Geschichte

des

Lübecker Domcapitels.

Erster Theil:

Von seiner Gründung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation,

der

philosophischen Facultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Carl Malchow.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1881.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553624_0142

Einleitung.

Das Lübecker Domcapitel oder Bisthum gehört zu den ältesten geistlichen Stiftungen, welche im Norden angelegt wurden, um von ihnen aus das Christenthum und mit ihm Sitte und Cultur im heidnischen Wendenlande zu verbreiten. Gegründet wurde es von Otto dem Grossen in Oldenburg, einer ungefähr 7 Meilen nördlich von Lübeck gelegenen Stadt, um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber nach diesem späteren Haupte der Hansa verlegt, weil diese Stadt eine günstigere Lage hatte und schon frühe in Folge ihres blühenden Handels eine bedeutende Macht besass.

Nachdem Otto der Grosse die Stämme der Slaven unterjocht und sie dem Christenthume zugeführt hatte,[1]) ordnete er im 35. Jahre seiner Regierung,[2]) also 971, dem von ihm an den Ufern der Elbe neu gegründeten Erzbisthume Magdeburg sechs im Slavenlande angelegte Suffraganbisthümer unter, nämlich Merseburg, Zeitz, Meissen, Brandenburg, Havelberg und Oldenburg. Dieses, welches um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits gegründet war,[3]) verlangte später der Erzbischof Adeldag von Hamburg zurück, weil Otto es früher zu seinem Sprengel gelegt habe. Hier in Oldenburg,[4]) das ehedem von den Slaven

[1]) Adam Brem. II, 5; Albert. Stad. z. J. 948. — [2]) Helm. I,11; Adam Brem. II, 14; Albert. Stad. z. J. 971. — [3]) Boll: Gesch. Mecklbgs. I, S. 13 (948); Becker: Gesch. Lübecks I, S. 15 (um 952); Laspeyres: Bekhg. Nordalbings. S. 96 (um 940); Wigger: „Bischof Berno" in d. Jahrb. f. Meckl. Gesch. Bd. 28, S. 9 (um 968); Bonnus: Lüb. Chron. — [4]) Schol. 16 zu Adam Brem. II, 18; Schol. 28 zu Adam Brem. II, 41; Thietm. VI, 30 (Antiqua Civitas); Laspeyres l. c. S. 71 u. 72; Bonnus: Lüb. Chron.

Starigard, d. h. Altstadt, von den Dänen Brandenhuse genannt wurde,[1]) hatte sich bald die Zahl der Gläubigen so vermehrt, dass Kaiser Otto sich veranlasst sah, an die Spitze dieser jungen Pflanzung im J. 952[2]) einen Bischof in der Person seines ehrwürdigen Kanzlers Marco zu stellen, dem er nicht nur das ganze Land der Obotriten bis an den Peenefluss und die Stadt Demmin unterordnete, sondern dessen Fürsorge er auch die damals bereits bedeutende Stadt Schleswig oder Heidebo anvertraute.[3]) Nach seinem im J. 971 erfolgten Tode trat eine kleine Veränderung ein, insofern in Schleswig ein besonderer Bischof eingesetzt, und dadurch dieser Ort von Oldenburg getrennt wurde. Dieses Bisthum setzte unter Egward, dem Nachfolger Marcos, sein Bekehrungswerk fort, da dieser nach seiner Ordination vom Erzbischofe Adeldag von Hamburg[4]) viele Slaven dem Herrn gewann, indem er zuweilen sogar des Vermögens seines Stiftes sich bediente, um seinen Lehren einen leichteren Eingang in die Gemüther des Volkes zu verschaffen.[5]) So wuchs, da während der Regierungszeit der beiden ersten Ottonen nichts für die junge Pflanzung Störendes eintrat, im Slavenlande die Gemeinde der Gläubigen, und es wurden im Lande der Wagiren, Obotriten und Kissiner Klöster und Kirchen angelegt, unter welchen die Oldenburger Kirche, die Johannes dem Täufer geweiht war, als Hauptkirche hervorragte. An dieser folgte auf Egward Wago,[6]) der nach seiner Ordination vom Hamburger Erzbischofe Adeldag in Folge seiner Verschwägerung mit dem Obotritenkönige Billung ein ausgedehntes Arbeitsfeld unter den Wenden fand, unter dem aber die Lage der Kirche bereits gefahrvoll wurde. Denn die Slaven begannen im Vertrauen auf die Gunst der Umstände mehr und mehr den göttlichen Gesetzen und Geboten des Kaisers zu widerstreben, wenn

[1]) Helm. I, 12 u. II, 13. — [2]) Becker l. c. I, S. 16. — [3]) Helm. I, 12. — [4]) † 29. April 988. Adam Brem. II, 26. — [5]) Helm. I, 12. — [6]) Albert. Stad. z. J. 984; Wigger l. c. S. 10 u. 11; Adam Brem. II, 24 (Wego).

sie auch aus Furcht vor Benno, dem Herzoge der Sachsen, äusserlich noch zum Christenthume sich hielten.

Als Wago gestorben war, folgte ihm Ezico, der die Weihe ebenso wie seine beiden Vorgänger vom Erzbischofe Adeldag von Hamburg zwischen 984 und 988 empfing.[1]) Bald nach seinem Tode ergriffen unter seinem Nachfolger Volkward die Slaven die Waffen, um ihrem schon längst gehegten Hasse gegen ihre Bedrücker Luft zu machen und, der langen Erpressungen endlich müde, durch Feuer und Schwert mit dem lästigen Joche der Knechtschaft zugleich das Christenthum abzuschütteln. Sie verheerten zuerst Nordalbingien und durchzogen dann das übrige Slavenland, wobei sie alle Kirchen bis auf den Grund zerstörten. Unter anderen Greuelthaten wurden in der Stadt Oldenburg, die mit Christen damals sehr bevölkert war, 60 Priester, unter denen auch der Propst des Ortes mit Namen Oddar sich befand, auf martervolle Weise hingerichtet. Nachdem man ihnen nämlich mit einem Schwerte die Kopfhaut in Kreuzesform zerschnitten und das Gehirn bloss gelegt hatte, schleppte man sie, weil sie ihren Gott nicht verleugnen wollten, durch die einzelnen Städte hin, bis sie starben.[2])

In Folge dieser Christenverfolgung hatte sich Volkward — wahrscheinlich im J. 990[3]) — nach Schweden begeben und hier viele Seelen dem Herrn gewonnen. Als es wieder ruhig im Slavenlande geworden war, kehrte er nach Bremen zurück[4]) und starb hier nicht lange darauf. Ihm folgte Reginbert, ein geborener Ostfranke und Nachfolger des Willigis in dem von Thietmars von Merseburg Grossvater Liuthar gestifteten Kloster Walbeck. Ihn erhob Otto III. zum Bischofe von Oldenburg,[5]) aber seine Wirksamkeit war hier keine gesegnete, da dieser Bischofssitz sich in der bejammernswerthesten Lage befand, und Reginbert selbst nur tauben Ohren predigte, weil alle

[1]) Adam Brem. II, 24, Uebers. von Laurent, Anm. 5. — [2]) Helm. I, 16; Albert. Stad. z. J. 1001. — [3]) Laspeyres l. c. S. 98; Wigger l. c. S. 12. — [4]) Adam Brem. II, 44. — [5]) Thietm. VI, 30.

seine dringenden Ermahnungen auf die erbitterten Gemüther der Wenden nicht den geringsten Eindruck machten.[1]) Sein Nachfolger wurde Benno, ein einsichtsvoller Mann, der durch seine Predigt unter dem Volke der Slaven viele Seelen zum Herrn bekehrte, nachdem er vom Hamburger Erzbischofe Unwan (1013—1029) ordinirt war. Vielleicht stammte er aus Magdeburg, da Thietmar[2]) ihn seinen confrater Parthenopolitanus nennt, und wurde dann Mitglied des Hamburger Clerus, denn Adam von Bremen[3]) erwähnt ihn unter den geistlichen Brüdern der Hammaburger Kirche. Im J. 1014 finden wir ihn als Bischof von Halberstadt, und in demselben Jahre scheint er auch auf den Oldenburger Bischofssitz erhoben zu sein.[4]) Sicher ist es, dass er im J. 1018 Bischof des wagrischen Landes war,[5]) welche Würde er einige Jahre nur bekleidete, weil er bald von Noth getrieben das Land verliess, um anderswo sein Unterkommen zu suchen. Bennos Trachten ging nämlich dahin, der Kirche nach dem eben geschilderten Aufstande der Slaven wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen. Aber diese klagten über die mannigfachen Steuern, welche sie an die Sachsen zu zahlen hätten, und verstanden sich deshalb nur zu einem geringen Zinse an den Bischof, ja die entfernter im Slavenlande gelegenen und dem Oldenburger Bisthume früher gehörigen Güter, wie Dassau oder Dartzowe, Muritze und Cussin[6]) konnte Benno auf keine Weise wiedererlangen.[7]) Zwar gelobten nicht lange darauf (1022?)[8]) die Slavenfürsten zu Werben an der Elbe Heinrich II., ihm in Unterwürfigkeit gehorchen und alle von Otto dem Grossen für die Kirche bestimmten Abgaben zahlen zu wollen, aber sie hatten mehr versprochen, als sie hielten. Denn als Herzog Bernhard von Sachsen wieder Steuern von ihnen einzutreiben begann, vergassen sie ihr Gelöbniss und weigerten sich, den der

[1]) Becker l. c. I, S. 25. — [2]) Thietm. VIII, 4. — [3]) Adam Brem. II, 46. — [4]) Thietm. VII, 4. — [5]) Thietm. VIII, 4. — [6]) Laspeyres l. c. S. 105, Anm. 5; Wigger l. c. S. 9. — [7]) Helm. I, 18. — [8]) Wigger l. c. S. 13.

Kirche schuldigen Zehnten zu zahlen. Deshalb begab sich Benno, weil er bei seinem Bekehrungswerke zugleich um das tägliche Brod zu kämpfen hatte, zum Bischofe Bernward von Hildesheim. Dieser nahm ihn bei sich auf und gestattete ihm, so lange bei ihm zu verweilen, bis er sich zu neuer Ausübung seines Sendamtes gestärkt habe. Doch zur Ausführung dieser seiner unbedingt gehegten Absicht kam er nicht, da ihn der Tod bereits in Hildesheim ereilte. Als nämlich Bischof Bernward eine zu Ehren des Erzengels Michael von ihm selbst erbaute Kirche am 24. September 1022 oder 1023 einweihte, strömte an diesem Tage eine so ungeheure Menschenmenge zusammen, dass Bischof Benno bei der Einweihung des linken Kirchenschiffes durch das andrängende Volk arg verletzt wurde. Nach Helmold[1]) gab er erst nach einigen Tagen seinen Geist auf und wurde in der nördlichen Capelle der neuen Kirche ehrenvoll beigesetzt, eine andere Nachricht[2]) meldet, dass er sofort im Gedränge gestorben sei. Ihm folgte Meinher, der von dem Hamburger Erzbischofe Libentius II. (1029—1032)[3]) die Weihe empfing und nur kurze Zeit dem Bisthume vorstand,[4]) und diesem Abelin, den Alebrand ordinirte.[5])

So lange dieser den Oldenburger Bischofssitz inne hatte, verharrten die durch des Fürsten Gottschalk Eifer bekehrten Slavenvölker im Glauben, nach Abelins Tode jedoch fielen sie wiederum vom Christenthume ab. Nachdem nämlich von dem Hamburger Erzbischofe Adalbert dem Grossen (1043—1072), welcher zur Erlangung einer Patriarchenwürde im Norden das Bisthum Oldenburg in drei Theile zu zerlegen beabsichtigte,[6]) zum Nachfolger des Abelin Ezzo ernannt war, erhoben sich die Slaven

---

[1]) Helm. I, 18. — [2]) Reg. Ep. b. Leverkus: Urk. d. Bisths. Lüb. I, Nr. 146, S. 136. — [3]) Adam Brem. II, 60 u. 65. — [4]) Becker l. c. I, S. 28. — [5]) Adam Brem. II, 67, 70 u. 78; Albert. Stad. z. J. 1035. — [6]) Gegen Helm. I, 22 u. 69, Adam Brem. III, 20 u. Albert. Stad. z. J. 1058 hat Laspeyres l. c. S. 116 - 120 das Richtige nachgewiesen.

in einer neuen Empörung. Sie ermordeten Gottschalk, jenen zweiten Maccabäus,[1]) nebst seinem Priester Eppo und vielen anderen Geistlichen und Weltlichen am 7. Juni 1066 zu Lenzen und sagten sich wieder ganz vom Christenthume los. Nicht nur das ganze Hamburgische Gebiet wurde mit Feuer und Schwert verwüstet, sondern auch die sehr volkreiche Stadt Schleswig durch einen unvorhergesehenen Ueberfall von Grund aus zerstört. Auch Oldenburg entging der Plünderung nicht, vielmehr wurde die Kraft dieses Bischofssitzes dergestalt gebrochen, dass er vom J. 1066 an 84 Jahre lang unbesetzt blieb.

Denn erst im J. 1149 erneuerte der Erzbischof Hartwig I. von Hamburg-Bremen (1148—1168)[2]) das wagrische Bisthum Oldenburg, indem er den bereits ein Jahrhundert früher von dem Erzbischofe Adalbert gehegten Plan von neuem aufnahm, nämlich den längs der Ostsee sich erstreckenden Oldenburger Sprengel in die drei Bisthümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu theilen. Hierbei weihte er am 11. October 1149[3]) im Kloster Hersefeld den ehrwürdigen Vicelin, obgleich derselbe schon hochbetagt war, zum Bischof von Oldenburg.[4]) Dieser hatte anfangs mit Widerwärtigkeiten zu kämpfen, da er auf den Rath des Erzbischofs und der anderen Bremer Geistlichen hin von dem Herzoge Heinrich dem Löwen die Investitur zu empfangen sich weigerte. Daher fand er, so oft er den Herzog in Angelegenheiten der Kirche anging, bei diesem kein Gehör. Denn dieser entgegnete ihm jedes Mal, er sei Alles, was der Nutzen der Kirche erfordere, zu thun bereit, sobald ihm die schuldige Ehre erwiesen sei, dass anderen Falles man aber vergeblich gegen den Strom anschwimmen würde.

[1]) Helm. I, 22; Adam Brem. III, 49; Albert. Stad. z. J. 1066; Bonnus: Lüb. Chron.; Wigger l. c. S. 13—15. — [2]) Albert. Stad. z. J. 1148, 1149 u. 1168. — [3]) Helm. I, 69; Albert. Stad. z. J. 1133; Detmar: Lüb. Chron. z. J. 1148; Dehio: Hartw. von Hamb.-Brem. S. 39; Laspeyres l. c. S. 172. — [4]) Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 3; Dehio l. c. S. 18—20 u. S. 43—44; Prutz: Heinr. d. Löwe S. 41—47 u. S. 75—78; Wigger l. c. S. 67—69.

Doch durch diese Reibungen mit dem Herzoge liess sich Vicelin von seiner Amtsthätigkeit nicht abhalten. Er besuchte die Kirchen seiner Diöcese und liess den Gemeindegliedern Ermahnungen zu ihrem Seelenheile zu Theil werden. Zu Cuzelina oder Hagerestorp, wohin von Segeberg des dortigen Marktverkehrs wegen das ursprünglich an diesem Orte gegründete Kloster verlegt wurde, weihte er ein Bethaus ein und zu Bornhöved am Schmalensee eine Kirche.[1]) Auch in Lübeck war er um 1150 thätig, indem er hier Gott dem Herrn eine Kirche erbaute und die Einwohner im Glauben kräftigte.[2]) Im Oldenburger Gebiet predigte er gegen die Götzenbilder und ermahnte das Volk, sich taufen zu lassen, doch nur Wenige folgten seinem Rufe, da auch die Fürsten ihren Unterthanen nicht mit gutem Beispiele vorangingen. Sogar mit seinem eigenen Vermögen suchte Vicelin für das Reich Gottes zu wirken, indem er Holzhauern Geld zur Errichtung einer Capelle neben dem Walle Oldenburgs[3]) gab. Hier pflegte nämlich am Sonntage alles Volk des Marktes wegen zusammenzukommen, und Vicelin suchte so auch bei dieser Gelegenheit Seelen dem Herrn zu gewinnen.

Bald gestalteten sich die Verhältnisse günstiger, da Herzog Heinrich dem Bischofe, nachdem dieser zu Ausgang des J. 1150 zu Lüneburg die Investitur empfangen hatte, das Dorf Bosau mit der Pertinenz Dulzaniza verlieh,[4]) und auch der Graf Adolf ihm die Hälfte des Zehnten überliess. Derselbe Graf überwies einige Jahre später,[5]) durch das Beispiel Heinrichs von Botwide, des Grafen der Polaben, hierzu veranlasst, dem Herzoge Heinrich dem Löwen von seinem Lehen 300 Hufen,[6]) welche dann dieser zu einer Einkunftsquelle für den Oldenburger Bischofssitz bestimmte. Vicelin selbst genoss die Vortheile dieser Schenkungen nicht mehr lange. Nachdem

[1]) Helm. I, 69; Albert. Stad. z. J. 1139. — [2]) Deecke: Grundl. zur Gesch. Lübs. v. 1143—1226, §. 4. — [3]) Becker l. c. I, S. 77. — [4]) Helm. I, 70; Wigger l. c. S. 71—73. — [5]) Helm. I, 77. — [6]) Laspeyres l. c. S. 192—200.

er schon früher in Bardewick von einem Schlaganfalle gerührt war,[1]) erneuerte sich derselbe in Faldera mit solcher Heftigkeit, dass ihm die ganze rechte Seite gelähmt wurde, und er seine Sprache verlor.[2]) Alle Mittel, ihm den Gebrauch seiner Gliedmassen wieder zu verschaffen, waren vergeblich, und so musste er noch drittehalb Jahre das Schmerzenslager hüten. Am 12. December 1154 endlich erlöste ihn der Tod von seinen Leiden, nachdem er ein Alter von 68 Jahren erreicht und 5 Jahre und 9 Wochen das Bisthum verwaltet hatte.[3]) Sein Leichnam wurde in der Kirche zu Faldera oder Neumünster beigesetzt, bei welcher Feier der Bischof von Ratzeburg das Hochamt verrichtete.[4])

Der Nachfolger Vicelins wurde Gerold. Dieser war aus Schwaben gebürtig und hatte sich trotz seiner niedrigen Herkunft bis zum Caplan des Herzogs und Vorsteher der Schule zu Braunschweig aufgeschwungen. Wegen seines enthaltsamen Lebenswandels und seiner theologischen Gelehrsamkeit wurde er vom Herzoge hoch geschätzt. Während dieser beim Heere in Italien weilte, machte die Herzogin Clementia[5]) nach dem Tode Vicelins Gerold den Vorschlag, das Bekehrungswerk, welches jener bei den Slaven begonnen habe, weiter fortzusetzen. Da Gerold Lust bezeigte, sich dieser Arbeit zu unterziehen, entsandte ihn die Herzogin, um durch ihre alleinige Ernennung keine Vergewaltigung der Kirchengesetze auf sich zu laden, mit dem Propste Ludolf von Cuzelina in's Wagirenland. Hier wurde er vom Volke und der Geistlichkeit im J. 1155 zum Bischofe von Oldenburg gewählt.[6])

Um die Bestätigung dieser Wahl und seine Weihe von dem Erzbischofe Hartwig von Bremen einzuholen,

---

[1]) Helm. I, 69; Deecke: Grundl. §. 4 u. 5. — [2]) Helm. I, 75. — [3]) Helm. I, 78; Albert. Stad. z. J. 1154; Detm. z. J. 1154; Deecke: Grundl. §. 7; Prutz: H. d. L. S. 122. — [4]) Dehio l. c. Excurs IV. — [5]) Helm. I, 68 u. II, 10; Annal. Col. max. z. J. 1172; Detm. z. J. 1147; Prutz: H. d. L. S. 122—123. — [6]) Helm. I, 79; Detm. z. J. 1154.

musste Gerold sich nach Ostsachsen begeben, weil jener Kirchenfürst durch die Noth gezwungen wurde, sich längere Zeit hier aufzuhalten. Nachdem er nämlich in Folge seines gespannten Verhältnisses mit dem Herzoge während der augenblicklichen Abwesenheit desselben seine Burgen in Stade, Bremervörde, Harburg und Freiburg[1]) befestigt hatte, war er zum Zwecke einer Verschwörung mit den Fürsten Ostsachsens und einigen bairischen gegen den mächtigen Sachsenherzog nach dem Böhmerwalde[2]) hin aufgebrochen. Die Rückkehr in seinen Sprengel wurde ihm jedoch von den Herzoglichen verwehrt, und so traf Gerold ihn in Merseburg, als er damit umging, das Bisthum Oldenburg einem Propste der dortigen Gegend zu übertragen. Daher war Hartwig mit der Wahl Gerolds wenig einverstanden und wollte die Erledigung der Sache bis zu seiner Zurückkunft nach Bremen verschieben. Da begab sich Gerold nach Schwaben und liess von hier aus dem Herzoge Kunde von der Lage der Dinge zukommen. Dieser befahl ihm, nach Italien sich auf den Weg zu machen, damit hier der Papst selbst die Weihe vollziehe, welche Hartwig ihm zu ertheilen sich weigere. So wurde am 19. Juni 1155, am Tage nach der Kaiserkrönung Friedrichs I., Gerold vom Papste Hadrian IV. zu seinem neuen Amte eingeweiht.[3])

Nach Deutschland zurückgekehrt war es Gerolds hauptsächlichstes Streben, sich mit Hartwig von Bremen auszusöhnen, und bereits zu Ende des J. 1155 erfolgte die Versöhnung der beiden Kirchenfürsten zu Stade.[4]) Dann machte Gerold sich mit Eifer an das Bekehrungswerk der Wenden, indem er nicht nur mit Worten auf die Herzen der Heiden einzuwirken suchte, wie z. B. am Sonntage nach Epiphanias des J. 1156 auf die zu Lübeck

[1]) Dehio l. c. S. 52, Anm. 2. — [2]) Dehio l. c. S. 53, Anm. 1. — [3]) Helm. I, 80; Annal. Col. max. z. J. 1155; Deecke: Grundl. §. 7; Raumer: Gesch. d. Hohenst. II, 46; Prutz: H. d. L. S. 123—126; Wigger l. c. S. 77—78. — [4]) Dehio l. c. S. 60.

versammelten Slaven,[1]) sondern auch mit eigener Hand den unfern Oldenburgs zwischen Wiembergen und Putlos gelegenen Hain des Prove zerstören half.[2]) Von diesem Eifer, das Reich Gottes auf Erden auszubreiten, liess Gerold sich nicht dadurch abhalten, dass nur die kleine und arme Bosauer Kirche Unterhalt für den Bischof lieferte, dass er in Oldenburg selbst am Epiphanienfeste das Hochamt bei der heftigsten Kälte unter Haufen von Schnee abhalten musste.[3])

Bald gestaltete sich die materielle Lage des Bisthums günstiger. Durch die Bitten Gerolds bewogen, überwies nämlich Heinrich der Löwe diesem Eutin und Gamale, ein ehemaliges Dorf an der Südspitze des Eutiner Sees, sowie die Dörfer Hutzfeld und Wöbs, welche zum Kirchspiel Bosau gelegt wurden.[4]) Auch der Graf Adolf von Holstein verlieh in Oldenburg selbst dem Bischofe eine sehr passende, am Markte gelegene Besitzung. Mit solchen Mitteln ausgerüstet gründete Gerold die Stadt Eutin mit einem Markte, baute sich selbst dort ein Haus und versetzte die Congregation von Geistlichen von Cuzelina oder Hagerestorp nach Segeberg zurück. Nach Oldenburg selbst, welches er durch eine sächsische Ansiedelung wieder aufgebaut hatte, berief er von Neumünster den Priester Bruno,[5]) der die Götzenhaine niederhauen liess und, um sich besser mit den Gliedern seiner Gemeinde verständigen zu können, durch seine Kenntniss der slavischen Sprache unterstützt, in dieser abgefasste Predigten vor seinen Zuhörern verlas. So wurde bald eine sehr ansehnliche Kirche zu Oldenburg erbaut und mit Büchern, Gemälden und sonstigem Nöthigen reichlich versehen. Bei der Einweihung dieses neu erbauten Gotteshauses im J. 1156, welches Gerold Johannes dem Täufer gewidmet hatte, war auch der Graf Adolf mit seiner Gemahlin

[1]) Prutz: H. d. L. S. 135—136. — [2]) Helm. I, 83: Becker l. c. I, S. 85; Deecke: Grundl. §. 8. — [3]) Helm. I, 82; Prutz: H. d. L. S. 131—134. — [4]) Helm. I, 83; Bonnus: Lüb. Chron.; Prutz: H. d. L. S. 160—161. — [5]) Helm. II, 13.

Mathilde zugegen. Ferner wurden unter Bischof Gerold auch im Kreise Süsel, wohin von Faldera der Priester Deilaw entsandt wurde, sowie zu Lütjenburg und Ratekau Kirchen erbaut.[1])

Doch trotz der jetzt im Slavenlande herrschenden Ruhe schien Gerold Oldenburg als Sitz des Bisthums nicht Schutz genug gegen einen etwaigen neuen Empörungsversuch der Wenden zu bieten. Daher machte er dem Herzoge Heinrich dem Löwen den Vorschlag, den Mittelpunkt des christlichen Wagirenlandes nach Lübeck zu verlegen, weil diese Stadt besser als Oldenburg sich zum Hauptorte des Bisthums eigne.[2]) Dieser Vorschlag fand Anklang bei dem Herzoge. Deshalb kam er mit dem Bischofe in Lübeck zusammen und bestimmte hier den Ort, an welchem die Hauptkirche errichtet werden sollte, nachdem die Bäume und das Gesträuch auf demselben ausgerodet wären. Bei dieser zu erbauenden Domkirche wurden ferner 12 Pfründen gestiftet für Geistliche, welche nach kanonischer Weise leben sollten, und eine dreizehnte für den Propst bestimmt. Mit dieser Würde bekleidete man den Priester Ethelo, welcher im Sommer 1160 Lübeck vor einem Ueberfalle der Slaven gerettet hatte.[3]) Zur Gründung der Pfründen bestimmte der Bischof von seinen Einkünften namentlich die städtischen Zehnten,[4]) und der Graf Adolf verzichtete zu demselben Zwecke auf Dörfer, welche sich zur Dotation des neuen Bischofssitzes eigneten. Der Herzog selbst überwies von dem Zolle, der in seinem Namen in Lübeck erhoben wurde, jedem Geistlichen 2 Mark Lübecker Münze und traf noch andere Bestimmungen zu Gunsten des neuen Domherrenstiftes.[5])

[1]) Helm. I, 83; Detm. z. J. 1156; Prutz: H. d. L. S. 162. — [2]) Helm. I, 89; Albert. Stad. z. J. 1163; Detm. z. J. 1163; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. und Geschm. St. Lüb. S. 4; Lev. I, Nr. 5; Laspeyres l. c. S. 203; Dehio l. c. S. 66, Anm. 2; Becker l. c. I, S. 101—107; Wigger l. c. S. 84—85. — [3]) Helm. I, 86; Detm. z. J. 1157; Bonnus: Lüb. Chron.; Boll l. c. I, S. 78; Becker l. c. I, S. 99; Deecke: Grundl. §. 11; Wigger l. c. S. 113 — [4]) Lev. I, Nr. 3. — [5]) Helm. I, 89; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 4.

Somit befand sich in der von Heinrich dem Löwen an der Trave gegründeten und bereits durch ihren Handel blühenden Stadt Lübeck das Bisthum, welches um die Mitte des 10. Jahrhunderts Otto der Grosse zur Bekehrung der Slaven im Wagirenlande angelegt hatte, dem es aber nur vergönnt war, erst nach vielem Ringen Früchte seines Schaffens zu sehen.[1])

I.
Die sieben ersten Bischöfe des Lübecker Domcapitels.

1.
Bischof Gerold († d. 13. August 1163).

Als Bischof Lübecks finden wir ihn am 29. August 1162[2]) auf dem Concil, welches Kaiser Friedrich I. nach der Zerstörung Mailands (26. März 1162)[3]) nach St. Jean de Losne bei Besançon berufen hatte.[4]) Von hier zurückgekehrt hatte er ebenso wie früher zu Oldenburg wegen des seiner Kirche vorenthaltenen Besitzthums zu kämpfen, wenn es auch dieses Mal nicht gerade mehr um Sein oder Nichtsein sich handelte.[5]) Die Holsten[6]) nämlich, welche nach der Vertreibung der Slaven das Wagirenland bewohnten, führten zwar in vielen Stücken ein christliches Leben, aber sie weigerten sich hartnäckig, alle der Kirche zukommenden Zehnten zu entrichten. Sie suchten dies ihr vermeintliches Recht mit der Behauptung zu schützen,

[1]) Ausser den im Folgenden und Vorhergehenden erwähnten Quellen verweise ich im Allgemeinen auf: E. Deecke: Beiträge zur Lübeckischen Geschichtskunde, Lübeck 1835, namentlich auf „Jac. von Melle: Ausführliche Beschreibung der Kayserl. Stadt Lübeck", „Zietz: Ansichten der freien Hansestadt Lübeck und ihrer Umgebungen" u. a. — [2]) Annal. Col. max. z. J. 1162. — [3]) Annal. Col. max. z. J. 1162. — [4]) Helm. I, 90; Deecke: Grundl. §. 12; Prutz: H. d. L. S. 190; Ficker: Reinald von Dassel S. 46. — [5]) Wigger l. c. S. 87. — [6]) Adam Brem. II, 15.

dass ihnen in ihrem Geburtslande wegen der häufigen Kriege Erleichterung bei der Zehntenzahlung bewilligt sei. Aber da Bischof Gerold sah, dass die Polaben und Obotriten, welche von allen Seiten durch Kriegsgefahren bedroht waren, ihre Zehnten vollständig entrichteten, so glaubte er von den in seinem Bischofssprengel lebenden Bewohnern ein Gleiches verlangen zu können.[1]) Er suchte deshalb zuerst nach einer zuvor mit dem Grafen Adolf gehabten Berathung den unbeugsamen Sinn der Holsten durch schriftliche Ermahnungen zu brechen. Aber ihr Ohr blieb gegen dieselben taub, und sie verharrten in ihrem Trotze, ja sie erklärten, sie würden nie Zehnten entrichten, die ihre Väter nicht auch bezahlt hätten; lieber wollten sie mit eigenen Händen ihre Häuser anzünden und das Land verlassen, als einer solchen Sclaverei sich unterwerfen. Die fortgesetzten Ermahnungen Gerolds und die wiederholten Befehle des Grafen Adolf hatten keinen Erfolg, ja sie stachelten ihr trotziges Herz nur immer mehr auf, anstatt es umzustimmen. Sie beabsichtigten sogar, den Bischof sammt den fremden Ansiedlern, welche die Zehnten vollständig entrichteten, zu ermorden, Alles im Lande niederzubrennen und nach diesen Greuelthaten in den Schutz der Dänen sich zu flüchten. Allein die Ausführung dieser ihrer bösen Pläne scheiterte an den Verträgen, die Heinrich der Löwe mit dem Könige von Dänemark geschlossen, und in denen beide Herrscher sich verpflichtet hatten, keinen Ueberläufer aus dem Lande des Andern bei sich aufzunehmen. So mussten schliesslich die Holsten, durch die Verhältnisse gezwungen, sich dazu bequemen, dieselben Zehnten wie die übrigen Slaven zu zahlen.

Nachdem Gerold auf diese Weise seiner Kirche zu dem Ihrigen verholfen hatte, erkrankte er im J. 1163 nach dem Osterfeste und musste das Schmerzenslager bis zum Anfang des Juli hüten.[2]) Um diese Zeit hatte sich sein

[1]) Helm. I, 91; Prutz: H. d. L. S. 194—196. — [2]) Helm. I, 93; Prutz: H. d. L. S. 200.

Gesundheitszustand wieder soweit gebessert, dass er das Bett verlassen konnte. Sogleich schickte er sich an, die zu Lübeck gegründete Hauptkirche einzuweihen, da er wohl fühlte, dass ihm nur noch eine kurze Lebensfrist vergönnt sei. Er begab sich deshalb zum Herzoge Heinrich dem Löwen, der damals zum Zwecke einer Unterredung mit dem Erzbischofe Hartwig von Hamburg-Bremen in Stade weilte, und erzählte diesem, wie die Verhältnisse der neu in Lübeck gegründeten Kirche sich günstig gestalteten, wie die junge Pflanzung gedeihe, und die jüngst dort zusammengetretenen Canonici sich bereits an ihre Lage gewöhnt hätten. Herzog Heinrich war sehr erfreut über diese Nachricht und forderte Gerold deshalb auf, sobald wie möglich nach Lübeck zurückzukehren, um das zur Einweihung Erforderliche vorzubereiten. Auch den Erzbischof Hartwig ersuchte der Herzog, jene feierliche Handlung durch seine Gegenwart zu verherrlichen, und dieser trat, die Bitte erfüllend, die Reise sogleich in's Land der Wagiren an. Auf derselben weihte er die Kirche zu Faldera, welche Vicelin gegründet hatte, und beschenkte das Stift, verordnete, dass dieser Ort, der bisher Faldera oder Wippenthorp genannt worden war, fortan Neumünster heissen sollte,[1]) und begab sich dann nach Segeberg, wo er beim Grafen Adolf seine Wohnung nahm. Von hier machten sich beide nach Lübeck auf, wo sie vom Herzoge Heinrich und dem Bischofe Gerold mit grossem Gepränge empfangen wurden und sofort die Weihe des neuen Gotteshauses begannen, zu dessen Schutzpatronen die Mutter Gottes und Johannes der Täufer ernannt wurden.[2]) Bei dieser Weihe brachte ein Jeder dar, wozu ihn sein Herz trieb, denn sowohl Herzog Heinrich, als auch Bischof Gerold und Graf Adolf

---

[1]) cf. Dehio l. c. S. 68, Anm. 4. — [2]) Annal. Palid. u. Magdeburg. z. J. 1163; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 147—171; Lev. I, Nr. 6 u. S. 8, Anm.; Dehio l. c. S. 68, Anm.; Becker l. c. I, S. 112: Wigger l. c. S. 188.

schenkten Güter, Renten und Zehnten zum Besten der Geistlichkeit. Zur Abtretung von Neumünster jedoch, welches in den Schutz der Hamburger Kirche sich gestellt hatte, wollte sich der Erzbischof nicht verstehen, obgleich man ihn um die Zurückerstattung bat.[1])

Als dies Werk der Weihe vollendet war, kehrten der Erzbischof Hartwig und Herzog Heinrich wieder heim, dieser zur Schlichtung von Unruhen und Streitigkeiten nach Sachsen und Baiern, jener zu seinem Bischofssitze. Zu gleicher Zeit beschloss Gerold, weil er sich dem Tode nahe fühlte, da die zeitweilig unterbrochenen Schmerzen mit erneuerter Heftigkeit immer wiederkehrten, alle Kirchen seines Sprengels noch einmal zu besuchen. Auf dieser Reise, die er, um Niemandem zur Last zu fallen, auf eigene Kosten hin unternahm, trug er wie ein Vater Sorge für seine Pfarrkinder, indem er ihnen nicht nur in reichem Masse Ermahnungen zu ihrem Seelenheile spendete und die Irrenden zurechtwies, sondern auch die Zwieträchtigen versöhnte und eigenhändig die Gnadengabe des Abendmahls darreichte.[2]) Auch Missbräuche, auf welche er stiess, schaffte er auf seiner Visitationsreise ab. So untersagte er z. B. den Sonntagsmarkt zu Plön, der an jedem Tage des Herrn von Slaven und Sachsen mit Vernachlässigung der Messe stark besucht wurde. Unter Androhung des Bannfluches gebot Gerold, dass ja Niemand es versuchen solle, diese Sonntagsmärkte wieder herzustellen. Und wirklich wurde sein energisches Eingreifen mit Erfolg gekrönt, denn fortan kamen die Leute zur Kirche und wohnten den Messen bei. Weil Gerold von den zu seinem Sprengel gehörigen Orten nur allein noch Lütjenburg während seiner Reise nicht besucht hatte, machte er sich auch hierhin auf den Weg, um die hier Wohnenden ebenfalls zu erbauen. Wirklich erreichte er bei seiner Energie sein Ziel, doch, als er die Messe hier gehalten hatte, schwanden

[1]) Detm. z. J. 1164. — [2]) Helm. I, 94.

plötzlich seine Kräfte, gleich als ob seine Arbeit nun vollendet sei.[1]) Er wurde nach Bosau am Plöner See gebracht, wo er viele Tage das Bett hüten musste, nie jedoch bis an seinen Todestag die Messe versäumte. Dieser war der 13. August 1163,[2]) an welchem Tage er bei Sonnenaufgang „die gebrechliche Bürde des Fleisches ablegte". Sein Leichnam wurde von Bosau nach Lübeck gebracht und hier von der Geistlichkeit und den Bürgern in der Mitte der von Vicelin erbauten und von Gerold erneuerten Capelle St. Johannis auf dem Berge ehrenvoll bestattet. Später wurde, als Heinrich von Bockholt das Bischofsamt verwaltete, Gerolds Leichnam in die Domkirche übergeführt und hier in dem inneren Chor bei dem grossen Altare beigesetzt.[3]) Helmold[4]) fasst das Lob seines Lehrers Gerold mit den Worten zusammen: „Ich gestehe, dass ich mich nicht erinnere, je einen Mann gesehen zu haben, der im Gottesdienste grössere Uebung und Thätigkeit bewiesen, im Psalmensingen und in der Frühmesse häufiger mitgewirkt und grössere Güte gegen den Clerus gezeigt hätte, welchen er nicht mit einem Worte beleidigen liess".

Nach dem Tode Gerolds wurde der Lübecker Bischofsstuhl nicht sofort wieder besetzt, vielmehr entbehrte er über ein halbes Jahr, bis zum Anfang des Februar 1164[5]), des Verwesers, da der Herzog Heinrich in Baiern weilte, und man ohne ihn keine neue Wahl vornehmen wollte.

2.

Bischof Conrad (1164—1172).

Als Heinrich der Löwe nach Ordnung der bairischen Angelegenheiten im Besitze zweier Herzogthümer nach Sachsen zurückgekehrt war, gab er den Lübeckern als

[1]) Helm. I, 94. — [2]) Detm. z. J. 1164; Deecke: Grundl. §. 13; Prutz: H. d. L. S. 201. — [3]) Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 146; Becker l. c. I, S. 121. — [4]) Helm. I, 94 u. Einltg. — [5]) Helm. I, 94; Deecke: Grundl. §. 14.

Bischof einen seiner Braunschweigischen Aebte, Conrad von Reddagshausen, einen leiblichen Bruder des verstorbenen Bischofs Gerold.[1]) Er hatte hierbei weder den Erzbischof Hartwig und den Lübecker Clerus zu Rathe gezogen, noch Rücksicht auf das unter der Geistlichkeit laut werdende Missbehagen an der Person Conrads genommen. Denn dieser besass zwar eine gelehrte Bildung,[2]) Beredsamkeit, Leutseligkeit, Freigebigkeit und viele andere Tugenden, welche einem geistlichen Würdenträger zur äusseren Zierde gereichen, jedoch dies prächtige Aeussere seines Charakters war durch einen unheilbaren Aussatz entstellt, durch eine Beweglichkeit des Geistes und eine Leichtfertigkeit der Rede, sodass er nie bei einer und derselben Sache stehen blieb. Daher gerieth er häufig mit sich selbst in Zwiespalt, that nichts mit Ueberlegung, war unzuverlässig in Versprechungen und sah gerne Fremde um sich, während er mit den ihm Untergebenen nur mit Widerwillen verkehrte. Die Geistlichen nämlich, welche er in der jungen Lübecker Kirche vorfand, behandelte er mit grosser Härte und war nur darin gerecht, dass er keinen Unterschied zwischen ihnen machte, sondern gegen die Hochgestellten in Lübeck selbst in derselben Weise verfuhr, wie gegen die einfachen Pfarrer auf dem Lande. So erklärte er z. B. alle Güter der Priester, welche er nicht als seine Brüder, sondern als seine Sclaven ansah, für sein Eigenthum, und wenn er einmal gegen einen Geistlichen, der sich vergangen hatte, Massregeln zu ergreifen beabsichtigte, so liess er nicht zuvor eine gehörige Berufung ergehen, hörte auch nicht vor dem Fällen des Urtheils die Meinung des Domcapitels an, sondern untersagte einfach sofort dem Schuldigen nach eigenem Gutdünken die Fortführung des Amtes oder verstiess ihn auch sogleich ganz aus der Kirche. Als ihn der Herzog wegen dieses seines Benehmens zur Rede stellte, änderte er durchaus nicht sein Betragen,

[1]) Detm. z. J. 1164; Deecke: Grundl. §. 14; Bonnus: Lüb. Chron.; Prutz: H. d. L. S. 203—204. — [2]) Helm. II, 1.

verliess im Gegentheil mehr und mehr die Partei Heinrich des Löwen, obgleich er diesem allein seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl verdankte, und schlug sich allmählich auf die Seite von dessen erbittertstem Feinde, zu den Verbündeten des Erzbischofs Hartwig, von dem er am 16. Februar 1164 zu Stade die Bischofsweihe empfangen hatte[1]) und mit dem er jetzt ein Schutz- und Trutzbündniss schloss, um Jeden, der ihnen hinderlich wäre, bei Seite zu schaffen.

Auch standen diese beiden Kirchenfürsten nicht allein gegen den Sachsenherzog da, denn bei den meisten übrigen sächsischen Fürsten erregte ebenfalls Heinrich des Löwen Ruhm und bedeutende Macht Anstoss und Neid. Dieselben verbanden sich daher, als der Kaiser auf seinem vierten Römerzuge in Italien weilte (1166),[2]) und die Zeitumstände deshalb einen günstigen Erfolg versprachen, gegen jenen Herzog und suchten mit dem Erzbischof von Köln, Reinald von Dassel,[3]) an der Spitze, auch den Erzbischof Hartwig von Bremen zum Anschlusse zu bewegen. Denn noch weit mehr als seine Macht war ihnen die strategische Bedeutung des Erzbisthums wichtig, dessen Lage es nämlich vorzüglich geschickt machte, den Herzog von seinen nordelbischen Ländern abzuschneiden.[4]) Hartwig jedoch beharrte in einer zuwartenden Neutralität, und umsonst bestürmten ihn von allen Seiten die sächsischen Fürsten. Er rührte sich nicht aus seiner stillen Zurückgezogenheit zu Hamburg, wo er in beschaulicher Ruhe mit Klosterbauten und sonstigen Angelegenheiten seiner Kirche sich beschäftigte.[5]) Schwer genug mag es ihm allerdings geworden sein, jetzt, wo eine günstige Gelegenheit sich darbot, an dem Herzoge Heinrich für erlittene Unbill Rache zu nehmen, bei seinem einmal gefassten Entschlusse zu verharren, die Fahne der Neu-

[1]) Dehio l. c. S. 69. — [2]) Annal. Col. max. z. J. 1167; Detm. z. J. 1166; Dehio l. c. S. 70—74; Prutz: Kais. Friedr. II, S. 124—131; Prutz: H. d. L. S. 226—243. — [3]) Ficker: Rein. v. Dassel §. 45, S. 96—100. — [4]) Dehio l. c. S. 70. — [5]) Helm. II, 8.

tralität nämlich nicht zu verlassen. Er musste jetzt unbedingt mit sich selbst uneins sein, da ihm zwei Wege offen standen, der rauhe Pfad der Empörung und des Krieges, auf dem er vielleicht an dem Herzoge Vergeltung für empfangene Beleidigungen üben konnte, und der ebene Weg des Friedens und der Neutralität, der jedoch mit verbissenem Hasse und unterdrücktem Ingrimme gepflastert war. Doch er hatte bereits hinreichend Trübsal und Unglück während seines Lebens erfahren, als dass ihm die Wahl, was er thun müsse, schwer fallen konnte. Die vielfachen Erfahrungen von der Macht und dem Kriegsglücke des Herzogs und der Rücksichtslosigkeit, deren er sich nach errungenem Siege bediente, die Unzuverlässigkeit der Fürsten, die allerdings ihn jetzt wieder zu verlocken suchten, deren leere Versprechungen ihm aber bereits einmal zum Verderben gereicht hatten — alles dies war entscheidend für Hartwig, die schützende Burg der Neutralität nicht zu verlassen. Das jedoch erreichten die Fürsten durch ihr unaufhörliches Stürmen und Drängen, dass der Erzbischof seine beiden Burgen Harburg und Freiburg zu befestigen begann und Waffen und Vorräthe, die auf Jahr und Tag hinreichten, in dieselben im Stillen schaffen liess. Im Uebrigen befliss man sich aber vollständigster Friedfertigkeit: das freundschaftliche Verhältniss blieb äusserlich bestehen, und der Friede ertönte in Worten.[1]) Doch es war ein fauler Friede, und es bedurfte nur eines leisen Hauches, um das unter der Asche glimmende Feuer zu einer mächtigen Flamme anzufachen.

Da war es unser Bischof, welcher den Anstoss dazu gab, dass der mit Gewalt unterdrückte Grimm gegen den mächtigen Sachsenherzog freie Luft sich machte. Conrad war nämlich allmählich ganz an den erzbischöflichen Hof von Hamburg übergesiedelt,[2]) und bei seinem unruhigen Charakter und seiner oben geschilderten Redegewandtheit

[1]) Helm. II, 8. — [2]) Dehio l. c. S. 73.

wird es ihm nicht schwer gefallen sein, einen stets wachsenden Einfluss auf den noch immer zaudernden Erzbischof zu gewinnen. Doch Conrads rastlose Bemühungen, Hartwig zum Beitritte zu dem Bündnisse der sächsischen Fürsten zu bewegen, blieben nicht unbemerkt und wurden dem Herzoge hinterbracht. Dieser wünschte über die dunkelen Gerüchte, die zu ihm gedrungen waren, Bestimmteres zu erfahren und lud deshalb den Bischof zu einer Unterredung nach Ertheneburg. Aber dieser, der unbedingt nicht die Kraft fühlte, mit seinem schuldbeladenen Gewissen in harmloser Weise vor dem Herzoge zu erscheinen, machte sich eiligst, angeblich im Auftrage des Erzbischofs, nach Friesland hin auf den Weg. Als er von hier zurückgekehrt war, berief ihn der Herzog zum zweiten Male zu einer Unterredung, und da Conrad dieses Mal keinen passenden Ausweg wusste, begab er sich in Begleitung des Erzbischofs Hartwig und des Bischofs Berno von Mecklenburg[1]) zu Heinrich dem Löwen nach Stade. Hier nun befragte ihn der Herzog in Betreff der ihm hinterbrachten Kunde, ob er gegen ihn dem Erzbischofe bösen Rath ertheilt hätte. Conrad behauptete, von Allem, was man ihm zur Last lege, nichts eingestehen zu können, und so schien es denn dieses Mal, als ob dem unter der Asche glimmenden Funken jeglicher Nahrstoff entzogen sei, da der Herzog dem Bischofe thatsächlich nichts beweisen konnte. Ja, um die durch den scheinbar bösen Leumund erschütterte Freundschaft wieder herzustellen und den von ihm sonst sehr geschätzten Bischof noch fester an sich zu fesseln, verlangte Heinrich der Löwe mit Freundlichkeit jetzt von Conrad, ihm der Schuldigkeit gemäss die Lehnshuldigung zu leisten, deren er nämlich bis jetzt noch immer nicht theilhaftig geworden war, da Conrad stets es vermieden hatte, ebenso wie seine beiden Vorgänger Vicelin und Gerold die Investitur vom Herzoge einzuholen. Aber Heinrich hatte

[1]) Wigger l. c. S. 161—162.

sich in seinem Manne getäuscht und, wo er endlich weichen, für die Reue empfänglichen Boden zu finden hoffte, da traf er auf einen harten, unerschütterlichen Fels. Conrad nämlich, ein unruhiger und zugleich herrischer Charakter, leistete der Aufforderung seines Herzogs nicht Folge, erklärte vielmehr, dass die Einkünfte seiner jungen Kirche bis jetzt zwar nur geringe seien, dass er aber nie und nimmer, um dieselben zu vermehren, seine Freiheit beschränken und sie von der Gewalt eines Andern abhängig machen würde. Dieser schroffen Antwort setzte Heinrich eine ebenso harte Drohung entgegen, indem er dem Bischofe Zweierlei zur Wahl stellte, entweder den Verlust seines Amtes oder die Fügung in seinen Willen. Conrad hatte sich vielleicht auf eine solche Härte von Seiten des Herzogs gefasst gemacht, denn er verharrte bei seinem einmal ausgesprochenen Entschlusse, während ein Anderer wohl durch jenes Entweder-Oder sich zur Nachgiebigkeit hätte bewegen lassen. Aber auch Heinrich änderte nichts an seiner einmal ausgesprochenen Drohung und gebot deshalb, als Conrad hartnäckig die Investitur vom Herzoge zu empfangen sich weigerte, demselben nicht nur die Rückkehr in seinen Sprengel abzuschneiden, sondern auch alle sonst an den Bischof entrichteten Zehnten und Abgaben für ihn selbst einzuziehen.

Jetzt fühlte sich Conrad auch persönlich nicht mehr sicher im Gebiete des Herzogs und begab sich deshalb auf den Rath des Erzbischofs Hartwig zum Erzbischofe Wichmann von Magdeburg, bei welchem er für's Erste zwei Jahre lang sich aufhielt.[1]) Von Magdeburg ging er dann während seiner Verbannung nach Frankreich und besuchte hier das Mutterkloster der Cistercienser, Citeaux, verband sich auch durch Vermittelung des Bischofs von Pavia, der zur Partei des Papstes Alexander gehörte und aus seinem Sitze vertrieben zu Clairvaux sich aufhielt, mit jenem obersten Kirchenfürsten. Als er dann hierauf

[1]) Helm. II, 9; Detm. z. J. 1166.

nach Magdeburg zurückkehrte, fand er daselbst auch seinen alten Freund und Bundesgenossen, den Erzbischof Hartwig von Bremen. Dieser hatte Wort gehalten und war bereits kurze Zeit nach der Abreise Conrads ebenfalls nach Magdeburg aufgebrochen. Beim Abschiede nämlich waren seine letzten, an den Bischof gerichteten Worte gewesen: „Ich werde Euch in wenig Tagen nachfolgen und auswandern wie Ihr.“ Und zwar wusste er wohl, weshalb er Conrads Spuren folgte. Er hatte sich in Folge der eifrigen Bemühungen unseres Bischofes bereits zu tief in die Verschwörung der sächsischen Fürsten verwickelt, als dass er sich noch einer längeren Schonung vom Herzoge versehen zu können glaubte. Er liess deshalb die Neutralitätsmaske, welche er bisher getragen hatte, fallen und eilte in das Lager der Verbündeten. Zugleich begannen die von Hartwig in die Festungen Freiburg und Harburg gelegten Besatzungen häufige Ausfälle in das Gebiet Heinrich des Löwen zu machen und die Besitzungen desselben mit Plünderung und Brandschatzung zu überziehen. Doch die Bemühungen derselben, dem Herzoge Schaden zuzufügen, waren vergeblich. denn eine von Heinrich abgesandte Schaar besetzte nicht nur bald nach dem Beginne der offenen Feindseligkeiten Freiburg, sondern brach auch die Wälle dieser Festung und machte sie völlig dem Erdboden gleich. Nur der Besatzung von Harburg gelang es, weil dieser Ort durch die rings ihn umgebenden Sümpfe geschützt war, sich bis zur Rückkehr des Erzbischofs gegen Heinrichs Truppen zu halten. Dagegen wurden alle offen und unbefestigt gelegenen Besitzungen des Erzbischofs von dem Herzoge besetzt, und sämmtliche Einkünfte desselben bis auf die letzten eingezogen.

So zog also Hartwig in diesem Kampfe mit dem mächtigen Herzoge Heinrich dem Löwen den Kürzeren und sah wieder einmal eine schon früher in seinem Leben gemachte Erfahrung bestätigt, dass es mit jenem gewaltigen Fürsten ein vergebliches Ringen sei, selbst wenn

man von mächtigen Bundesgenossen unterstützt würde. Denn auch für Keinen der übrigen Kämpfenden, die ebenfalls gleich nach Hartwigs Vorgang losgeschlagen hatten, brachte die mit dem Ende des Winters 1168[1]) auflodernde Kriegsflamme in irgend einer Weise Gewinn. Der einzige Erfolg der Empörung war eine grässliche Verwüstung Sachsens, bei welcher Krieger gefangen und verstümmelt, Städte und Gehöfte zerstört und eingeäschert wurden.[2]) Zwar wurde Goslar von den Verbündeten erobert, doch auch dieser dem Herzoge beigebrachte Verlust war von nur geringer Bedeutung, da Heinrich der Löwe alle nach jener Stadt führenden Wege besetzen liess, damit Niemand dieselbe mit Getreidezufuhren unterstütze, sodass in Folge dieser Massregel eine grosse Hungersnoth in der Stadt ausbrach. Dazu war im Norden des Herzogs Macht völlig ungebrochen, und er stand hier trotz des gewaltigen, gegen ihn geschmiedeten Bündnisses mächtiger denn je da.

Um eben diese Zeit hatte Kaiser Friedrich sich eiligst aus Italien zurückziehen müssen und konnte seine Rettung nur in der ihm von Deutschland her zu Theil werdenden Hülfe sehen. Wenn daher hier Heinrich der Löwe seinen Gegnern unterlag, so war auch in Deutschland die kaiserliche Macht bedroht, wie es eben in Italien der Fall gewesen war.[3]) Friedrich richtete deshalb, nachdem er schon im vorhergehenden Jahre durch den Erzbischof Christian von Mainz und Bischof Bertold von Zähringen den hadernden Parteien hatte Frieden gebieten lassen,[4]) an die Streitenden allerdings umsonst die wiederholte Ladung, sich zu einem Reichstage zu stellen. Erst die wachsende allseitige Ermüdung veranlasste die Parteien, am 29. Juni 1168 in Würzburg zu erscheinen.[5]) Aber auch hier verstanden sich die meisten sächsischen Fürsten zunächst nur zu einem Waffenstillstande, während Hartwig,

[1]) Dehio l. c. S. 74. — [2]) Helm. II, 9. — [3]) Prutz: Kais. Friedr. II, S. 129—130. — [4]) Prutz: Kais. Friedr. II, S. 130. — [5]) Annal. Col. max. z. J. 1168; Dehio l. c. S. 74, Anm. 2.

den es um jeden Preis endlich nach Ruhe verlangte, allein es war, der schon jetzt mit dem Herzoge, seinem Erzfeinde, Frieden schloss. Doch er sollte nicht mehr lange desselben sich erfreuen: gebrochen an Leib und Seele kehrte er in seinen Sprengel zurück, wo ein erneuerter Krankheitsanfall ihn danieder warf und nach wenigen Tagen, am 11. oder 12. October 1168[1]), aus diesem Leben abrief. Ein Jahr nach seinem Tode wurde dann auch zwischen dem Herzoge und den übrigen sächsischen Fürsten der definitive Friede abgeschlossen und zwar zu Bamberg, wo mit grosser Umsicht und Klugheit die Zwistigkeiten, welche zwischen den beiden hadernden Parteien geherrscht hatten, beigelegt wurden, und Alles nach den Wünschen des Herzogs ging, ohne dass er selbst die geringste Einbusse durch den Streit erlitt.[2])

Jetzt erhielt auch Bischof Conrad von Lübeck durch die Verwendung des Kaisers die Erlaubniss, in seinen Sprengel zurückkehren zu dürfen, doch wurde es ihm zur Bedingung gemacht, dass er seine früher bewiesene Halsstarrigkeit abthue und seine Ergebenheit gegen den Herzog dadurch an den Tag lege, dass er von demselben die Investitur empfange.[3]) Auch an ihm waren, wie wir es oben bei Hartwig von Bremen gesehen haben, sein bisheriges Leben und namentlich die zuletzt gemachten Erfahrungen nicht spurlos vorübergegangen, denn von nun an trug er, nachdem er durch die Gnade Heinrich des Löwen die Erlaubniss zur Rückkehr in seinen Sprengel erlangt hatte, einen ganz anderen Menschen zur Schau. Er hatte nämlich durch das, was er erlitten hatte, gelernt, mit seinen Brüdern Mitleid zu üben, und war fortan zur Demuth geneigter. Während er früher allen Besitz der

[1]) Albert. Stad. z. J. 1168; Detm. z. J. 1166; Dehio l. c. S. 75, Anm. 1; Prutz: Kais. Friedr. II, S. 134—136; Prutz: H. d. L. S. 248. — [2]) Helm. II, 11; Annal. Col. max. z. J. 1169; Arnold. Lub. I, 2; Albert. Stad. z. J. 1168; Detm. z. J. 1166; Prutz: Kais. Friedr. II, S. 136; Prutz: H. d. L. S. 250—251. — [3]) Detm. z. J. 1166.

Geistlichen für sein Eigenthum erklärt hatte, warf er sich jetzt zu einem Vertheidiger des Clerus auf und schützte denselben gegen die Angriffe der Fürsten und Mächtigen, namentlich gegen den thüringischen Grafen Heinrich, der weder Gott noch Menschen fürchtete und auf alle Weise in den Besitz geistlicher Güter zu gelangen trachtete.[1])

Aus der Wendischen Chronik erfahren wir, dass Conrad den Domherren die Petrikirche[2]) mit allen ihren Renten und Einkünften verlieh, um hierin nicht seinem Vorgänger Gerold nachzustehen, welcher jene in den Besitz der Marienkirche[3]) mit allem ihrem Zubehör gesetzt hatte.[4]) Denselben Schenkungsact meldet uns auch eine Urkunde vom 21. November 1170,[5]) aus welcher ausserdem hervorgeht, dass Conrad zugleich mit der Petrikirche auch das Recht der Beerdigung beim Dome (matricularis ecclesia) für den ganzen Umfang der Diöcese den Domherren verlieh. Weiteres aus der Wirksamkeit Conrads für das Lübecker Domcapitel ist uns nicht bekannt, und er wird auch wohl nicht für eine grosse Thätigkeit noch viele Zeit gehabt haben, da er bereits 8 Tage nach der Heiligen Dreikönige Fest im Jahre 1172[6]) mit Heinrich dem Löwen nach dem Heiligen Lande hin sich aufmachte. Ausser unserem Bischofe begleiteten den Sachsenherzog der Abt Heinrich von Braunschweig, der Abt Bertold von Lüneburg, der Wendenfürst Pribislaus, der damalige Befehlshaber von Schwerin, der tapfere Ritter Guncelin von Hagen, Graf Sievert von Blankenburg und viele andere vornehme

[1]) Helm. II, 11. — [2]) Lev. I, Nr. 9: ecclesia in honore beatorum Petri et Pauli, Thome dedicata; Wend. Chron. c. 33: de kerke sunte peters; Deecke: Grundl. §. 38; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 133—138. — [3]) Lev. I, Nr. 9: forensis ecclesia; Wend. Chron. c. 33: de kerke unser leven vrouwen; Deecke: Grundl. §. 38; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 12—13 u. S. 98—124. — [4]) cf. Becker l. c. I, S. 113—118; Deecke: Grundl. §. 38. — [5]) Lev. I, Nr. 9. — [6]) Arnold. Lub. I, 2—12; Annal. Col. max. z. J. 1173; Detmar z. J. 1171; Prutz: Kais. Friedr. II, S. 264—265; Prutz: H. d. L. S. 260—261 u. S. 265—275; Dittmer: Gesch. d. St. Joh. Jungfr. Klosters in Lüb. S. 4; Wigger l. c. S. 248.

Herren. Um die Zeit des Osterfestes, am 14. April 1172, gelangte Heinrich der Löwe mit einer Begleitung von 2000 Mann nach Constantinopel, wo er von dem Kaiser Emanuel und seiner Gemahlin ehrenvoll aufgenommen wurde. Von diesen mit vielen Hülfsmitteln unterstützt, setzten die Pilgrimme ihre Reise weiter fort bis zu dem Heiligen Lande. Hier besuchten sie nicht allein Jerusalem mit dem Heiligen Grabe, sondern auch alle anderen Orte und Stätten, welche während des Erdenwallens unseres Herrn Berühmtheit erlangt hatten. Während bisher ohne grösseren Unfall die Reise von Statten gegangen war, erkrankten, als man sich bereits wieder auf dem Rückwege befand, zwei der geistlichen Herren und starben beide in einer Zeit von drei Tagen, nämlich der greise Bischof Conrad von Lübeck und der Abt Bertold von Lüneburg. Der Erstere wurde zu Zor oder Tyrus[1]) in Gegenwart des Grafen Guncelin von Schwerin mit allen ihm als Bischof gebührenden Ehren bestattet, während der Abt zu Accon seine letzte Ruhestätte fand. Der Todestag Conrads ist der 17. Juli 1172, wie ausser aus dem Necrol. Monast. S. Michaelis zu Lüneburg auch aus dem Liber memoriarum Eccl. Lub. hervorgeht, an welchen beiden Stellen es zum J. 1172 heisst: XVI. Kal. Augusti. Obiit d. Conradus Episcopus Lubicensis.[2])

3.

Bischof Heinrich (1173—1182).

Als Heinrich der Löwe von seiner Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande in sein Herzogthum zurückgekehrt war, ernannte er zum Bischofe in Lübeck den Abt des St. Aegidien-Klosters in Braunschweig mit Namen Heinrich. Derselbe gehörte dem Benedictiner-Orden an und ward

[1]) Arnold. Lub. I, 8; Detm. z. J. 1171; Bonnus: Lüb. Chron.; Dittmer l. c. S. 5; Wigger l. c. S. 249. — [2]) Arnold. Lub. I, 8; Lev. I, S. 15, Anm.; Deecke: Grundl. §. 15.

von den Bischöfen Walo von Havelberg, Evermodus von Ratzeburg und Berno von Schwerin in Gegenwart Heinrich des Löwen am 24. Juni 1174 zum Bischofe geweiht, nachdem er bereits auf seiner Reise von Braunschweig nach Lübeck zu Lüneburg von dem Herzoge Heinrich dem Löwen die Investitur empfangen hatte.[1]) Gebürtig war der neugewählte Bischof aus Brüssel in Brabant und zeichnete sich durch einen heiligen Lebenswandel, sowie durch eine grosse, durch Studien in Paris erworbene Gelehrsamkeit aus.[2]) Er besass ferner eine sehr gute Aussprache und war wegen aller dieser Vorzüge, bevor er Mönch wurde, Rector der Schulen in Braunschweig und Hildesheim gewesen. Als Bischof verfasste er in Folge seiner Liebe zu den Wissenschaften eine Homilie auf die Mutter Gottes, welche im Lübecker Dome am Himmelfahrtsfeste verlesen zu werden pflegte.[3]) Vor seiner Ernennung zum Lübecker Bischofe hatte er ebenfalls an jener Pilgerfahrt Heinrich des Löwen Theil genommen und sich auf dieser durch seine Kenntnisse hervorgethan. Als die Pilger nämlich auf ihrer Reise in Konstantinopel bei dem griechischen Kaiser Emanuel weilten, legte Heinrich bei einer Disputation mit den griechischen Theologen während eines Gastmahles einige Artikel des Christenglaubens, namentlich den Satz, dass der Heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehe, so klar und deutlich aus, dass er von allen Seiten grosses Lob einerntete.[4])

Was die Schicksale der Stadt Lübeck in der Zeit betrifft, während welcher Heinrich an der Spitze des Bisthums stand, so fällt in diese Jahre die Belagerung jener Stadt durch den Kaiser Friedrich Barbarossa (August-

---

[1]) Arnold. Lub. I, 13; Wend. Chron. c. 33; Deecke: Grundl. §. 16; Dittmer l. c. S. 5—8; Prutz: H. d. L. S. 278—279; Wigger l. c. S. 249. — [2]) Arnold. Lub. III, 3; Wattenbach: Deutschlds. Geschichtsqulln. im Mittelalt. II, S. 264—265. — [3]) Detm. z. J. 1172. — [4]) Arnold. Lub. I, 5; Detm. z. J. 1172; Wend. Chron. c. 33; Becker l. c. I, S. 134—135.

October 1181)[1]), weil sie dem Herzoge Heinrich dem Löwen treu geblieben war, obgleich derselbe seines dreimaligen Ungehorsams wegen auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar 1180[2]) in die Reichsacht gethan und aller seiner Besitzthümer für verlustig erklärt worden war. Der Herzog befand sich allerdings während der Belagerung nicht mehr in der Stadt, sondern war bereits, nachdem auch Ratzeburg ihm die Thore verschlossen hatte,[3]) auf einem Schiffe nach Stade entflohen. Aber dennoch hielten die Lübecker so fest an der Treue zu ihrem Wohlthäter, welche sie bereits während der Belagerung Ratzeburgs von Seiten dieses Fürsten durch Herbeischaffung von Verstärkung und Kriegsmunition auf der Wackenitz und dem Ratzeburger See an den Tag gelegt hatten,[4]) dass sie ohne seine Einwilligung die Stadt dem Kaiser und dessen Verbündeten Waldemar nicht ausliefern wollten, ja für ihn dieselbe sogar noch ein ganzes Jahr zu vertheidigen sich erboten, wenn er sie dann entsetze. Durch diese Treue und Anhänglichkeit gerührt liess Heinrich der Löwe durch die Boten, welche während eines durch Bischof Heinrich vermittelten Waffenstillstandes an ihn gesandt waren, den Lübeckern die Weisung zugehen, sie sollten, da er ihnen keine Hülfe bringen könne, die Thore ihrer Stadt dem Kaiser öffnen und auf diese Weise die Handelsblüthe und Gerechtsame Lübecks retten.[5]) Aber auch jetzt noch entschlossen sich die Bürger nur ungern, dem Befehle des Herzogs nachzukommen, bis sie endlich nach einer allgemeinen Berathung mit dem Kaiser einen Vertrag dahin abschlossen, dass sie ihm die Stadt auslieferten, er aber dafür sie im Besitze derjenigen Freiheiten und Rechte lasse, welche der Herzog ihnen verliehen habe.[6])

---

[1]) Arnold. Lub. II, 21; Bonnus: Lüb. Chron.; Deecke: Grundl. §. 18; O. Abel: König Phil. S. 2. — [2]) Arnold. Lub. II, 10; Annal. Col. max. z. d. J. 1179, 1180 u. 1181; Prutz: H. d. L. S. 323; Wigger l. c. S. 258—259 u. S. 263. — [3]) Arnold. Lub. II, 20; Prutz: H. d. L. S. 337—339. — [4]) Arnold. Lub. II, 19. — [5]) Prutz: Kais. Friedr. III, S. 102—104. — [6]) Detm. z. J. 1180; Prutz: H. d. L. S. 340—345; Wigger l. c. S. 264; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 5.

In Betreff der kirchlichen Angelegenheiten, welche das Lübecker Bisthum speciell betreffen, ist zu erwähnen, dass Bischof Heinrich am 1. September 1177[1]) das St. Johanniskloster in Lübeck stiftete und in dasselbe schwarze, d. h. Benedictiner-Mönche aus dem St. Aegidienkloster in Braunschweig berief, wo er selbst früher Abt gewesen war. Dies Kloster dotirte dann derselbe Bischof mit Zehnten und Landbesitz, namentlich mit der Hälfte des Dorfes Rensefeld und mit Cleve, sowie mit dem halben Zehnten aus den Dörfern Gr. und Kl. Gladebrügge und Stubbendorf,[2]) doch blieb es nicht lange in Lübeck, da es später nach Cismar verlegt wurde. Auch begann unter diesem Bischofe Heinrich der Löwe den Bau der Domkirche und schenkte zur Vollendung desselben jährlich 100 Mark Pf.[3])

Weiteres melden uns unsere Quellen nicht über Heinrichs Thätigkeit für das Lübecker Domcapitel. Wahrscheinlich hat ihn an einem ferneren Wirken für dasselbe die anhaltende Krankheit verhindert, welche ihn zum Schlusse seines Lebens befiel. Lange nämlich lag er am Fieber danieder, und alle ärztliche Hülfe konnte ihn von seinem Schmerzenslager nicht wieder aufbringen[4]). Selbst Kaiser Friedrich sandte ihm während der Belagerung Lübecks seinen eigenen Leibarzt, da Heinrich es war, welcher dem Kaiser persönlich in dessen Lager die Anhänglichkeit der Lübecker an ihren Herzog so rührend schilderte, dass Friedrich Barbarossa den Belagerten zur Einholung weiterer Verhaltungsmassregeln einen mehrtägigen Waffenstillstand bewilligte.[5]) Aber auch dessen Künste reichten nicht hin, den Bischof von seinen Fieberschauern zu befreien, und

---

[1]) Arnold. Lub. II, 5; U. St. L. Nr. 5; Lev. I, Nr. 93 u. 146; Detm. z. J. 1172 mit Anm.; Wend. Chron. c. 33; Deecke: Grundl. §. 17; Dittmer l. c. S. 8—9; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lübeck S. 5 u. S. 178—180. — [2]) Lev. I, Nr. 93. — [3]) Arnold. Lub. I, 13; Wend. Chron. c. 33; Deecke: Grundl. §. 16; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 4 u. S. 148. — [4]) Wend. Chron. c. 34. — [5]) Arnold. Lub. II, 21; Prutz: Kais. Friedr. III, S. 103.

so starb er denn am 29. November 1182 und wurde im St. Johanniskloster zu Lübeck beigesetzt.[1])

4.

Bischof Conrad II. (1183—1185).

Nach dem Tode Heinrichs wandten sich die Lübecker Domherren wegen der Ernennung eines neuen Bischofs zunächst an den Kaiser, versagten jedoch, als dieser ihnen Alexius, den Abt des im Mansfeldischen gelegenen Prämonstratenserklosters Hildburgerode vorschlug, diesem ihre Zustimmung. Da ernannte Friedrich im Einverständniss mit ihnen seinen Caplan Conrad von Querfurt zum Bischofe von Lübeck, um in den sehr wichtigen ostsächsischen Gebieten einen ihm ergebenen geistlichen Fürsten zu besitzen.[2]) Ueber diesen fliessen die urkundlichen Nachrichten nur spärlich, da nur zwei Documente existiren, in welchen seines Namens Erwähnung geschieht.[3]) In beiden heisst er stets electus, und die zweite Urkunde, welche die Lübecker Bischöfe der Reihe nach aufführt, fügt sogar aus dem Reg. Ep. hinzu: non consecratus. Hieraus folgt also, dass er die Weihe trotz seiner Wahl nicht einholte, vielmehr verschob er dieselbe seiner ihm innewohnenden Klugheit gemäss von einer Zeit zur andern. So lange er nämlich dieselbe noch nicht empfangen hatte, stand es ihm zu jeder Frist frei, auf das Bisthum zu verzichten, und er liess sich diese Hinterthür offen, um erst gewiss zu sein, wie hoch die Einkünfte des Bisthums sich beliefen. Denn da er als kaiserlicher Caplan im Besitze fetter Pfründen sich befand, schien es ihm nicht rathsam, diese sicheren Einkünfte mit einer Würde zu vertauschen, die vielleicht Noth und Entbehrung im Gefolge habe. Nachdem er also

[1]) Arnold. Lub. III, 3; Wend. Chron. c. 34; Detm. z. J. 1172; Bonnus: Lüb. Chron. (1184); Begl. und Geschm. St. Lüb. S. 180; Becker l. c. I, S. 153; Prutz: Kais. Friedr. III, S. 128; Deecke: Grundl. §. 19; Dittmer l. c. S. 13. — [2]) Arnold. Lub. III, 6; Bonnus: Lüb. Chron.; Böhmer: Regg. S. 142; Raumer: Hohenstauf. II, S. 545; Deecke: Grundl. §. 21; Prutz: Kais. Friedr. III, S. 128; Prutz: H. d. L. S. 366. — [3]) Lev. I, Nr. 12 u. 146.

Ende Mai 1183[1]) zu Eger aus den Händen des Kaisers die Investitur durch Ring und Stab empfangen hatte, begab er sich nach Lübeck, um hier an Ort und Stelle eine Vergleichung zwischen seinen bisherigen Renten und den Einkünften des ihm verliehenen Bischofssitzes anzustellen. Da merkte er denn bald, dass für ihn als Lübecker Bischof die Einnahmen sich bedeutend geringer wie bisher stellen würden, zumal da Adolf III., Graf von Holstein, ihm einige Ländereien streitig machte, die bischöflichen Leute nach seiner Ansicht in vielen Stücken ungerecht bedrückte und wegen der Vogtei zu Eutin mit ihm in Zwist gerathen war.[2]) Da Conrad II. mit eigener Macht nichts gegen diesen Fürsten ausrichten konnte, wandte er sich zuerst an den Kaiser, indem er wahrscheinlich persönlich sich zu ihm nach Italien begab, da wir ihn, wie wir weiter unten sehen werden, im Januar 1185 am kaiserlichen Hoflager zu Verona finden. Aber auch hier war sein Bemühen vergeblich, da Kaiser Friedrich, durch wichtigere Geschäfte in Anspruch genommen, nichts zu seiner Hülfe that. Da beschloss er, weil er als früherer Caplan und Kanzler am kaiserlichen Hofe ein sorgenfreies Leben gewohnt war, auf eine Stellung zu verzichten, die ohne Kampf aufrecht zu erhalten er sich ausser Stande sah. Er packte daher seine Habseligkeiten und Kostbarkeiten zusammen, nahm auch die besten Pferde, die er auftreiben konnte, mit sich und begab sich zu dem Erzbischofe Siegfried von Bremen. Von hier aus dankte er ganz von seinem Amte ab, indem er den Domherren im J. 1185 schrieb, er werde nicht wieder zu ihnen kommen, und dieselben zugleich des ihm gelobten Gehorsams entband.[3])

Im Januar desselben Jahres, in welchem er resignirte, finden wir Bischof Conrad, wie erwähnt, bei dem Kaiser in Verona,[4]) wo auf seine Veranlassung hin vom Papste

[1]) Prutz: Kais. Friedr. III, S. 129; Becker l. c. I, S. 153. — [2]) Wend. Chron. c. 34; Prutz: Kais. Friedr. III, S. 129. — [3]) Arnold. Lub. III, 6; Becker l. c. I, S. 154; Deecke: Grundl. §. 21. — [4]) Lev. I, Nr. 12, Anm.; Prutz: Kais. Friedr. III, S. 209.

Lucius III. eine nicht nur für ihn, sondern auch für alle Folgezeit wichtige Verordnung erlassen wurde. Conrads Absicht nämlich war es, dass Niemand aus einem fremden Bisthum auch zugleich Kirchherr in dem Bisthum Lübeck sein sollte, und so verordnete denn jener Papst am 3. Januar 1185, dass in der Diöcese des Lübecker Bischofs Jemand nur unter der Bedingung zu einem Kirchenamte berufen werden sollte, dass er auch persönlich in seiner Parochie das Priesteramt verwaltete, und zwar sollte diese Bestimmung nicht nur für Conrads Zeiten gültig sein, sondern auch bei seinen Nachfolgern ihre Kraft ausüben.

Nach seiner Abdankung kehrte Conrad wieder an den kaiserlichen Hof zurück und bekleidete hier, wie vor seiner Ernennung zum Lübecker Bischofe, das Amt eines Canzlers,[1]) bis er im J. 1195 zu der Würde eines Bischofs von Hildesheim erhoben wurde. Von hier wurde er drei Jahre später (1198) nach Würzburg versetzt, wo ihn am 6. December 1202, als er vom König Philipp abgefallen war, seine Feinde erschlugen.[2])

5.

Bischof Theoderich (1186—1210).

Nachdem Conrad II. resignirt hatte, berief der Erzbischof Hartwig II. von Bremen (vom 22. Januar 1185—5. November 1207)[3]) das ganze Lübecker Domcapitel auf den heiligen Dreikönigtag im J. 1186 nach Hamburg, um hier die Neuwahl des Bischofs vorzunehmen. Doch er hatte jene geistlichen Herren vergeblich bemüht, diese Reise zu unternehmen, da er selbst sich in Stade befand und des unsicheren Eises auf der Elbe wegen nicht nach Hamburg gelangen konnte, um hier mit den Domherren in Betreff des neuen Bischofs zu tagen. Deshalb begab

---

[1]) cf. Arnold. Lub. IV, 19. — [2]) Arnold. Lub VII, 2; E. Winkelmann: Phil. v. Schw. u. Otto IV. v. Braunsch. I, S. 231—234 u. S. 266—271; O. Abel: Kön. Phil. S. 158—162 u. S. 356; Wattenbach l. c. II, S. 265. — [3]) Arnold. Lub. III, 13 u. VII, 12; Toeche: Heinr. VI. S. 121.

er sich im Februar selbst nach Lübeck, und hier traf, nachdem vorher die Stimmen getheilt gewesen waren, indem die Einen den Bruder des Erzbischofs mit Namen Segebodo, welcher Abt zu Hersefeld war, die Anderen den Lübecker Dompropst Namens David auf den bischöflichen Stuhl erhoben wissen wollten, mit Ausschluss dieser beiden Candidaten die Wahl einstimmig den damaligen Propst von Segeberg und Zeven mit Namen Theoderich, einen wohlgesinnten Mann, aus Bremen gebürtig, der die Gerechtigkeit liebte und ein ruhiges Temperament besass.[1]) Als ihm seine Wahl mitgetheilt wurde, weigerte er sich zuerst, dieselbe anzunehmen, bis er schliesslich durch die Bitten des Erzbischofs und des Grafen Adolf III. von Holstein sich erweichen liess und somit als der fünfte Bischof, nachdem er aus den Händen Kaiser Friedrichs zu Gelnhausen durch Ring und Stab die Investitur empfangen hatte und von dem Erzbischofe Hartwig zu Bremen am Sonntage Gaudete in Domino consecrirt war, an die Spitze des Lübecker Domcapitels trat. Er war ein treuer und fleissiger Lehrer seiner Gemeinde, indem er als Bischof persönlich die Kanzel betrat, um durch seine Predigt das Volk zu unterrichten, ein Eifer, den nach ihm keiner seiner Nachfolger an den Tag gelegt hat.[2])

Von politischen, Lübeck betreffenden Begebenheiten fällt in diese Zeit die Einverleibung jener Stadt in das Dänenreich, nachdem sie im November 1189 auf kurze Zeit wiederum unter die Oberherrschaft Heinrichs des Löwen gekommen war.[3]) In Dänemark war am 11. November 1202[4]) Kanut, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben und

[1]) cf. Arnold. Lub. IV, 11. — [2]) Arnold. Lub. III, 13 u. 14; Bonnus: Lüb. Chron.; Dittmer l. c. S. 13—14; Deecke: Grundl. §. 22; Becker l. c. I, S. 173. — [3]) Arnold. Lub. IV, 2; Annal. Col. max. z. J. 1189; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. und Geschm. St. Lüb. S. 6—7; Deecke: Grundl. §. 24; Prutz: H. d. L. S. 382—387; Toeche: l. c. S. 120—126. — [4]) Arnold. Lub. VI, 16; Albert. Stad. z. J. 1202; Detm. z. J. 1201; E. Winkelmann l. c. I, S. 272—273; Abel l. c. S. 147; Boll l. c. I, S. 100; Deecke: Grundl. §. 29.

hatte einen Nachfolger in seinem Bruder Waldemar bekommen. Für die Neigung dieses Fürsten, sein Gebiet zu vergrössern, waren nach der Verbannung Heinrichs des Löwen die Zustände im Herzogthum Sachsen äusserst günstig. Die gewaltige Macht des Slavenbezwingers an der Ostsee hatte ohne Zweifel zum Heile Deutschlands ein starkes Bollwerk gebildet gegen alle Eroberungsgelüste der Dänen und der im Osten wohnenden slavischen Nachbaren. Jetzt war an die Stelle des einen Mächtigen eine Menge kleinerer Fürsten getreten, die zwar dieselben Rechte, welche Heinrich dem Löwen gebührt hatten, zu gewinnen eifrig sich bemühten, aber bei ihrer Selbstsucht durchaus unfähig waren, zugleich auch die Pflichten, die der Sachsenherzog als Grenzhort Deutschlands ausgeübt hatte, zu übernehmen.[1]) Nimmt man hierzu die damaligen trostlosen inneren Zustände des Herzogthums Sachsen, in welchem Fehden allenthalben herrschten, die verwegensten Gewaltstreiche ungestraft verübt, und Kaufleute und reisende Scholaren überfallen wurden, so ist es kein Wunder, dass es Waldemar bald nach seiner Thronbesteigung leicht wurde, die schon damals bedeutende Stadt Lübeck seinem Reiche einzuverleiben. Im Reiche kämpften Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig um den Besitz der Krone, und die Lübeck benachbarten Territorialfürsten beschäftigten sich lieber mit ihren Fehden, als dass sie die raubgierigen Hände des Dänenfürsten abwehrten. Ja selbst, als durch den Tod Philipps von Schwaben[2]) Otto die Krone und mit dieser die Pflicht zugefallen war, den Besitz des Reiches im Norden wieder herzustellen, erhielt die italienische Frage vor der nordischen den Vorzug. So wurde also Lübeck dänisch und sollte noch lange auf seine Erlösung warten.[3])

---

[1]) Arnold. Lub. III, 1. — [2]) E. Winkelmann l. c. I, S. 464—479. — [3]) Albert. Stad. z. J. 1201; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. und Geschm. St. Lüb. S. 7; Schirrmacher: Kais. Friedr. II, S. 99; Toeche l. c. S. 119—120; E. Winkelmann l. c. I, S. 241—243.

Nicht lange vor seinem Tode gerieth Theoderich wegen des Zehnten von Pöel in Streit mit dem Herzoge Heinrich Borwin von Mecklenburg[1]). Dieser Fürst hatte nämlich die zur Diöcese des Lübecker Bisthums gehörige Insel mit Deutschen bevölkert, da die früher auf derselben ansässige slavische Bevölkerung wegen ihrer Armuth und geringen Anzahl jenes Eiland nicht bebauen konnte. Diese Deutschen weigerten sich aber, den vollen Zehnten an das Lübecker Domcapitel zu zahlen, und fanden bei diesem ihrem Trotze Rückstärkung bei ihrem Landesherrn. Dieser wollte wahrscheinlich seine Colonisten soviel wie möglich frei von Abgaben wissen, damit sie mit desto mehr Liebe und Eifer ihrer Aufgabe, der Anbauung Pöels, oblägen. Mit diesem an Truppenmacht ihm weit überlegenen Fürsten sich in eine offene Fehde einzulassen, schien dem friedliebenden Theoderich nicht rathsam, da der Ausgang eigentlich nicht zweifelhaft sein konnte. So entschloss er sich denn, auf einige Einkünfte zu verzichten, um wenigstens einen Theil derselben in Ruhe geniessen zu können. Daher zog er den Bischof Brunward von Schwerin, den Abt Gottfried von Doberan und sein Domcapitel zu Rathe, um mit Hülfe dieser geistlichen Würdenträger zu entscheiden, wie er am besten in dieser Angelegenheit zu verfahren habe. Das Resultat dieser Conferenz war, dass Theoderich im J. 1210 die Hälfte des ihm von rechtswegen ganz gehörigen Zehnten von Pöel dem Herzoge Heinrich zu Lehen gab und auf dessen Bitten hin auch noch auf den Zehnten von 12 Hufen der zweiten Hälfte verzichtete, mit welchem er andere Leute belehnte. — Ausserdem fällt in Theoderichs Zeit und zwar gleich in das erste Jahr seines Regiments, in das J. 1186,[2]) die Stiftung des Klosters Reinfelden, in welches graue, d. h. Franziscaner Mönche berufen wurden.

Weiteres melden uns unsere Quellen nicht über Theoderichs bischöfliche Wirksamkeit, nur von seinem

[1]) Wend. Chron. c. 34; Lev. l, Nr. 25; Wigger l. c. S. 142. —
[2]) Detm. z. J. 1186; Wend. Chron. c. 35; Bonnus: Lüb. Chron.

Tode giebt uns noch Detmar[1]) in seiner Chronik Kunde, und zwar ist unser Bischof nach derselben im J. 1210 gestorben. Den Todestag hat das Liber memor. Eccl. Hamburgensis ap. Langebeck Scr. rer. Dan. tom. V, pg. 406 aufbewahrt, und zwar ist es der 23. August, da an der angeführten Stelle verzeichnet steht: X. Kal. Sept. Tiderici Lubecensis Episcopi.

6.

Bischof Bertold (1210—1230).

Noch in demselben Jahre, in welchem Theoderich starb, also im J. 1210, wurde Bertold, welcher bisher Domherr in Lübeck gewesen war, zum Bischofe dieser Stadt gewählt, wie aus zwei urkundlichen Angaben seiner Pontifikatsjahre hervorgeht.[2]) Ueber die näheren Umstände seiner Wahl und Weihe, sowie über seine Persönlichkeit theilen uns unsere Quellen nichts Näheres mit, und so können wir uns sofort den Lübeck in dieser Zeit betreffenden politischen Angelegenheiten, wie auch den das Bisthum speciell angehenden Veränderungen zuwenden.

Was die ersteren betrifft, so ist vornehmlich die Befreiung Lübecks von der dänischen Oberhoheit zu erwähnen. Kaiser Friedrich II. hatte, nachdem zu Anfang des 13. Jahrhunderts Waldemar Lübecks und Holsteins sich bemächtigt hatte, im Anfange des J. 1215 diesem alle Grenzlande des Kaiserreiches jenseit der Elbe und Elde abgetreten und dazu von dem Lande Slavien Alles, was König Kanut und dessen Vater an sich gerissen hatten.[3]) Durch diese schmachvollen Zugeständnisse war Waldemar von König und Reich förmlich als Besitzer Holsteins mit Hamburg und Lübeck und des Landes Slavien anerkannt, doch nur mit Unrecht würde man deswegen dem Staufer ein leichtsinniges Aufopfern von Reichsgebietstheilen vorwerfen. Er wurde zu diesem

[1]) Detm. z. J. 1210. — [2]) Lev. I, Nr. 43 u. 54; Bonnus: Lüb. Chron. — [3]) Westphal: mon. ined. I, 1296.

Schritte durch die Noth gezwungen, da ihm Otto noch immer die Krone streitig machte. Für den Fall einer Vereinigung dieses Fürsten mit Waldemar konnte Friedrichs Macht und Anerkennung im Norden Deutschlands noch lange in Frage gestellt bleiben: verband sich dagegen Friedrich mit dem mächtigen Könige im Rücken der Welfen, so war der letzte Hebel von dessen Macht gebrochen.[1]) Die Lübecker büssten bei dieser Veränderung ihres Schutzherrn nichts von ihren Freiheiten ein, da Waldemar ihnen in einem mit seinem Siegel versehenen Briefe verbürgte, dass er ihre Vorrechte unangetastet lassen wolle.[2]) Ebenso bestätigte er am 29. Juli 1215[3]) dem Bisthume Lübeck, welches nach jener förmlichen Landabtretung von Seiten des Kaisers an seinen Verbündeten sehr wahrscheinlich auch in kirchlicher Hinsicht an Dänemark geknüpft war, alle Güter, sowie die ihm vom Stifter verliehenen Freiheiten. Aber trotz dieser Bestätigung ihrer Privilegien benutzten die Lübecker die erste Gelegenheit, um wieder Angehörige des deutschen Reiches zu werden, und diese bot sich ihnen, als Graf Heinrich der Schwarze von Schwerin in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1223 den König Waldemar und seinen Sohn gefangen genommen und nach Danneberg in festen Gewahrsam gebracht hatte.[4])

Am 21. December 1225, nachdem er also volle zwei Jahre im Kerker zugebracht hatte, erhielt der Dänenkönig seine Freiheit wieder. Er hatte zuvor durch einen feierlichen Eid auf alle slavischen Länder in Deutschland mit Ausnahme Rügens verzichten müssen.[5]) Aber zu diesem Eide war er nur durch die Noth gebracht, und, nachdem ihn sein päpstlicher Freund Honorius III. im

---

[1]) Schirrmacher l. c. I, S. 98—100 u. S. 135—139; E. Winkelmann l. c. II, S. 386—389 u. 397—399. — [2]) U. St. L. I, Nr. 12; E. Winkelmann l. c. I, S. 273—274. — [3]) Lev. I, Nr. 29. — [4]) Annal. Col. max. z. J. 1222 u. 1223; Detm. z. J. 1223; Schirrmacher l. c. I, S. 136; Boll l. c. I, S. 101—102. — [5]) Annal. Col. max. z. J. 1225; U. St. L. I, Nr. 26 u. 28; Schirrmacher l. c. I, S. 148—149.

J. 1226 desselben entbunden hatte, griff er zu den Waffen, um das in Wirklichkeit noch in seinem Besitze Befindliche zu behaupten. Da hielten die Lübecker Rath, wie sie wieder unter die Botmässigkeit des Kaisers, ihres rechtmässigen Herrn, kämen, weil Stadt sowohl wie Land sich nach Befreiung von der Herrschaft Waldemars sehnte.[1] Doch dieser bezeigte keine Lust, seine Besitzungen im Norden Deutschlands aufzugeben. Denn bereits bald nach seiner Freilassung zog er vor Rendsburg, wohin ihm jedoch die Grafen Adolf von Holstein und Heinrich von Schwerin entgegeneilten, und wo es zur Schlacht kam.[2] In dieser blieb der Dänenkönig zwar Sieger, doch gelang es ihm nicht, jener Stadt sich zu bemächtigen. Zum Ersatze für diesen vereitelten Versuch machte er dann einen Einfall in das Land der Ditmarsen und unterwarf es sich, musste jedoch diesen Sieg mit vielen seiner Leute bezahlen. Als auf diese Weise die Gefahr immer näher rückte, schickten die Lübecker, einerseits der lästigen Bedrückungen von Seiten der dänischen Bezatzung überdrüssig, welche ihnen namentlich bei dem Wiederaufbau ihrer bereits 1209 gänzlich eingeäscherten Stadt lästig gefallen war,[3] andrerseits wohl im Gefühle, dass des Dänenkönigs Zorn auch ihnen gewichtigen und vielleicht nie zu ersetzenden Schaden, wie z. B. Verminderung ihrer Privilegien bringen könne, Boten über die Alpen an den Kaiser und liessen ihm ihre Noth klagen, dass sie bereits seit mehr denn 24 Jahren, durch die Gewalt gezwungen, Unterthanen des Dänenkönigs gewesen wären,[4] jetzt aber grosse Lust hätten, wiederum Angehörige des deutschen Reiches zu werden. Kaiser Friedrich II. empfing huldvoll diese Gesandten Lübecks und vernahm mit Freuden ihr Begehren. Er willfahrte deshalb auch sofort ihren Bitten, da sich ihm jetzt die beste Gelegenheit bot, einen Theil der dem Reiche früher zugefügten Gebietsverminderung wieder zu ersetzen. In einer im Juni 1226 aus-

[1]) Detm. z. J. 1226. — [2]) Detm. z. J. 1227. — [3]) Bonnus: Lüb. Chron. — [4]) Detm. z. J. 1227.

gestellten goldenen Bulle[1]) gestattete er der Stadt Lübeck, für alle Zeit unmittelbare Angehörige des deutschen Reiches zu sein, ertheilte also der Stadt die Reichsfreiheit. Schon vorher hatte er im Maimonat desselben Jahres[2]) in einer goldenen Bulle den Lübeckern alle Rechte und Freiheiten bestätigt, die sowohl Heinrich der Löwe, als auch Kaiser Friedrich Barbarossa ihnen verliehen hatten.

Da Waldemar über diese Erhebung Lübecks in den Stand einer reichsfreien Stadt, mehr noch aber wohl über die heimliche Ueberrumpelung der Stadt-Burg und die Vertreibung der dänischen Besatzung aus derselben, sowie die völlige Vernichtung jener Zwingfeste[3]) sehr ergrimmt war, weil er so immer weniger Anhaltspunkte fand, um seine früher auf dem Continente besessene Macht wiederherzustellen, so hatte er vielleicht die Absicht, vom Lande der Ditmarsen aus jetzt geraden Weges gegen Lübeck vorzugehen, um diese ungehorsame Stadt wieder seiner Macht zu unterwerfen. Aber hatte dieselbe früher isolirt dagestanden und war ihm deshalb gleichsam ohne Schwertstreich zugefallen, so fand sie jetzt Bundesgenossen in Menge, da gemeinsame Gefahr die Menschen stets enger an einander bringt. Denn nicht allein Lübeck war bedroht, sondern nach seinem Falle war auch wieder die ganze slavische Ostseeküste Waldemars Eroberungsgelüsten preisgegeben. So kamen denn in Lübeck mit grosser Heeresmacht der Erzbischof Gerhard von Bremen, der Herzog Albrecht I. von Sachsen, die Grafen Adolf IV. von Holstein und Heinrich von Schwerin, sowie die Herren des Wendenlandes zusammen, welchen Allen Friedrich II. durch kaiserlichen Befehl hatte bereits im J. 1226 entbieten lassen, jener Stadt die erforderliche Hülfe zu leisten, um von hier aus mit vereinten Kräften die allen drohende Gefahr abzuwenden. Die beiden feindlichen Heere trafen sich in

---

[1]) U. St. L. I, Nr. 35; Bonnus: Lüb. Chron.; Deecke: Grundl. §. 31. — [2]) U. St. L. I, Nr. 34; Detm. z. J. 1227, Anm.; Schirrmacher l. c. I, S. 189. — [3]) Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 7—8.

Holstein zwischen Plön und Segeberg auf der Haide bei Bornhöved am Tage Mariä Magdalenä, am 22. Juli 1227,[1]) wo ein sehr heisser Kampf entbrannte. In diesem wurde Waldemar vollständig geschlagen und verlor eine Menge Leute, welche theils verwundet oder todt die Wahlstatt bedeckten, theils in die Gefangenschaft geführt wurden. Nach dieser Schlacht musste der Dänenkönig von allen ferneren Plänen, seine Herrschaft in den slavischen Ostseeländern wiederherzustellen, abstehen, die Lübecker aber bezeigten Gott und der heiligen Maria-Magdalena ihren Dank dadurch, dass sie an der Stätte, wo früher die Zwingburg der Dänen gelegen hatte, aus den Trümmern dieser im vorhergehenden Jahre niedergerissenen Feste ein Kloster der Prediger- oder Dominicaner-Mönche stifteten[2]) und es jener Schutzpatronin weiheten, die gleichsam als Walküre schützend ihre Hand über dem Heere der Verbündeten gehalten hatte. Denn nach dem Glauben des Volkes führte sie eine Wolke herbei, welche den Lübeckern Schatten gegen die Sonne verschaffte, während die Dänen von den Strahlen derselben geblendet wurden.[3]) Ausserdem wurde verordnet, dass an jedem wiederkehrenden Siegestage jedem armen Lübecker Bürger ein Weissbrod zum Preise eines halben Pfennigs verabfolgt werden sollte, damit auch auf diese Weise die freudige Erinnerung an jenen ruhmvollen Sieg wach gehalten werde.

Von den speciell das Lübecker Bisthum in dieser Zeit betreffenden Angelegenheiten ist eine, die Stiftung eines Klosters der Prediger-Mönche, des sogenannten Burgklosters, bereits oben erwähnt. Ein anderes Kloster wurde unter Bischof Bertold im J. 1225[4]) zu Ehren der Heiligen Catharina gestiftet und mit Franziscaner-Mönchen oder Minoriten-Ordensbrüdern besetzt, sowie mit Freiheiten

[1]) Annal. Col. max. z. J. 1227; Detm. z. J. 1228; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 8; Boll l. c. I, S. 102; Abel l. c. S. 148. — [2]) Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 8. — [3]) Becker l. c. I, S. 185. — [4]) Detm. z. J. 1225; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 174—178; Deecke: Grundl. §. 38.

dotirt. Ferner baute derselbe Bischof die erste Mühle zu Eutin[1]) und bestellte im J. 1225[2]) einen Camerarius zur Aufwartung in dem Dormitorium der Domherren, damit er diesen gemeinschaftlichen Schlafsaal durch Kerzen, wenn die Jahreszeit es erfordere, mit dem nöthigen Lichte versehe. Zu dieser Verordnung wurde Bertold einerseits durch die Bitten der Domherren, sowie andrerseits durch die bei anderen Kirchen und Domcapiteln bereits bestehende Einrichtung eines Camerarius bewogen. Zur Dotirung dieser neuen Würde bestimmte er neben anderen Einkünften den Zehnten aus Schlutup bei Lübeck, welches früher Vretup hiess, aus Wasmodestorp, welches auf Pöel untergegangen ist, aus Alt-Lauerhof bei Lübeck und aus Israelstorf.

Ferner sind aus Bertolds Zeit verschiedene kleinere Streitigkeiten zu erwähnen, welche das Lübecker Domcapitel mit den Bewohnern Lübecks auszukämpfen hatte. Die eine hatte ihren Ursprung darin, dass die Geistlichen während des Gottesdienstes vom Volke beschimpft waren,[3]) ausserdem auch einige Bürger auf eigene Hand hin ohne Hinzuziehung von Predigern ihre Todten begraben hatten. Durch die Erlaubniss seitens der Stadt, dass die Rädelsführer theils von dem weltlichen Gerichte, theils durch Excommunication bestraft werden sollten, wurde dieser Zwist bald beigelegt, denn im J. 1222[4]) urkunden über die Beseitigung desselben die Bischöfe Brunward von Schwerin und Bertold von Lübeck, sowie Heinrich, Borvins Sohn, von Werle. Ein anderer Streit herrschte eine Zeit lang zwischen dem Lübecker Domcapitel und dem Capitel zu Segeberg wegen des Zehnten in Sestermühe an der Elbe, doch auch dieser wurde bald (1223) beigelegt durch die Schiedsrichter, den Abt Christoph von Stade und Propst Dietrich von Zeven, und zwar dahin, dass Bertold und seine Nachfolger die Hälfte jenes Zehnten besitzen,

[1]) Wend. Chron. c. 35; Lev. I, Nr. 41. — [2]) Wend. Chron. c. 35; Lev. I, Nr. 54. — [3]) Pauli: Lüb. Zustände im Mittelalt. S. 25. — [4]) Lev. I, Nr. 42; Deecke: Grundl. §. 38.

und die noch ungetheilten Aecker vor dem Michaelisfeste besagten Jahres zu gleichen Theilen halbirt werden sollten.[1]) Ferner war im J. 1222 ein anderer Zwist zwischen dem Bischofe Bertold und dem Vogte Otto von Eutin wegen der gewaltthätigen Wohnsitznahme desselben am besagten Orte ausgebrochen, doch auch dieser fand bald seine Beseitigung dadurch, dass Otto einräumte, das Recht, in Eutin zu residiren, nicht zu besitzen, ihm aber dafür von Seiten Bertolds die Erlaubniss ertheilt wurde, daselbst wohnen zu bleiben.[2]) Auch mit dem Grafen Adolf von Holstein war Bertold über gewisse Punkte in Streit gerathen, doch scheinen auch diese Herren bald sich verglichen zu haben, da im J. 1228[3]) jener Graf über die schiedsrichterliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihm und dem Bischofe urkundet. Aus den durch die Schiedsrichter getroffenen Bestimmungen ist namentlich die hervorzuheben, dass Adolf von Holstein dem Bischofe Bertold einräumte, zehn ausserhalb des Landes Oldenburg gelegene Hufen zu kaufen, von wem er wolle, nur sollten die herzoglichen Vasallen nicht als Verkäufer auftreten dürfen — eine Bestimmung, von welcher jedoch erst der Bischof Johannes durch den Ankauf des Dorfes Thürk im Kirchspiel Bosau Gebrauch machte.[4])

Eine andere, noch erwähnenswerthe Thatsache, welche in Bertolds Zeit fällt, ist die, dass jener Bischof in einem Vertrage vom J. 1225 seine mansio in Alten-Lübeck, über welche bereits seit längerer Zeit Streitigkeiten zwischen ihm und den Bürgern geherrscht hatten, aufgab und die Stelle derselben an die Stadt Lübeck abtrat unter dem Vorbehalt, dass daselbst keine Mühle angelegt werden solle.[5]) Diese mansio muss an dem Einfluss der Schwartau in die Trave gesucht werden, wo der sogenannte Burgwall liegt, der einzige noch jetzt sichtbare Ueberrest der ehemaligen Stadt. Es ist die Stelle, wo jene mansio lag, der

[1]) Lev. I, Nr. 47, 48 u. 49. — [2]) Lev. I, Nr. 43. — [3]) Lev. I, Nr. 64. — [4]) Lev. I, Nr. 122. — [5]) Wend. Chron. c. 35; U. St. L. I, Nr. 30 u. Nr. 59; Lev. I, S. 320; Pauli: Lüb. Zustände S. 33—35.

mons ab antiquo ut apparet circumfossus, welchen Bischof Burchard in der Urkunde vom 7. December 1298[1]) mit Beziehung auf den Vertrag vom J. 1225 Alten-Lübeck nennt, indem er ihn mit den dazugehörigen Wiesen und Weiden allein als städtisches Eigenthum anerkennen will. Auf demselben Hügel, auf welchem das von Bischof Bertold erbaute Haus Alten-Lübeck gelegen war, stand einst auch die ecclesia in castro Lubece, welche König Konrad III. dem Vicelin und seinen Nachfolgern schenkte, denn Helmold[2]) bemerkt: ecclesia sita in colle, qui est e regione urbis (nämlich der neuen Stadt Lübeck) trans flumen. Auf der Schenkung dieser uralten Kirche, der einzigen, welche schon vor Vicelin in Wagrien bestand, beruhten überhaupt wohl die ursprünglichen Besitzungen der Lübecker Bischöfe an der Schwartau, die Bertold jetzt durch die Abtretung der mansio in Alten-Lübeck an die Stadt verkleinerte.

Gestorben ist Bischof Bertold im J. 1230 am 15. April, wie die kurze Bemerkung des Liber memoriarum Eccl. Lub. bezeugt: XVII. Kal. Maii. Obiit. d. Bertoldus Episcopus.[3])

7.

Bischof Johannes (1230—1247).

Nach dem Tode Bertolds wurde Bischof von Lübeck Johannes, der früher Dekan des Bisthums gewesen war und zur Unterscheidung von seinen gleichnamigen Nachfolgern einfach Johannes von Lübeck genannt wird oder auch den Beinamen episcopus primus erhält.[4]) Auch über seine Persönlichkeit melden uns unsere Quellen nichts Näheres, und wir wenden uns daher gleich denjenigen in seine Zeit fallenden politischen Angelegenheiten zu, bei welchen auch Lübeck betheiligt ist, um von diesen dann zu den speciell das Domcapitel betreffenden Begebenheiten überzugehen.

[1]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. U. S. I, S. 151. — [2]) Helm. I, 48. — [3]) Lev. I, S. 68; Detm. z. J. 1230; Bonnus: Lüb. Chron. — [4]) Detm. z. J. 1230; Wend. Chron. c. 37; Lev. I, Nr. 288, S. 310 u. Nr. 278.

Was die ersteren betrifft, so fällt in die Zeit des Johannes ein Streit zwischen dem Grafen Adolf IV. von Holstein und dem Könige von Dänemark auf der einen, und den Lübeckern auf der anderen Seite. Jener holsteinische Graf nämlich, uneingedenk des treuen Dienstes, welchen ihm die Stadt Lübeck bei der Wiedererlangung seines Landes geleistet hatte, verband sich, weil er nicht vergessen konnte, dass Lübeck von seinem Grossvater erbaut und von seinem Vater eine Zeit lang beherrscht worden war, mit dem Könige Waldemar II. von Dänemark, um Lübeck seiner ihm vom Kaiser verliehenen Freiheiten zu berauben. Waldemar ging noch immer grollend auf dies Bündniss gerne ein, obgleich er im Grunde seines Herzens dem Grafen Adolf IV. von Holstein ebenso sehr als den Lübeckern zürnte, weil beide im J. 1227 bei Bornhöved gegen ihn gekämpft hatten. Nachdem also beide Fürsten zum Untergange der Stadt sich vereinigt hatten, lief auch sogleich Waldemar mit einer ansehnlichen Flotte in die Trave ein und rückte unter dem Beistande Adolfs zugleich mit einem Landheere vor Lübeck, in dessen Nähe an dem einen Ufer der Trave an der Stelle, wo die Schwartau sich in diesen Fluss ergiesst, er einen Thurm errichten liess, während Graf Adolf IV. an dem anderen Ufer jenes Flusses eine ähnliche Befestigung anlegte.

Aber die Stadt war stark befestigt, und stärker noch als ihre Mauern war der Muth der Bürger. Desshalb liess sich Waldemar, da ihm die sofortige Einnahme der Stadt nicht geglückt war, auf eine langwierige Belagerung nicht ein, sondern zog sich, nachdem er den Hafen durch eingerammte Pfähle unbrauchbar gemacht und vermittelst dieser beide Ufer der Trave durch starke Ketten hatte verbinden lassen, auf einen Beobachtungsposten zurück, in der gewissen Ueberzeugung, Lübeck, dessen Macht und Bedeutung auf dem Handel beruhte, einen unermesslichen Schaden zugefügt, ja seine Existenz ganz unmöglich gemacht zu haben. Aber die Lübecker wussten nach dem Rückzuge des Dänenkönigs, um ihre früher besessene

Macht und ihr voriges Ansehen wiederherzustellen, bald Rath zu schaffen. Sie segelten nämlich einmal die von Waldemar über die Trave gespannten Ketten entzwei[1]) und machten also auf diese Weise jenen Fluss für ihre Schiffe wieder fahrbar, dann aber auch zogen sie, da Waldemar nach Sprengung jener Ketten an einer seichten Stelle des Flusses ein grosses, mit Sand und Steinen angefülltes Schiff in der Mitte der Trave hatte versenken lassen,[2]) einen sehr tiefen Graben oder Canal in der Wiesenniederung an der Stelle vorbei, die noch zu Detmars Zeiten die dänische Burg hiess, bis zum Meere. Dieser Graben war so tief, dass grosse Seeschiffe auf demselben ohne Hinderniss von Lübeck in die Ostsee gelangen konnten. So wurden also der Handel und das Ansehen dieser Stadt gerettet trotz der weisen Vorkehrungen, die Waldemar zur Vernichtung derselben getroffen zu haben glaubte.

Als der Dänenkönig diesen Sachverhalt erfuhr, ergrimmte er sehr, denn durch jene List der Lübecker war sein gegen die Stadt unternommener Zug, der ihm nicht geringe Kosten verursacht hatte, weil er eine Flotte und ein Landheer zugleich hatte ausrüsten müssen, vollständig vergeblich gewesen. Aber durch diesen Misserfolg liess er sich von seinem einmal gefassten Entschlusse, Lübecks Bedeutung zu vernichten, nicht abbringen, vielmehr stachelte ihn das Misslingen seines ersten Zuges zu nur noch grösseren Kriegsrüstungen an. Er liess sehr grosse Schiffe bauen und entbot zugleich auch ein Landheer gegen Lübeck, welche beide die zum ersten Male gegen diese Stadt ausgerüstete Truppenmacht an Stärke übertrafen. Die Flotte, in welcher acht so grosse Schiffe sich befanden, wie solche bisher noch nicht das Meer befahren hatten, und deren Zweck es war, durch ihre Versenkung den Hafen Lübecks und den Verbindungscanal von der Ostsee völlig abzuschneiden, segelte nach Fehmern, um von hier aus ihrer Bestimmung gemäss gegen Lübeck vor-

[1]) Becker l. c. I, S. 192. — [2]) U. St. L. I, Nr. 64.

zugehen.[1]) Doch die Lübecker, durch die erste Ueberrumpelung von Seiten Waldemars gewitzigt, beschlossen, sobald sie die gewaltigen Kriegsrüstungen des Dänenkönigs vernommen hatten, die Feinde auf offener See zu empfangen, um das durch den ersten Angriff über ihre Stadt gebrachte Unglück dieses Mal abzuwehren. Sie rüsteten deshalb ebenfalls sechs grosse Schiffe mit einer starken Besatzung aus und stellten dieselben vor dem Ausgangspunkte des Canals auf, um diesen wenigstens für die Schiffahrt frei zu behalten.

Da Waldemar erfuhr, dass die Lübecker kampfgerüstet seien, änderte er seinen Kriegsplan, indem er seine Flotte nicht sofort gegen Lübeck vorgehen liess, sondern in der Meinung, dass jene Stadt ihre Streitkräfte noch durch eine Bundesgenossenschaft mit den mecklenburgischen Fürsten verstärken könne, diese mögliche Verbindung vor ihrer Verwirklichung zu verhindern beschloss. Er fuhr deshalb mit seiner Flotte zur Warnowmündung und kreuzte hier mit seinen Schiffen, damit die wendischen Fürsten gegen ihn den Städtern keine Fahrzeuge zu Hülfe senden könnten. So gewannen die Lübecker Zeit, nach reiflicher Ueberlegung auch ihren Kriegsplan zu ändern. Sie beschlossen nämlich, als sie vernahmen, dass der Dänenkönig mit seiner Flotte auf offener See sich befinde, von der Defensive zur Offensive überzugehen. Denn einmal hatten sie vor der Warnowmündung mehr Raum, als in ihrem Hafen, ihre Schiffe zu entfalten, dann aber auch war es sehr wahrscheinlich, dass die Holsteiner mit den Dänen sich verbinden würden, wenn Waldemar Lübeck von der Landseite her angreife. Dieser war ihnen zwar an Truppenmacht und Anzahl der Schiffe weit überlegen, aber dennoch wagten sie im Vertrauen auf ihr gutes Recht und in der Hoffnung auf die Hülfe Gottes den Kampf aufzunehmen. Sie segelten deshalb ebenfalls zur Warnowmündung und begannen hier die Schlacht, welche mit grosser Erbitterung auf beiden Seiten vom Morgen bis

[1]) Detm. z. J. 1234; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 8—9.

zum Abend geschlagen wurde, in der aber schliesslich den Lübeckern, wie sie gehofft hatten, das Glück günstig war. Denn sie gewannen nicht nur fünf sehr grosse dänische Schiffe, die sie sofort in Brand steckten, sondern es gelang ihnen auch, das allergrösste Schiff, auf welchem eine Besatzung von 400 Bewaffneten sich befand, in ihre Gewalt zu bekommen, sowie eine Anzahl der übrigen Fahrzeuge in den Grund zu bohren. Der König selbst entrann kaum den tapferen Städtern, welche hier im J. 1234 ihre erste Seeschlacht schlugen und voller Freuden als Siegestrophäe jenes grosse, mit Kriegsgefangenen angefüllte Schiff mit sich zur Mündung der Trave führten.

Wenn nach dieser Seeschlacht die Lübecker auch von directen Angriffen König Waldemars und Adolfs von Holstein verschont blieben, so hatten sie in Zukunft doch noch unter Bedrückungen von Seiten dieser beiden Fürsten zu leiden. Sie schickten deshalb Boten über die Alpen zum Kaiser, welcher damals in Italien weilte, und liessen ihm ihre Noth klagen, welche sie von Waldemar und Adolf zu erdulden hätten. Den Dänenkönig wegen dieser Ungebührlichkeiten vor Gericht zu ziehen, besass der Kaiser keine Macht, und einen besonderen Feldzug gegen ihn deshalb zu unternehmen, wird er wenig Lust empfunden haben, da ihn die Wirren in Italien beschäftigten. Aber Adolf IV. von Holstein war seiner richterlichen Gewalt unterworfen, und diesen lud Friedrich II. deshalb nach seiner Rückkehr nach Deutschland sammt den Vertretern Lübecks vor sich nach Worms. Nachdem er die beiderseitigen Klagen angehört, stiftete er einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien dahin, dass Graf Adolf in Gegenwart des Kaisers und der Reichsfürsten allen Ansprüchen entsagte, welche er oder seine Nachkommen an die Stadt Lübeck und deren Gebiet haben könnten: dieselbe solle in Zukunft eine freie deutsche Reichsstadt sein und bleiben. Dafür, dass der Graf auf jegliches Eigenthumsrecht an Lübeck verzichtete, wurden ihm 5000 Mark Goldes vom Kaiser ausgezahlt, diese Stadt aber

hatte in Zukunft Frieden und konnte wieder ungestört ihren Handelsinteressen nachgehen.[1])

Zwei andere Begebenheiten, die eigentlich nur die Stadt Lübeck, aber mit dieser auch das Bisthum betreffen und in die Zeit Johannes I. fallen, sind folgende. Einmal wurden die Lübecker im J. 1237 von dem Rheinzolle zu Werden befreit.[2]) Diese Gunst wurde der Travestadt durch Friedrichs II. Sohn Conrad zu Theil, der von seinem Vater zum Reichsverweser in Deutschland eingesetzt war und, um auch seinerseits der von seinem Vater so sehr begünstigten Stadt ein Zeichen seiner gnädigen Gesinnung zu geben, für eine gewisse Anzahl Jahre die Bewohner Lübecks von dem Zolle entband, der sonst von den den Rhein befahrenden Fahrzeugen erhoben wurde. Bei der anderen Begebenheit war indirect auch das Domcapitel betheiligt.[3]) Als nämlich die Mongolen in Schlesien eingefallen waren, verbreitete sich das Gerücht von ihren Verheerungen auch nach Lübeck und verdunkelte hier die Nachricht von der Schlacht auf der Wahlstatt bei Liegnitz, wenigstens scheint diese Siegeskunde nicht sobald zu den Ohren der Bewohner Lübecks gedrungen zu sein. Vielmehr hatte bei ihnen wohl die Furcht vor jenen räuberischen Horden die Oberhand, und die Besorgniss, auch Lübeck möchte über Kurz oder Lang einem Angriffe jener heidnischen Barbaren preisgegeben werden, wird sich der Gemüther Vieler, wenn nicht Aller, bemächtigt haben. Man machte sich daher mit aller Macht daran, einen hohen Wall vor dem Burgthore nach der holsteinischen Seite hin aufzuwerfen, weil man wahrscheinlich dieses dem ersten Anlaufe ausgesetzt glaubte. Ja, die Furcht, es möchten die Feinde wider Erwarten schnell sich einstellen, um auch Lübeck ihrem ungeheuren Reiche einzuverleiben, übte eine solche Macht auf alle Bewohner jener Stadt aus, dass man nicht schnell genug mit jenem

[1]) Detm. z. J. 1234 u. 1235; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 9. — [2]) U. St. L. Nr. 127; Detm. z. J. 1236. — [3]) Detm. z. J. 1241; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 9.

Befestigungswerke fertig werden konnte. Daher verhiess die Geistlichkeit und unter derselben hauptsächlich der Bischof mit seinen Domherren einen Ablass Allen, welche bei der Errichtung jenes Walles würden Hand anlegen helfen. Dieser kirchliche Erlass verfehlte seinen Zweck nicht. Denn sofort bemühten sich Alle, sie mochten dem starken oder schwachen Geschlechte angehören, in Reichthümern schwelgen oder in dürftigen Verhältnissen leben, für Erlass ihrer Sünden nach Kräften zur Fertigstellung des Walles mitzuhelfen, und bald genug wird derselbe unter so eifriger Mitwirkung zu Stande gekommen sein. Reimar Kock[1]) erwähnt dieselbe Begebenheit, doch sagt er, der Wall wäre aufgeworfen auf das Gerücht hin, dass die Tartaren mit Horden, welche nach Tausenden zählten, in Livland eingefallen wären und viele Lande verheert hätten.

Haben wir eben Bischof Johannes indirect durch Verordnung eines Ablasses bei der Befestigung Lübecks thätig gefunden, so wird uns eine Ausübung seines bischöflichen Amtes, eine Priesterweihe eigener Art, im J. 1244 von ihm berichtet. Graf Adolf IV. von Holstein hatte im J. 1238 mit seinem Weibe Helwig und in Begleitung des Abtes Albert von Stade eine Pilgerfahrt nach Riga unternommen, von welcher sie im folgenden Jahre (1239) zurückkehrten. Aus welchem Grunde sie diese Reise in's Werk setzten, melden uns unsere Quellen nicht, jedenfalls aber müssen entweder dieselbe, auch vielleicht ein unterwegs abgelegtes Gelübde, oder schon vorher eingetretene, uns unbekannte Vorfälle einen gewaltigen Eindruck auf den holsteinischen Grafen ausgeübt haben.[2]) Er trat noch in demselben Jahre, in welchem er von Riga heimgekehrt war, mit Einwilligung seiner Gemahlin am Tage des Heiligen Hippolytus, d. h. am 13. August 1239[3]) in den Franziscaner- oder Minoriten-Orden zu Hamburg, nachdem

[1]) Reimar Kock: Cronica der vornehmsten Geschichten unnd Händel der keyserlichen Stadt Lübeck unnd erer Verwandten. — [2]) cf. Becker l. c. I, S. 197. — [3]) Lev. I, S. 77, Anm. 1.

er zum Vormunde für seine noch unmündigen Söhne Johannes, Gerhard und Lothar den Herzog Abel, seinen Schwager, bestimmt hatte. Er selbst begab sich dann, nachdem er einige Jahre in Hamburg verweilt hatte, zum Papste Innocenz IV. nach Rom, um sich hier die Erlaubniss zur Erlangung der Priesterweihe einzuholen. Auf der Rückreise besuchte er das Grab des Heiligen Franziscus und machte sich, als er nach Hamburg zurückgekehrt war, sofort nach Lübeck auf den Weg, wo er im J. 1244 vom Bischofe Johannes I. die Priesterweihe empfing. Hierauf kehrte er wiederum nach Hamburg in sein Kloster heim und sang hier in demselben Jahre die Messe am Tage des Heiligen Gregor.[1])

Derselbe Graf von Holstein, dessen Uebertritt in's Hamburger Franziscanerkloster wir eben erwähnt haben, hatte vor der Entsagung seiner Würde im J. 1233[2]) noch eine Bestimmung in Betreff eines von seinem Vater für die Lübecker Domherren gestifteten Refectoriums[3]) getroffen. Zu diesem Mahle bezogen die Lübecker Domherren ihre Einkünfte aus dem Dorfe Barnitz, welches, im Kirchspiel Wesenberg gelegen, im Anfange des 13. Jahrhunderts erbaut und schon bald hernach in zwei Dörfer getheilt wurde.[4]) Das Refectorium war bisher am Tage Johannis ante portam latinam, d. h. am 6. Mai gehalten worden, Graf Adolf von Wagrien, Holstein und Stormarn verlegte es aber der ursprünglichen Absicht des Stifters gemäss auf den Siegestag der Schlacht bei Bornhöved, auf den 22. Juli, und schenkte gleichsam als Bussgeld für diese von ihm getroffene Veränderung zu einem Mahle an dem bisherigen Tage 2 Mark Pf. aus dem Schiffszoll zu Travemünde. Doch mit dieser Bestimmung scheinen die Domherren wenig einverstanden gewesen zu sein. Denn trotz derselben wurde der alten Gewohnheit gemäss

---

[1]) Albert. Stad. z. J. 1238, 1239 u. 1244; Detm. z. d. J. 1238, 1239, 1242 u. 1244. — [2]) Lev. I, Nr. 74 mit Anm. — [3]) Lev. I, Nr. 20 u. 21. — [4]) Lev. I, S. 26, Anm. 1.

das jährliche Mahl, zu welchem die Kosten aus dem Dorfe Barnitz bestritten wurden, am Tage Johannis ante portam latinam gehalten, während am anderen Refectorium, zu welchem Graf Adolf zwei Mark aus dem Schiffszoll zu Travemünde bestimmt hatte, die Domherren am Marien-Magdalenen-Tage (22. Juli) sich erfreuten.

Nachdem bald nach seinem Amtsantritte Johannes die Kirche des Klosters Reinfelden eingeweiht hatte, das über zwei Meilen von Lübeck entfernt gestiftet war,[1]) betheiligte er sich im J. 1245 bei der Stiftung des Klosters Cismar. Dieselbe hatte ihren Grund darin, dass die Benedictinermönche des St. Johannisklosters in Lübeck schon seit längerer Zeit durch ihren liederlichen Lebenswandel mit den in demselben Kloster wohnenden Nonnen und ihre nächtlichen Schwärmereien auf den Strassen ein öffentliches Aergerniss erregt hatten.[2]) Schon Bischof Bertold hatte ihnen sammt ihrem Abte, der sich auch nicht frei von aller Schuld sprechen konnte, nachdrücklich ihre Pflicht in's Gedächtniss gerufen, und auch Bischof Johannes I. liess es nicht an ernstlichen Ermahnungen fehlen. Aber die Mönche verharrten trotzdem bei ihren Lastern, in denen sie sich einmal wohlgefielen, sodass sich endlich der Bremische Erzbischof Gerhard genöthigt sah, einzuschreiten. Er bestellte eine geistliche Commission, in welcher auch der vormalige Graf von Holstein, jetziger Franziscanermönch Adolf, sich befand. Diese bestimmte im Einverständniss mit dem Bischofe Johannes I. und dem Rathe der Stadt Lübeck, dass die Benedictinermönche das St. Johanniskloster räumen und nach Cismar übersiedeln sollten, welches Dorf jenem Kloster bereits im J. 1237 von dem Grafen Adolf IV. von Holstein übertragen worden war.[3]) Zugleich wurde die Anzahl der Nonnen, welche mit jenen Mönchen unter einem Dache gelebt hatten, aber bis auf drei ausgestorben waren, durch

---

[1]) Wend. Chron. c. 37; Detm. z. J. 1237. — [2]) U. St. L. Nr. 104. — [3]) U. St. L. Nr. 79.

Cistercienser-Nonnen ergänzt,[1]) welche nach der Ordensregel des Benedict von Nursia lebten.[2])

Gestorben ist Bischof Johannes im J. 1247 und hat, wie Detmar[3]) berichtet, seine letzte Ruhestätte im Dome zu Lübeck gefunden. Gerade das Gegentheil zu der letzteren Nachricht meldet der Lib. mem. Eccl. Lub.,[4]) indem er beim Todestage des Bischofs, welcher der 8. März war (VIII. Idus Martii. Obiit d. Jo. Episcopus), ausser einer anderen Bemerkung die Worte hinzufügt: Non est hic sepultus. Wahrscheinlich hat hier eine Verwechselung mit einem der späteren Bischöfe, welche ebenfalls Johannes heissen, stattgefunden, und hat also Detmar Recht, denn es liegt, soweit wir aus den Quellen ersehen können, kein Grund vor, weshalb unser Bischof ausserhalb Lübecks beerdigt sein sollte.

II.

Besitzungen und Einkünfte des Lübecker Domcapitels.

Am Tage der Domeinweihung verlieh Bischof Gerold der Lübecker Propstei die sämmtlichen städtischen Zehnten, und Herzog Heinrich der Löwe schenkte hierzu eine Wurt an der Ostseite des Münsters zum besonderen Gebrauche des Propstes und seiner Nachfolger.[5]) Diejenigen Dotationen ferner, mit welchen die Präbenden der Domherren bei ihrer Fundation bedacht wurden, sind folgende:[6]) der Zehnte mit dem Zins aus der ganzen Provinz oder Kirchspiel Oldenburg; der Zehnte mit dem Zins aus der ganzen Provinz oder Kirchspiel Lütjenburg; der Zehnte mit dem

[1]) cf. Lev. I, Nr. 91. — [2]) Detm. z. J. 1247: Dittmer l. c. S. 15—24; Bonnus: Lüb. Chron.; Begl. u. Geschm. St. Lüb. S. 9 u. S. 212—220. — [3]) Detm. z. J. 1247; Dittmer l. c. S. 24; Becker l. c. I, S. 201. — [4]) Lev. I, S. 93. — [5]) Lev. I, Nr. 3. — [6]) Lev. I, Nr. 4.

Zins aus der ganzen Provinz oder Kirchspiel Süsel; der Zehnte mit dem Zins aus der ganzen Provinz oder Kirchspiel Ratekau; der Zehnte mit dem Zins von der ganzen Insel Pöel; der Zehnte mit dem Zins aus dem ganzen Dorfe Gamal, welches nahe an der östlichen Spitze des grossen Eutiner Sees gelegen war und noch in einer Urkunde des Bischofs Eberhard vom 10. Januar 1563 genannt wird, dann aber später verschwindet, ohne dass wir über die Zeit und die Art seines Unterganges etwas Näheres finden; die Hälfte des ganzen Zehnten in Oldesloe; ein Gut jenseits der Elbe im Lüneburgischen mit Namen Ummenart mit zwei Mühlen und allem Zubehör;[1]) drei Holländerhufen bei Artlenburg; 27 Mark jährliche Einkünfte vom Zollhause in Lübeck zur Beschaffung der Kleider; zwei Dörfer im Lande Dassow, deren Namen in unserer vorliegenden Urkunde zwar nicht ausdrücklich genannt werden, welche man aber doch aus späteren Schriftstücken bestimmen kann, nämlich Seedorf, welches wohl am Dassower See nicht weit von Prieschendorf oder Johannstorf untergegangen ist und urkundlich zuletzt 1346 genannt wird, und Johannstorf, jetzt Amt Grevismühlen, Kirchspiel Dassow, $1^1/_4$ Meile nordwestlich von Dassow;[2]) ein Dorf auf Pöel, welches auch nicht mit Namen genannt wird, welches aber Fährdorf, Amt Pöel, Kirchspiel Kirchdorf, 1 Meile nördlich von Wismar ist;[3]) drei Dörfer, auf welche der Graf Adolf von Schauenburg-Holstein zu Gunsten der Domherren verzichtet hatte, nämlich Lancowe, jetzt Hamberge und Hansfelde in Holstein, südwestlich von Lübeck, Ginin, jetzt Genin, Stadt Lübeck, südwestlich von Lübeck in der

[1]) Dies Gut vertauschte im Juli 1231 Bischof Johannes I. wegen der Entlegenheit desselben an die Brüder Otto und Werne Grote gegen eine Lüneburger Salzpfanne in domo Mettinge, bei welchem Tausche der Bischof aber noch 30 Mark Silbers zu jenem Gute zulegen musste (Lev. I, Nr. 67 u. 68). In demselben Hause zu Lüneburg hatten bereits 1230 (Lev. I, Nr. 64) die Domherren eine Salzpfanne von dem Ritter Helenbold mit Bewilligung des Herzogs Otto von Braunschweig gekauft. — [2]) cf. M. U. B. I, Nr. 78. — [3]) Lev. I, Nr. 24, Anm. 2.

Lübecker Landwehr, und Bussowe, jetzt Ober- und Nieder-Büssau, Stadt Lübeck, südwestlich von Lübeck, in der Lübecker Landwehr, am Ausfluss der Stecknitz in die Trave auf dem rechten Ufer der letzteren gelegen, und zwar diese drei Dörfer mit allem ihrem Zubehör und allen ihren Zehnten.

Am 12. Juli 1164[1]) ertheilte dann der Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen den Domherren die Freiheit von allen Auflagen und Lasten der Bürgerschaft, unter denen besonders Steuern, Aufführung von Gebäuden und sonstige Leistungen erwähnt werden, welche den Bewohnern einer Stadt obliegen. Derselbe Fürst befreite ferner am 7. Nov. 1170[2]) jene 300, dem Oldenburger Bisthume bereits unter Vicelin verliehenen Hufen von jeder gewaltsamen Eintreibung der Steuern und jeglicher Bedrückung, von allen Frohndiensten, sowie von dem Herzogszinse, der nach Leverkus[3]) mit halbwendischem Namen wogiwotinza, nach Lisch[4]) wogiwotniza heisst. Es wird mit diesem Worte dasselbe bezeichnet, wie mit grevenschat oder precaria, doch sind wir über diese Abgabe nur schlecht unterrichtet, da wir gar nicht wissen, wie viel sie vor Heinrichs des Löwen Zeit betragen hat, und auch aus seiner Zeit uns nur durch Helmold[5]) bekannt ist, dass die Wagrier um das J. 1155 jährlich 1000 Mark als Herzogszins bezahlten.

Am 21. November 1170[6]) schenkte Bischof Conrad von Lübeck, wie bereits erwähnt, den Domherren die Petrikirche und das Recht der Beerdigung beim Dome für den ganzen Umfang der Diöcese, nachdem sein Vorgänger Gerold jenen Canonici bereits die Marienkirche als Eigenthum überwiesen hatte. — Bischof Heinrich von Lübeck überliess ferner den Domherren das von seinem Vorgänger Conrad ihnen geschenkte Dorf Buchholz im Kreise Eutin.[7]) Das Jahr dieser Neudotation verzeichnet die Urkunde nicht, doch ist sie unbedingt noch vor dem 29. November 1182, dem Todesjahre Bischof Heinrichs,

[1]) Lev. I, Nr. 7. — [2]) Lev. I, Nr. 8. — [3]) Lev. I, Nr. 8, Anm. 1. — [4]) Jahrb. für Meckl. Gesch. Bd. 6, S. 24—25. — [5]) Helm. I, 83. — [6]) Lev. I, Nr. 9. — [7]) Lev. I, Nr. 10.

erfolgt. — Im J. 1197[1]) machte Graf Adolf III. von Schauenburg dem Lübecker Domcapitel dafür, dass ihm das Belehnungsrecht über die zu einer Dompräbende erhobene Capelle Johannes des Evangelisten eingeräumt worden war, mehrere Schenkungen, indem er nämlich nicht nur die von seinem Vater, dem Grafen Adolf II. von Schauenburg-Holstein, bereits bei der Einweihung des Domes geschenkten Dörfer Gynin, Bossowe und Lancowe bestätigte, sondern auch folgende neue Dotationen hinzufügte: den Zehnten aus der neuen Mühle in Lübeck; drei Mark als Zulage zu den von Heinrich dem Löwen aus dem Lübecker Zollhause zur Bekleidung der Domherren bestimmten 27 Mark; das Dorf Bunendorp, welches bei Lütjenburg untergegangen ist; vier Hufen in Ekelstorf (im Kirchspiel Süsel); zur Erleuchtung der Domkirche die Hälfte des Zehnten aus Middelburg (im Kirchspiel Süsel), und zur Verbesserung der bischöflichen Einkünfte das Patronat über die Kirchen zu Schlamerstorf,[2]) Sarau, Selente (untergegangen), Süsel und Alten-Krempe. Auch verordnete zugleich mit diesen Dotationen Graf Adolf III., dass der Nutzniesser jener in der Capelle Johannes des Evangelisten bestehenden Präbende, welcher später den Namen Canonicus Comitis bekam, in die Zahl der übrigen Domherren aufgenommen würde und gleiches Stimmrecht mit ihnen habe. Doch an den gemeinsamen Präbenden der Domherren hatte er keinen Antheil, und so hiess die seinige eine privata oder distincta und zwar in späterer Zeit zur Unterscheidung von anderen abgesonderten Präbenden nach ihrem einstigen Verleiher die Schauenburgische. — Am 9. Juni 1200[3]) bedachte derselbe Graf Adolf III. von Wagrien die Capelle Johannes des Evangelisten in Lübeck mit einem an der Trave gelegenen Urwalde und zwar mit der Bestimmung, dass aus den Einkünften des hier zu erbauenden Dorfes den Domherren jährlich ein Refectorium am Tage Johannis ante portam latinam, d. h. am 6. Mai gewährt werden sollte, dessen

[1]) Lev. I, Nr. 18. — [2]) cf. Lev. I, Nr. 53. — [3]) Lev. I, Nr. 20 u. 21.

bereits im ersten Theile Erwähnung gethan ist. Der Name des Dorfes, dessen Existenz erst geschaffen werden sollte, wird natürlich in den beiden betreffenden Schenkungsurkunden nicht genannt, doch meldet ihn uns ein späteres Schriftstück, in welchem ein rivus und villa Berizla erwähnt werden.[1]) Das Dorf erhielt nämlich seinen Namen von dem hier in die Trave mündenden Flüsschen Berizla, und es ist die bald hernach schon in zwei Dörfer getheilte Ortschaft Barniz.[2])

Im J. 1205[3]) schenkte der Fürst Wilhelm von Bardingien, der Sohn Heinrichs des Löwen, um den von seinem Vater gegründeten geistlichen Stiftungen und namentlich der Lübecker Kirche ebenfalls seine Ergebenheit zu beweisen, den Lübecker Domherren eine Hufe in dem an dem gleichnamigen Flüsschen gelegenen Dorfe Neetze und zwar zu dem Zwecke, um von den aus derselben fliessenden Einkünften eine jährliche Trauermesse an dem Tage des Heiligen Nicolaus zu veranstalten. Diese Hufe blieb jedoch nicht lange im Besitze des Domcapitels, da sie bereits im J. 1282 gegen einen Zins von 24 Schillingen aus dem Sülzhause Eyinge in Lüneburg vertauscht wurde.[4]) — Ungefähr um dieselbe Zeit[5]) verlieh der Fürst Heinrich Borwin I. von Mecklenburg, durch die inständigen Bitten des Castellans Heinrich in Gadebusch hierzu bewogen, dem Lübecker Domcapitel die Hälfte der Mühle zu Vitense, im Amt und Kirchspiel Rehna, eine halbe Meile nördlich von Rehna, mit welcher bisher jener Castellan von Borwin belehnt gewesen war. Die Zeit dieser Dotation lässt sich genau nicht bestimmen, da Jahr und Datum derselben die Schenkungsurkunde nicht trägt; sie wird aber in der Zeit zwischen 1202 und 1217 abgefasst sein, da sie nicht vor 1201 und nicht nach 1218 ausgestellt sein kann.[6]) — Derselbe Fürst begab sich um 1200[7]) im Einverständnisse mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen aller seiner ober-

[1]) Lev. I, Nr. 74. — [2]) cf. Lev. I, Nr. 79. — [3]) Lev. I, Nr. 22. — [4]) cf. Lev. I, Nr. 285. — [5]) Lev. I, Nr. 23. — [6]) M. U. B. I, Nr. 171, Anm. — [7]) Lev. I, Nr. 24.

herrlichen Rechte auf das von Heinrich dem Löwen bereits dem Lübecker Domcapitel geschenkte Dorf Fährdorf auf Pöel, befreite es für immer von jeder gewaltsamen Eintreibung der Steuern und Abgaben, entband die Bewohner desselben auch der Heeresfolge, die sie ihm eigentlich hätten leisten müssen, sowie der Kriegssteuern und des burgwerks, d. h. des Baues und der Erhaltung bestimmter Burgen, verpflichtete sie jedoch, im Falle eines allgemeinen Krieges ebenfalls gegen den Feind in's Feld zu ziehen. Ja, er gestattete sogar den Lübecker Domherren, hier in Fährdorf nach eigenem Gutdünken einen ihnen ergebenen Vogt einzusetzen, damit dieser ihre Interessen wahrnehmen könne.

Wahrscheinlich im zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts[1]) schenkte Graf Albert von Ratzeburg, Holstein und Dassow den Domherren zu Lübeck die ihm gehörige Hälfte der Mühle zu Seedorf im Lande Dassow, deren andere Hälfte die Canonici sammt jenem Dorfe in Folge der Schenkung Heinrichs des Löwen schon längst besassen, und welche wahrscheinlich dort lag, wo der bei Benkendorf vorüberfliessende Bach in den Dassower See geht. Keiner der Nachkommen Alberts, wie der Bewohner der umliegenden und angrenzenden Ortschaften sollte diese Schenkung anfechten oder rückgängig machen dürfen, ja sogar sollte Niemand im Falle, dass die Lübecker Domherren die Absicht hätten, um die Mühle mit mehr Wasser zu versehen, die an dieselbe grenzenden Aecker oder Wiesen zu kaufen, dieselben an dieser Besitzvergrösserung verhindern. Genau lässt sich die Zeit dieser Schenkung nicht bestimmen, da die Angabe des Jahres und des Datums in der Dotationsurkunde fehlt. Heintze giebt allerdings in seinen „Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft“ I, S. 263 dieser Urkunde den aber weder im Original, noch in dem Reg. Cap. befindlichen Schluss: Acta haec sunt a. MCCXII., und ist er hierzu unbedingt durch eine ihm zugekommene schlechte Abschrift

[1]) Lev. I, Nr. 26.

des ersteren verleitet worden. Ungefähr jedoch kann man die Zeit, in welche die Urkunde fällt, nach den als Zeugen bei der Schenkung aufgeführten Personen angeben, und zwar hat sie zum terminus post quem die Erwählung des Bischofes Bertold, welcher noch im Todesjahre seines Vorgängers Theoderich, im J. 1210, zu seinem neuen Amte erkoren wurde, und zum terminus ante quem den Tod des Abtes Arnold zu St. Johann in Lübeck, der wahrscheinlich 1213 oder auch schon früher, jedenfalls nicht später erfolgt ist. Denn in einer Urkunde vom J. 1214 wird bereits ein anderer Abt jenes Klosters mit Namen Gerhard erwähnt, der an einer anderen Stelle[1]) ausdrücklich der zweite Abt genannt wird. Derselbe Graf Albert von Ratzeburg, Holstein und Dassow überliess im J. 1214[2]) dem Propste Rudolf von Lübeck seinen halben Zehnten im Dorfe Röbel (im Kirchspiel Süsel) und schenkte der Domkirche eine Hufe zu Stolpe (im Kirchspiel Alten-Krempe) mit dem dazugehörigen Zins und Zehnten.

Welche Dimensionen der Besitz des Lübecker Domcapitels zu Anfang des 13. Jahrhunderts angenommen hatte, und welche Freiheiten und Privilegien ihm bis zu dieser Zeit hin verliehen waren, ersehen wir aus zwei Urkunden, von denen die eine im Jahre 1215, die andere ein Jahr später ausgestellt ist.[3]) In der ersten dieser Urkunden bestätigt der bereits erwähnte Graf Albert von Holstein dem Bisthume Lübeck alle Güter und die ihm vom Stifter verliehenen Freiheiten, fügt jedoch die Bestimmung hinzu, dass zu allen Beden auch die bischöflichen Unterthanen verpflichtet seien, nur mit dem Unterschiede, dass die Abgaben der letzteren nicht in die gräfliche Casse fliessen sollten, sondern in die des Lübecker Bischofs, welcher über dieselben nach Belieben verfügen könne. Da hier von Abgaben die Rede ist, welchen die coloni der bischöflichen Besitzungen ebenso wie die übrigen Landesbewohner

[1]) U. St. L. I, Nr. 15: Datum — — presentibus: domino Bertuldo lybicensi episcopo et domino abbate Gerardo II. etc. — [2]) Lev. I, Nr. 28. — [3]) Lev. I, Nr. 30 u. 31.

unterworfen sein sollten, so ist hier der Ort, die Bestimmungen zu erwähnen, welche bereits Heinrich der Löwe für die Bewohner des dem Lübecker Domcapitel gehörigen Landbesitzes verordnet hatte, und welche jetzt Graf Albert von Holstein bestätigte. Es waren folgende: Bei der Schlichtung von Capitalverbrechen (capitales causae), auf welche von Rechtswegen der Tod stand, die aber auch durch Geld gesühnt werden konnten, sollten zwei Drittheile des Bussgeldes dem Lübecker Bischofe zustehen, und nur ein Drittel in die Casse des weltlichen Vogtes (advocatus) fliessen, während minder wichtige Processe (minores causae i. e. quae ad mortem non damnant) der alleinigen Competenz des Bischofs oder seines Bevollmächtigten zugesprochen wurden. Weiterhin waren die Bewohner der dem Domcapitel verliehenen Hufen und Dörfer verpflichtet, die den Marktverkehr regelnden Bestimmungen, die marcthinc oder forensia placita heissen, zu befolgen, Heeresfolge zu leisten und burchwerc zu thun. Von der zuletzt genannten Last, dem burchwerc, waren jedoch die Bewohner von zehn dem Bischofe gehörigen Vorwerken befreit, welche namentlich aber nicht aufgezeichnet werden. Auch den Slaven-Zins (slavorum census), welcher sich auf drei Scheffel (tres mensurae) von einer wendischen Hakenhufe (uncus) belief, sollten die bischöflichen Unterthanen zahlen; jene drei Scheffel hiessen mit wendischem Namen kuriz, und es wurde zu diesem Bischofszinse, um den Naturalien auch klingende Münze beizugesellen, von jeder Hufe ausserdem noch ein Schilling bezahlt. Ferner hatte Heinrich der Löwe verordnet, dass in der Zeit zwischen dem Tode eines Bischofs und der Neuwahl seines Nachfolgers weder der Vogt des Landes, noch irgend eine andere Persönlichkeit sich etwas von den bischöflichen Gütern unrechtmässiger Weise aneignen oder die Einkünfte jenes geistlichen Würdenträgers in irgend einer Weise zu seinen Privatzwecken benutzen sollte.

Ausser diesen Bestimmungen für die Lübecker Domherren, die ihnen zwar Lasten auferlegen, jedoch auch

Freiheiten und Privilegien für sie enthalten, nennt unsere Urkunde als Besitz des Domcapitels folgende Ortschaften und Oertlichkeiten: den Hof Alten-Lübeck, welcher bei der Stadt von Neuem auferbaut ist, den aber, wie oben erwähnt, Bischof Bertold im J. 1225 an Lübeck abtrat; die Mühle premnize, welche wohl die Tremsmühle bei Lübeck ist;[1]) die Hälfte der Mühle Schwartau sammt dem zu derselben gehörigen Wasser und der Fischereigerechtigkeit; butingeberge, d. h. Bargerbrücke an der Klever Aue im Kirchspiel Rensefeld; Rensefeld; Eutin mit der bei dem Orte gelegenen Mühle; Neudorf bei Eutin; Gumalye, welches nahe an der östlichen Spitze des grossen Eutiner Sees untergegangen ist; Juncfrowenorde, welches keine halbe Stunde von Eutin entfernt an dem südlichen Ufer des grossen Eutiner Sees gelegen hat, wo noch heutigen Tages eine Strecke Jungfernorde heisst; Bosau mit der neuen, bei diesem Dorfe angelegten Ortschaft (cum nova villa); Slavica villa cum molendino adjacente, welche Ortschaft vielleicht das heutige Dorf Brakade unfern Bosau ist; Huzfeld im Kirchspiel Bosau; Wöbs im Kirchspiel Bosau; Hassendorf im Kirchspiel Bosau; Liensfelde im Kirchspiel Sarau; Kreuzfeld im Kirchspiel Plön mit der Mühle Kembs im Kirchspiel Schlamerstorf; Neukirchen, ungefähr eine Meile nördlich von Eutin; Malente, ungefähr drei Viertelmeilen nordwestlich von Eutin mit der Hälfte der Aue zwischen dem Keller- und Dieksee und der zu derselben gehörigen Fischereigerechtigkeit; Malkwitz im Kirchspiel Neukirchen mit der zu dem Dorfe gehörigen Mühle und der bei demselben liegenden slavischen Ortschaft; Benz im Kirchspiel Neukirchen; Sieverstorf im Kirchspiel Neukirchen; Sibberstorf im Kirchspiel Eutin;

[1]) cf. über dieselbe das U. St. L. I, Nr. 19, wo sie molendinum in premeze genannt wird. — Bischof Bertold von Lübeck überliess dieselbe im J. 1219 sammt einer dabei liegenden Hufe Landes dem Wulbodo und dessen Erben gegen Erlegung gewisser jährlicher Abgaben. — In U. St. L. I, Nr. 54 heisst sie: molendinum, quod positum est ad aquam, quae Premize vocatur.

Thedelmestorp, welches im Kirchspiel Malente untergegangen ist; Cakediz, das früher bei Oldenburg gelegen hat; Lanke, ebenfalls bei Oldenburg untergegangen, und schliesslich Ruggeline, welches zur Vergrösserung der heutigen Feldmark Oldenburgs diente, da in einer Urkunde vom 19. October 1346 quidam mansi dicti Rucghelinervelt opido Oldenborch adjacentes genannt werden. Das ehemals dem Lübecker Domcapitel gehörige Dorf wurde also später gelegt, und seine Feldmark der Stadt Oldenburg überwiesen, sehr wahrscheinlich zu derselben Zeit, in welcher jene Stadt mit dem Lübeckischen Stadtrechte bewidmet wurde.

In der zweiten, bereits oben erwähnten Urkunde, welche als Abfassungszeit das Jahr 1216 trägt,[1]) nimmt der Papst Honorius III. das Bisthum Lübeck unter seinen Schutz[2]) und bestätigt ihm ebenfalls alle Güter und Gerechtsame. Die ersteren werden in dieser Urkunde in derselben Reihenfolge, in welcher sie eben aufgeführt sind, genannt, nur fügt dies Schriftstück als neue, in der vorigen Urkunde noch nicht im Besitze des Lübecker Domcapitels erwähnte Ortschaften folgende hinzu: den Ort, an welchem die Domkirche gelegen ist, mit allem seinem Zubehör, d. h. also Lübeck mit den zu der Stadt gehörigen Ländereien; Fissau bei Eutin; Neveresvelde, welches im Kirchspiel Malente früher gelegen hat, und Hassendorp, dessen Lage in der Nähe des eben genannten, verschwundenen Dorfes zu suchen ist. Ferner werden in unserer Urkunde als Besitzungen und Einkünfte des Lübecker Domcapitels folgende genannt: die Hälfte des Zehnten in Sestermühe an der Elbe; die Kirche in Segeberg; die Kirche Johannes des Evangelisten in Lübeck; die Kirche des Klosters Prez, sowie alle in Lübeck bereits erbaute und zur Diöcese des Lübecker Bisthums gehörigen Gotteshäuser. Sodann soll Niemand die bei den Kirchen gelegenen Friedhöfe oder

[1]) Lev. I, Nr. 31. — [2]) Am 1. Mai 1220 (Lev. I, Nr. 36) nimmt dann abermals der Papst Honorius III. das Domcapitel zu Lübeck und dessen Güter unter seinen Schutz.

überhaupt der Geistlichkeit gehörige Besitzungen als ein ihm zustehendes Erbgut betrachten, widrigenfalls er durch kirchliche Censur zur Herausgabe des unrechtmässiger Weise Angemassten gezwungen werden wird. Weitere vom Papste Honorius III. in unserer Urkunde zu Gunsten des Lübecker Domcapitels erlassene Bestimmungen sind folgende: Die bischöflichen Beschlüsse und Erlasse sollen unangetastet bleiben und dem Wortlaute gemäss befolgt werden. Ist Jemand wegen begangener Verbrechen vom Bischofe excommunicirt, und ihm der Besuch der Gotteshäuser untersagt, so hat kein Geistlicher das Recht, denselben Menschen ohne bischöfliche Erlaubniss und Mitwissen in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, ja die Kirche soll der Ausgestossene, nachdem der Bischof seine Excommunication öffentlich bekannt gemacht hat, nur dann betreten dürfen, wenn ihm von seinen etwaigen Verfolgern Todesgefahr droht. Dem Bischofe soll es ferner allein zustehen, die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschiedenen in den Schooss der allein seligmachenden Kirche wieder aufzunehmen, und nur, wenn er persönlich verhindert ist oder ausser Landes weilt, darf ein anderer Geistlicher dem vorgeschriebenen Ritus der Kirche gemäss, nachdem der Excommunicirte Busse gethan, denselben von dem auf ihm lastenden Banne freisprechen. Niemand soll sodann die dem Lübecker Domcapitel angehörigen Geistlichen beunruhigen, Niemand ihnen Ländereien rauben und sich im Besitze der entwendeten Güter behaupten, Niemand ihre Einkünfte schmälern oder sie mit Schatzungen heimsuchen, sondern alle Besitzungen und Revenuen der Domherren sollen unangetastet bleiben und zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie von den Gebern bestimmt sind. Wenn ein Laie oder auch ein Geistlicher, dem die eben angeführten Bestimmungen bekannt sind, dieselben trotzdem ausser Acht lässt, so soll er zuerst drei Mal nach einander an sein Vergehen erinnert werden; wenn er trotzdem in seiner Unbussfertigkeit verharrt und den dem Domcapitel zugefügten Schaden nicht ersetzt,

soll er seiner Macht und Ehre verlustig gehen und, weil er durch jene seine Willkür nicht nur gegen Menschen gesündigt, sondern sich auch gegen Gottes heilige Person vergangen hat, auch vom Genusse des heiligen Abendmahls ausgeschlossen werden, bis er sich bekehrt und Schadenersatz geleistet hat.

Im J. 1218[1]) schenkte dann Theobald, der Geistliche der Herzogin Helena von Lüneburg, im Einverständniss mit dieser Fürstin und ihrem Sohne Otto dem Lübecker Domcapitel eine Sülzpfanne zu Lüneburg, und zwar im Hause Volkwardinge. Dieselbe hatte einen Werth von hundert Mark, doch machte jener Priester den Lübecker Domherren es zur Verpflichtung, dass sie ihm, möchte er sich aufhalten, wo er wolle, gleichsam als Entgegnung auf sein Geschenk 10 Mark jährlich auszahlten. Wenn er ferner eine Pilgerfahrt in das Heilige Land zu unternehmen beabsichtige oder auch nur in eine andere Gegend eine Reise zu machen gewillt sei, so solle es ihm frei stehen, wenn das Domcapitel nicht im Stande sei, ihn mit dem nöthigen Reisegelde auszurüsten, von irgend Jemandem jene 10 Mark auf 4 oder 5 Jahre im Voraus zu erheben, in welchem Falle dann die Domherren natürlich verpflichtet waren, diese gleichsam in ihrem Namen contrahirten Schulden entweder allmählich oder auch mit einem Male zu tilgen. Nach dem Tode des Theobald war selbstverständlich das Lübecker Domcapitel der Verpflichtung, jene 10 Mark zu zahlen, entbunden, und zwar sollten der Bestimmung des Gebers gemäss dieselben dann zur Errichtung und Dotirung einer Präbende in der Lübecker Domkirche verwendet werden. — Am 1. Januar 1220[2]) schenkte der Graf Albert von Orlamünde und Holstein der Domkirche zu Lübeck eine jährliche Hebung von 10 Drömpt Roggen aus der Mühle an dem Flüsschen Wandrawe mit der Bestimmung, dass, solange sein Notar Maroldus lebe, welcher zugleich Lübecker Domherr war, dieser den Niessbrauch jener

[1]) Lev. I, Nr. 33 u. 34. — [2]) Lev. I, Nr. 35.

Kornlieferung haben, nach seinem Tode aber das Domcapitel sich darüber einigen solle, zu welchem Zwecke die 10 Drömpt am besten würden verwendet werden. Der Name Wandrawe hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten, da noch jetzt im Kirchspiel Lensahn nahe bei dem Meierhofe Warendorf es eine Halbhufe mit dem Namen Wanderow giebt[1]), für das Flüsschen jedoch, welches an Sibstorf vorbei in den Oldenburger See fliesst, ist jene in der Urkunde aufbewahrte Bezeichnung verloren gegangen. Da nach unserer Quelle ferner nur eine Mühle an jenem Flüsschen lag, so ist unter derselben wohl die Sibstorfer zu verstehen, welche am 20. Mai 1222[2]) Bischof Bertold von Lübeck für sein Domcapitel ganz ankaufte. Als Kaufpreis zahlte dieser für dieselbe an den Grafen Albert von Orlamünde und Holstein 35 Mark Silbers, und jener Graf überliess die Mühle zu Ehren Johannes des Täufers und des Heiligen Nicolaus dem Lübecker Domcapitel, einerseits, um durch diesen Gnadenact für seine Person Vergebung der Sünden zu erlangen, andrerseits durch die Bitten seiner Gattin Hedwig hierzu bewogen. Mit dem Besitze der Mühle wurde den Domherren auch zugleich die Fischereigerechtigkeit bei derselben verliehen, und für den Fall, dass der auf derselben wohnende Müller in Zwistigkeiten verwickelt würde, sollte die Schlichtung kleinerer Processe allein dem Bischofe oder seinem Delegirten zustehen, bei Capitalverbrechen jedoch nur zwei Theile des Bussgeldes in die Casse des Bischofes fliessen, während der dritte Theil für ein Einkommen des Grafen oder seines Vogtes erklärt wurde.

Um ferner den Besuch der Lübecker Domkirche zu einem noch frequenteren zu machen, wie er bereits war, gewährte Papst Honorius III., welcher dem Domcapitel Lübecks eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben scheint, am 28. Mai 1228[3]) denjenigen, welche am Tage Johannes des Täufers in jenem Dome erscheinen würden, einen Ablass von 20 Tagen. Auch der aposto-

[1]) Lev. I, S. 43, Anm. 1. — [2]) Lev. I, Nr. 40. — [3]) Lev. I, Nr. 37.

lische Legat und Cardinal Gregorius, welcher während einer Visitationsreise in Dänemark auf einem zu Schleswig abgehaltenen, allgemeinen Concil namentlich das ausser Acht gelassene Cölibat wieder einzuführen sich bemühte, indem er den Priestern die Ehe nicht nur untersagte, sondern auch die von ihnen bereits im Concubinat oder mit einer rechtmässigen Gattin erzeugten Kinder enterbte — auch dieser päpstliche Abgesandte ertheilte wahrscheinlich bereits auf seiner Hinreise nach Dänemark, auf welcher er auch Lübeck besuchte, am 17. April (1222)[1]) denjenigen, welche die Domkirche jener Stadt am Tage der Enthauptung Johannes des Täufers bei ihrem Besuche mit reichen Almosen bedenken würden, einen Ablass von 20 Tagen. Ebenso verhiess er auch am 22. November desselben Jahres[2]) allen denjenigen, welche den Dom zu Lübeck am Vorabende und am Tage des Heiligen Nicolaus, sowie am Tage des Heiligen Blasius mit reich gefüllten Händen besuchen würden, dass sie der Vergebung ihrer Sünden während 20 Tage theilhaftig werden sollten. Gleichfalls ertheilte dann später, am 27. August 1247,[3]) Papst Innocenz IV. allen denjenigen, welche die Domkirche zu Lübeck am Tage ihrer Einweihung mit reuigem Herzen besuchen würden, um Vergebung ihrer Sünden nachzusuchen, einen Ablass für die Dauer eines Jahres.

Da Bischof Bertold von Lübeck, wie bereits erwähnt, auf seinem Hofe zu Eutin eine Mühle erbaut hatte, welche an dem jetzt verschütteten Graben der ehemaligen Schlossbrücke hinter dem jetzigen Pfarrhause am Ufer des Sees lag, so verkaufte er im J. 1222[4]) eine andere Mühle, die Fissauer,[5]) welche an der Aue des grossen Eutiner Sees gelegen war, und welche bereits sein Vorgänger Theoderich dem Ritter Emeko von Fissau unter der Bedingung über-

---

[1]) Lev. I, Nr. 39. — [2]) Lev. I, Nr. 44 u. 45. — [3]) Lev. I, Nr. 98. — [4]) Lev. I, Nr. 41. — [5]) Zur Zeit des Bischofs Nicolaus Sachow, d. h. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, existirte diese Mühle bereits nicht mehr, da er in seinem Repert. unsere Urkunde mit den Worten citirt: De molendino olim in vissow.

lassen hatte, dass er dem Lübecker Bischofe eine jährliche Rente von 4 Mark auszahle, an diesen Ritter und seine drei Söhne für die Summe von 55 Mark Silbers, verpflichtete ihn selbst jedoch, wie auch seine Nachfolger dazu, jene Mühle trotz des Verkaufs stets nur als ein erbliches Lehen der Lübecker Domkirche zu betrachten, sowie auch dem Fischer des Bischofs zu gestatten, in dem Wasser neben der Mühle Fische für die bischöfliche Tafel zu fangen. Für einen Theil jener Verkaufssumme, und zwar für 35 Mark Silbers, erstand dann Bischof Bertold jene bereits oben erwähnte Sibstorfer Mühle im Lande Oldenburg, die nach seiner Ansicht besser als die an den Ritter Emeko von Fissau verkaufte war, da er von ihr in der Urkunde sagt: molendinum melius in terra Aldenburg in villa que zubbestorpe dicitur. So blieben ihm von jener für die Mühle von dem Ritter gezahlten Summe also noch 20 Mark Silbers übrig, welche gerade hinreichten, um eine Schuld zu bezahlen, deren er eigentlich schon längst hätte ledig sein sollen. Im Lateranischen Concil vom November 1215 nämlich war die Bestimmung erlassen, dass alle die Geistlichen, welche an dem von Friedrich II. verheissenen Kreuzzuge persönlich nicht Theil zu nehmen beabsichtigten, zum Ersatze dafür den halben Zehnten oder Zwanzigsten aller Einkünfte in drei auf einander folgenden Jahren entrichten sollten. Zwar sollte diese geistliche Steuer nach einer Verordnung des Papstes Honorius III. vom November 1217 bis zum 1. Mai des J. 1218 vollständig abgetragen sein, aber Bischof Bertold scheint zu der Anzahl derjenigen gehört zu haben, welche mit der Zahlung ihres Zwanzigsten sich nicht so sehr beeilten, da er erst im J. 1222, also drei Jahre nach dem vom Papste bestimmten Termine, seiner Schuld sich entledigte. Da ferner jene zwanzig Mark Silbers, welche Bischof Bertold in subsidium terrae sanctae, wie es in der Urkunde heisst, nachbezahlte, wohl für den Zwanzigsten Eines Jahres anzusehen sind, so dass er also auch noch in den beiden folgenden Jahren zur Zahlung derselben Summe verpflichtet war, so erfahren

wir hieraus zugleich, wie hoch die jährlichen Einkünfte des Lübecker Bisthums in jener Zeit sich beliefen, nämlich auf 400 Mark Silbers oder 800 Mark Lüb.

Aber auch noch durch einen anderen Umstand zieht unsere Urkunde das Interesse auf sich, da die Fissauer Mühle, von welcher sie handelt, in topographischer Hinsicht bemerkenswerth ist.[1]) Sie liegt nämlich an einem künstlichen Durchstich durch einen Hügelrücken von geringer Höhe und Breite, welcher als ein Ausläufer des Prinzenholzes da, wo die geringste Entfernung zwischen dem grossen Eutiner- und dem Keller-See ist, beide Seen einst trennte. In diesen Durchstich zum Keller-See wurde die Aue des grossen Eutiner Sees abgeleitet mittelst eines kurzen, etwa fünf Fuss hohen Dammes, über welchen die Fahrstrasse von der Fissauer Brücke nach Rothensande führt. Der frühere Lauf der Aue ging durch die breiten Niederungen zwischen dem Beutiner Hof und Holz nach Rothensande zu in den Keller-See und machte auf diese Weise jene niedrig gelegenen Strecken Landes zum Ackerbau untauglich. Ferner war vor der Fertigstellung jenes Durchstiches der Wasserstand des Eutiner Sees unbedingt ein höherer, so dass also auch die flachen Ufer dieses Gewässers für die Gewinnung von Feldfrüchten verloren gingen. Beide Uebelstände wurden nun gehoben, und eine Menge trockenen Landes zum Anbau von Futterkräutern und Getreide gewonnen durch jenen Durchstich, welcher, wie aus unserer Urkunde erhellt, bereits vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in's Werk gesetzt sein muss. Es war vielleicht die erste Arbeit der holländischen Ansiedler, welche die Grafen von Holstein nach fast vollständiger Unterdrückung und Vertreibung der Slaven in ihr Land beriefen, um es durch Colonisirung aus der durch die langjährigen Kriegsgreuel über dasselbe gebrachten Finsterniss der Barbarei und Zerrüttung zum Tageslichte des Christenthums und der Gesittung hinzuführen.

Im J. 1222 oder 1223[2]) vertauschte Bischof Bertold

[1]) Lev. I, S. 46, Anm. 3. — [2]) Lev. I, Nr. 46.

von Lübeck an einen gewissen Ludbert eine früher zum Vorwerke Kakediz gehörige Hufe im Lande Oldenburg gegen Ländereien an dem Flüsschen Wanderaw, welche beim Volke den Namen Sandfeld (Santcampe) führten. Jene Hufe hatte bereits Bertolds Vorgänger Theoderich gegen Erlegung eines jährlichen Zinses an Ludbert abgetreten, Bertold selbst jedoch war mit dieser Beeinträchtigung seiner Domkirche wenig einverstanden, und es hatte sich deshalb ein Streit zwischen ihm und jenem Ludbert entsponnen, welcher bereits längere Zeit gedauert hatte, und dessen Ende gar nicht abzusehen war, weil die ursprünglichen Grenzen jener von Theoderich abgetretenen Hufe nicht mehr genau sich bestimmen liessen. Da traf man denn, des langen Haders müde, eine Vereinbarung dahin, dass Ludbert die betreffende Hufe in Zukunft unangefochten besitzen, dafür aber auf die oben genannten Ländereien am Flüsschen Wanderaw, welche bisher in seinem Besitze gewesen waren, zu Gunsten der Lübecker Domherren verzichten solle. — Am 11. Januar 1125[1]) überliess dann der Graf Albert von Orlamünde und Holstein dem Bischofe Bertold von Lübeck und seiner Kirche eine Holländerhufe in Sibstorf, welche jener Bischof zur Ausbesserung der Befestigung seiner in jenem Dorfe gelegenen Mühle gekauft hatte. Bertold hatte nämlich die letztere, über deren Ankauf am gehörigen Orte gemeldet ist, mit Einwilligung des Grafen mit einem Walle umgeben, und zur Wiederherstellung desselben überliess jetzt Albert dem Bischofe mit jener Hufe auch den von derselben fälligen Zins. — Am 23. April 1227[2]) schenkte ferner der Propst Conrad von Lübeck der Domkirche in dieser Stadt aus dem von seinem Vater ererbten Vermögen eine Mark Pfennige aus der Sülze zu Lüneburg und eine Hebung von acht Scheffeln Roggen aus Büssau in der Lübecker Landwehr, welche er für das Domcapitel gekauft hatte, und zwar sollten beide Einkünfte zu einer Präbende ver-

[1]) Lev. I, Nr. 52. — [2]) Lev. I, Nr. 55.

wendet werden, welche den Lübecker Domherren an seinem jedesmaligen Geburtstage zu Gute kommen sollte. — Im J. 1226[1]) verkaufte das Kloster Zeven an den Dekan des Lübecker Domcapitels mit Namen Johannes für 20 Mark Silbers acht Altäre in Lübeck, welche die verstorbene Frau Kunigunde jenem Kloster vermacht hatte.

Unter den auswärtigen Fürsten und Herren, welche dem Lübecker Domcapitel ihr Wohlwollen dadurch bewiesen, dass sie ihm theils ganz neue Schenkungen machten, theils den Umtausch früher schon besessener gestatteten, ist auch Herzog Barnim von Pommern zu nennen. Derselbe verlieh im J. 1228[2]) den Lübecker Domherren an Stelle des im Lande Mezerez gelegenen Dorfes Preetzen, welches in der heutigen Provinz Pommern nicht weit von der mecklenburgischen Grenze untergegangen sein wird, die beiden Dörfer Karbow und Pätschow im Lande Gützkow, von welchen das erstere vielleicht nur noch dem Namen nach existirte, nachdem seine Feldmark mit der des Dorfes Pätschow zusammengelegt war, da dieses bei einer Grenzbestimmung des neuen, den Domherren verliehenen Landbesitzes allein erwähnt wird.[3]) Das Dorf Preetzen hatte bereits Barnims Vater Bogislav der Lübecker Domkirche verliehen, aber da es ziemlich weit von Lübeck entfernt lag und ausserdem auch noch ganz mit Slaven bevölkert war, so hielt Barnim, der nunmehrige Herzog von Pommern, es für angemessen, weil der Besitz jenes Dorfes den Domherren nur Kosten verursache, und auch die zum Christenthum noch nicht bekehrten Slaven nur mit Verfolgung der bischöflichen Vögte die Bekehrungsversuche zum christlichen Glauben beantworteten, dem Lübecker Domcapitel für jenes Dorf die Dörfer Karbow und Pätschow im Lande Gützkow zu verleihen und dieselben, von allen Lasten und der gewaltsamen Eintreibung der Steuern befreit, als dauernden Besitz der Lübecker Domkirche zu übertragen. — Am 5. April desselben Jahres,

[1]) U. St. L. I, Nr. 38. — [2]) Lev. I, Nr. 60. — [3]) Lev. I, Nr. 61.

in welchem jener eben erwähnte Umtausch vor sich ging,[1]) verlieh dann auch der Bischof Conrad von Camin der Domkirche zu Lübeck den ganzen Zehnten der Dörfer Karbow und Pätschow, und das Domcapitel jener Stadt confirmirte diese Schenkung am 28. September 1228.[2])

Zu Anfang des J. 1230[3]), des Sterbejahres des Bischofes Bertold, stiftete Friedrich Dumme (frethericus stultus) vermittelst einer testamentarischen Verfügung, um seinen Namen bei der Nachwelt zu erhalten, eine Capelle oder einen Altar in der Domkirche zu Lübeck, damit dort in allen künftigen Zeiten ein Priester für sein und der Seinen Seelenheil an jedem Tage zu einer festgesetzten Stunde eine Messe halte. Um Einkünfte zum Lebensunterhalte für diesen Priester zu beschaffen, bestimmte der Stifter eine Rente von 50 Mark Silbers, und sein gleichnamiger Sohn Friedrich fügte, um ebenfalls seine Ergebenheit gegen die Lübecker Domkirche an den Tag zu legen, zu jenen 50 Mark noch 10 Mark Silbers hinzu, so dass also die ganze Summe für den in Aussicht stehenden Kauf sich auf 60 Mark Silbers belief. Diese Rente vermehrten dann die Domherren, wahrscheinlich weil sie ihnen zur Erwerbung eines Unterhaltes für jenen Priester nicht hoch genug schien, aus eigener Tasche um eine ebenso hohe Summe und kauften für diese 120 Mark eine Sülzpfanne in Lüneburg, um die eine Hälfte der aus derselben fliessenden Einkünfte zu Gunsten des Lübecker Domcapitels zu verwenden, mit der anderen aber den Priester zu besolden, welcher in der von Friedrich Dumme gestifteten Vikarie den Gottesdienst zu versehen hatte. Ueber alle Gaben ferner, welche speciell dem Priester nur für seine Person verliehen würden, sollte dieser auch allein nach eigenem Gutdünken schalten, alle aber für die Capelle im Allgemeinen eingegangenen Einkünfte sollten auch nur zum Nutzen dieser verwendet werden. Ungefähr zwei Jahre später, am 9. April 1232,[4]) bestätigte

[1]) Lev. I, Nr. 62. — [2]) Lev. I, Nr. 63. — [3]) Lev. I, Nr. 66. — [4]) Lev. I, Nr. 73.

dann Papst Gregor IX. diese von Friedrich Dumme im Dome zu Lübeck gestiftete Vikarie und bedrohte diejenigen, welche seinen Confirmationsbrief anfechten oder ihm zuwiderhandeln würden, mit dem Banne.

Im J. 1231[1]) verkauften an den Lübecker Domherrn Friedrich von Bardewik, welcher später die Würde eines Domdechanten bekleidete, einerseits der Abt Herbord und der Convent des Klosters Reinfeld für 28 Mark Pfennige ein Fuder Salz (unam plaustratam salis) in dem Hause Breminge zu Lüneburg, und zweitens Werner von Medinge sammt seinen Brüdern eine jährliche Hebung von zwei Mark Pfennigen aus demselben Lüneburger Sülzhause. Diesen letzteren Verkauf genehmigte dann der Herzog Otto von Braunschweig noch in demselben Jahre, in welchem er vor sich ging, indem er auf alles Recht und Eigenthum, welches er bisher an jene zwei Mark betragenden Rente aus dem Sülzhause Breminge besessen habe, verzichtete und den vollen freien Besitz derselben dem Lübecker Domherrn Friedrich von Bardewik übertrug.

Im J. 1237[2]) wird uns dann weiter eine Besitzvergrösserung des Lübecker Domcapitels gemeldet, welche aber, richtiger bezeichnet, nur in einem Umtausche von früher schon den Domherren verliehenen Ländereien gegen einen neuen Landbesitz bestand. Im besagten Jahre nämlich verkaufte Bischof Johannes von Lübeck in Uebereinstimmung mit seinem Domcapitel dem Markward Breide für 50 Mark Pfennige zwei Hufen in dem Dorfe Dedelmestorp, indem er zugleich für ewige Zeiten auf alles früher an denselben besessene Recht verzichtete. Diese früher zum Kirchspiel Malente gehörige Ortschaft lag bei Fissau und bestand bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr, da das Repert. Nic. Sachow sub v. Villae unsere vorliegende Urkunde mit den Worten citirt: De villa olim Dedemestorp prope Vissow. Für jene als Verkaufspreis erhaltene Summe von 50 Mark erstand dann Bischof Johannes wahrscheinlich im J. 1237 das

[1]) Lev. I, Nr. 70, 71 u. 72. — [2]) Lev. I, Nr. 77 u. 78.

Dorf Lübberstorf im Kirchspiel Oldenburg, und noch in demselben Jahre überliess Graf Adolf IV. von Holstein[1]) seine Gerechtsame in jener Ortschaft dem Lübecker Bischof unter der Bedingung, dass dieser ihm das bereits oben erwähnte, auf der heutigen Oldenburger Feldmark untergegangene Dorf Ruggelin zu einem Preise von 140 Mark Pfennigen überlasse. Wäre diese Summe bis zum Pfingstfeste desselben Jahres nicht ausgezahlt, so sollte dafür das bei Oldenburg untergegangene Dorf Elerstorf zum dauernden Besitz dem Lübecker Bisthume zugesprochen werden, und gleichsam zum Ersatze hierfür die ebenfalls früher bei Oldenburg gelegene Ortschaft Lanken als freies Eigenthum dem Grafen Adolf IV. von Holstein gehören. Hätte jedoch dieser vor Ablauf des oben genannten Termines sich seiner Schuld entledigt, so sollte ein Umtausch zwischen Elerstorf und Lanken nicht stattfinden, vielmehr dieses im Besitze des Bischofes verbleiben, und jenes als Eigenthum des Grafen Adolf IV. von Holstein anerkannt werden. Von diesen beiden Fällen wurde der zuletzt in's Auge gefasste schliesslich realisirt, indem der erwähnte Graf zum bestimmten Termine den Kaufpreis für Ruggelin zahlte und dadurch gleichsam Elerstorf einlöste, wodurch dann auch natürlich die tres mansi, qui Lanken dicuntur,[2]) der Lübecker Domkirche verblieben.

Im December 1241[3]) schenkte dann Bischof Johannes von Lübeck den Domherren für das Heil seiner Seele eine Hufe in dem 4 Jahre vorher erstandenen Dorfe Lübberstorf, welche jährlich eine Steuer von drei Scheffeln, nämlich einen Scheffel Roggen, einen Scheffel Gerste und einen Scheffel Hafer zahlte, sowie die Mühle zu Sieverstorf, von der ein jährlicher Zins von 4 Mark Lüb. erhoben werden sollte. Zur Zeit des Bischofes Nicolaus Sachow, d. h. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, existirte jedoch diese Mühle nicht mehr, auch waren jene 4 Mark, welche

[1]) Derselbe regierte von 1225—1239 und starb, wie bereits erwähnt, als Franziscaner-Mönch in Hamburg den 8. Juli 1261. — [2]) Lev. I, Nr. 122. — [3]) Lev. I, Nr. 82.

als Einkünfte von derselben der Lübecker Domkirche zu Gute kommen sollten, bereits auf die Hälfte zusammengeschmolzen, denn er hat in seinem Rep. s. v. Redditus die Notiz verzeichnet: Sed quia molendinum (sc. in siverstorp) est desertum, ideo de agris molendini et ejus domo habent (sc. Canonici lubecenses) II. marcas, quas ipsi sibi colligi faciunt. — Im folgenden Jahre (1242)[1]) verkauften die Ritter Heinrich und Hermann von Tralow dem Bischofe Johannes von Lübeck für 160 Mark Lüb. ihren dritten Theil der Halsprocesse von dem Gerichte zu Bosau und in dem Dorfe Thürk, welches letztere sie als erbliches Lehen von dem Grafen Johann I. von Holstein (1239—1263) besassen. Bei diesem Verkaufe verpflichteten sie sich, gemeinschaftlich mit dem Lübecker Domcapitel bei ihren Landesherren die Genehmigung zu der Uebertragung jenes Besitzes zu erwirken, und sollte dieser den Kauf für ungültig erklären, den Domherren die gezahlte Summe zurückzuerstatten.

Unter den weltlichen Fürsten, welche das Lübecker Domcapitel mit Ländereien und Geldhebungen bedachten, zeichnete vor Allen durch seine Freigebigkeit gegen die Domherren sich der Fürst Johann von Mecklenburg aus, ein Sohn Heinrich Borwins II., welcher sich mit seinen drei Brüdern das väterliche Reich getheilt hatte, so dass jetzt also vier Herrschaften, nämlich Mecklenburg, Parchim-Richenberg, Werle-Güstrow und Rostock, bestanden. Zuerst verzichtete derselbe im J. 1242[2]) zu Gunsten des Lübecker Domcapitels auf alle seine Gerechtsame über das Dorf Johannstorf im Lande Dassow, mit welchem, wie oben erwähnt, bereits Heinrich der Löwe die Domkirche bei ihrer Einweihung beschenkt hatte. Diese Gerechtsame, deren Johann sich zu Gunsten der Lübecker Domherren begab, waren das Burgwerk (borgwerc), der Schweinezins (census porcorum), die Beden (petitiones), die gewaltsame Eintreibung der Steuern (exactiones) und andere Leistungen, welche von diesem Dorfe zu erheben ihm oder seinem

[1]) Lev. I, Nr. 83. — [2]) Lev. I, Nr. 85.

Vogte früher zugestanden hatte. Für sich behielt er jedoch zwei Drittheile des Gerichtes über Hals und Hand und bestimmte zum Verwalter des dritten Theiles dieses Gerichtes, welcher auch sonst Besitz der Kirchen und Klöster war, den Domscholastikus Gottschalk. An diesen letzteren, den familiaris magister und dilectus Johanns, dem dieser Fürst wegen ihm geleisteter Dienste viel zu danken hatte (servitiis, quae nobis exhibuit, inclinati), und durch dessen Bitten er auch zu der ersten Schenkung bewogen worden war, trat er dann ebenfalls im J. 1242[1]) alle seine Gerechtsame ab über eine gewisse Anzahl Hufen zwischen Seedorf und Johannstorf — Dörfer, die das Lübecker Domcapitel bereits besass, und zwar mit der Freiheit, dieselben sowohl zum Besten und Nutzen seiner Kirche zu verwenden, wie sie auch zu seinem eigenen Vortheil zu gebrauchen.

In demselben Jahre (1242), und zwar am 19. December[2]), machte Johann von Mecklenburg dem Lübecker Domcapitel zwar eigentlich keine neuen Schenkungen weiter, bewies demselben sein Wohlwollen aber dadurch, dass er den Kauf zweier Dörfer, Warnekow und Niendorf, welche die Lübecker Domherren von dem Ritter Gottfried von Bülow erstanden hatten, mit denselben Rechten, wie dieser sie zu Lehen besessen hatte, zuliess, so dass also hierdurch das Domcapitel gleichsam der Lehnsmann Johanns wurde. Das 10 Hufen grosse, im Lande Gadebusch gelegene Dorf Warnekow, jetzt Amt und Kirchspiel Rehna, eine halbe Meile südwestlich von Rehna, hatten die Domherren für 110 Mark Silbers gekauft, das ebenfalls im Lande Gadebusch gelegene, 16 Hufen grosse Dorf Niendorf, jetzt Amt Gadebusch, Kirchspiel Pokrent, drei Viertelmeilen südlich von Gadebusch, für einen Preis von 210 Mark erstanden, und zwar beide Dörfer mit allen ihren Feldern, Wiesen, Weiden, Gräben, Zins und Zehnten, jedoch mit Ausnahme des Gerichtes über Hals und Hand, dessen dritter Theil der Landessitte gemäss dem früheren Besitzer,

[1]) Lev. I, Nr. 84. — [2]) Lev. I, Nr. 86 u. 87.

Gottfried von Bülow, zustehen sollte. Und weil nun, wie es in der Urkunde heisst, predicta venditio preter nostram auctoritatem stare non poterat, erkannte der Fürst Johann von Mecklenburg diese beiden Dörfer als ewiges Besitzthum der Lübecker Kirche an und übergab sie derselben mit allen den Freiheiten, unter welchen Gottfried von Bülow sie früher besessen hatte. Dasselbe that er drei Jahre später, am 27. August 1245[1]), mit dem ebenfalls im Lande Gadebusch gelegenen, zwölf Hufen grossen Dorfe Bleese, jetzt Amt Gadebusch, Kirchspiel Pokrent, eine Meile südöstlich von Gadebusch, welches das Lübecker Domcapitel gleichfalls von dem Ritter Gottfried von Bülow gekauft hatte. Eine vierte Bestätigung eines ebenfalls von dem Lübecker Domcapitel erstandenen Dorfes, und zwar des Dorfes Kastahn (Kersthene), jetzt Amt Grevismühlen, Kirchspiel Diedrichshagen, drei Viertelmeilen südlich von Grevismühlen, erfolgte dann von Seiten Johanns am 8. November 1252.[2])

In den Besitz dieses letzteren Dorfes waren die Lübecker Domherren auf folgende Weise gelangt. In dem Propste Gerhard des Cistercienser-Feldklosters Neukloster war die Lust erwacht, das Dorf Nakenstorf, drei Viertelmeilen nordwestlich von Warin, seiner günstigen Lage wegen als einträgliche Erwerbsquelle für sein Kloster zu besitzen, und er hatte es deshalb, ohne jedoch vorher seine Casse zu befragen, gekauft. Die Folge dieses Leichtsinnes machte sich dann auch bald bemerklich, denn als er den Kaufpreis zahlen wollte, reichte sein Vermögen nicht dazu aus. So sah er sich denn gezwungen, um in den Besitz von Nakenstorf durch die Entrichtung der abgemachten Kaufsumme zu gelangen, das im Besitze seines Klosters befindliche Dorf Kastahn mit allen zu demselben gehörigen Ländereien und Freiheiten dem Lübecker Bürger Siegfried von der Brücke und dessen Erben zum ewigen Besitz als Lehen des Klosters zu verkaufen.[3]) Bei diesem Bürger Lübecks verblieb Kastahn dann ungefähr 12 Jahre, nach Verlauf

[1]) Lev. I, No. 92. — [2]) Lev. I, No. 113. — [3]) Lev. I, No. 69.

dieser Zeit bot er es jedoch im J. 1243[1]) wiederum Neukloster zum Verkaufe an mit der Bitte, wenn es selbst auf das Ankaufsrecht verzichte, ihm dann zu gestatten, es an einen Anderen für eine Geldsumme umzutauschen. Doch einerseits war der Preis, welchen Siegfried von der Brücke für das Dorf forderte, dem Propste Adam von Neukloster, dem Nachfolger Gerhards, zu hoch, weil er für dieselbe Summe, welche Siegfried für das Dorf verlangte, umfangreichere und für seine Kirche günstiger gelegene Ländereien erstehen konnte, anderntheils war aber auch Neukloster dem Lübecker Domcapitel für viele von demselben erfahrene Gunstbezeigungen zum Danke verpflichtet, und so gestattete denn Adam mit dem ganzen Convente seines Klosters jenem Siegfried von der Brücke, das Dorf Kastahn an den Lübecker Domdechanten Friedrich zur Stiftung einer Vikarie zu verkaufen mit allen den Rechten und Freiheiten, unter welchen er selbst es besessen habe, wobei er zugleich die Lehnshoheit über jenes Dorf (jus feodale, quod vulgo Lenwere dicitur) dem Lübecker Domcapitel übertrug.

Weiter befreite der Fürst Johann von Mecklenburg, wie er bereits im J. 1242 auf alle seine Gerechtsame über das Dorf Johannstorf bei Dassow zu Gunsten der Lübecker Domherren verzichtet hatte, so im J. 1244[2]) das denselben gehörende Dorf Seedorf, welches, ebenfalls im Lande Dassow gelegen, bereits Heinrich der Löwe bei der Kircheinweihung inter alia beneficia cum omni utilitate der Lübecker Domkirche geschenkt hatte, das jetzt aber nicht mehr existirt, von den gemeinen Lasten der Unterthanen, wie vom Schweinezins, den Beden, gewaltsamen Eintreibungen der Steuern, dem Burgwerk und der Heeresfolge und reservirte nur für sich und seine Erben, wie auch im J. 1242 bei Johannstorf, zwei Drittheile des Gerichtes über Hals und Hand, während der übrige Theil dieser Prärogative den Lübeckern Canonici in Zukunft zustehen sollte. — Auch auf Pöel bedachte dann derselbe Fürst das

[1]) Lev. I, Nr. 88. — [2]) Lev. I, Nr. 89.

Lübecker Domcapitel mit Besitzungen. So verlieh er demselben am 25. April 1247[1]) zwei Hufen in diesem Lande zum stetigen Niessbrauch, nachdem er sie von den gemeinen Lasten der Unterthanen befreit hatte. Die Lübecker Domherren hatten diese Hufen zwar schon besessen, aber es war ein gewisser Bernhard plötzlich wieder erschienen, der jetzt, nachdem er längere Zeit landesflüchtig gewesen war, nach seiner Rückkehr Anspruch auf jene Ländereien machte und in Betreff derselben behauptete, dass sie ihm mit Gewalt wären entrissen worden. Um diese Hufen nun nicht ganz wieder zu verlieren, hatte das Domcapitel zu Lübeck sich entschliessen müssen, sie jenem Bernhard für 40 Mark abzukaufen, eine Summe, gegen welche er mit seinen Erben sich jeglichen Rechtes begab, welches er an jene Ländereien hätte. Eine eigentliche Schenkung war es also nicht, welche Fürst Johann durch seine Bestätigung dieses Kaufactes den Lübecker Domherren machte, doch erhielt derselbe erst durch seine Genehmigung die volle Gültigkeit, und wurden durch diese die Lübecker Domherren factisch zum zweiten Male Besitzer der ihnen früher schon gehörigen zwei Hufen.

Schon ein Jahr vorher, im J. 1246,[2]) hatte der Abt des St. Johannes-Klosters in Lübeck mit Namen Johannes aus Anlass der grossen Schuldenlast, welche auf seinem Kloster ruhte, für 100 Mark das Dorf Cleve, welches im Kirchspiel Rensefeld, also nicht weit von Lübeck, untergegangen ist, an den Bischof Johannes von Lübeck verkauft. Dies Dorf war jenem Kloster, wie oben erwähnt, von seinem Stifter, dem Bischofe Heinrich, am 1. Sept. 1177 verliehen worden, und der Abt Johannes entäusserte sich dieses Besitzes, durch die augenblickliche Noth gezwungen, auch nur unter der Bedingung, dass nur dann, wenn das Dorf innerhalb vier Jahre für dieselbe Summe nicht zurückgekauft sei, die Domherren es als dauernden Besitz betrachten sollten.

[1]) Lev. I, Nr. 97. — [2]) Lev. I, Nr. 93.

III.

Die Streitigkeiten des Lübecker Domcapitels.

Was den dritten Theil dieser Arbeit, die Streitigkeiten des Lübecker Domcapitels, betrifft, so sind einige derselben bereits in der ersten Abtheilung an passender Stelle erwähnt worden. Auch die hier noch folgenden Zwiste, in welche das Lübecker Domcapitel bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verwickelt wurde, sind im Vergleiche zu den in die spätere Zeit fallenden Streitigkeiten gleichsam nur kleine Scharmützel und haben sich über die Mauern der Travestadt hinaus nicht verbreitet. Unter ihnen ist an erster Stelle ein Streit zu nennen, welcher zwischen dem Bischofe Theoderich von Lübeck und seinem Propste David über die aus der Stadt fälligen Zehnten ausgebrochen war. Ihn meldet uns zuerst eine vom 25. September 1188[1]) datirte Urkunde, in welcher Papst Clemens III. den Bischof Theoderich von Lübeck und die ihm anvertraute Kirche sammt deren geistlichem und weltlichem, gegenwärtigem und zukünftigem Besitz unter seinen Schutz nimmt und ihm insbesondere sowohl die Zehnten der Stadt Lübeck als des ganzen Bisthums bestätigt. Theoderich musste also anders als der erste Bischof Lübecks, Gerold, denken, welcher, wie oben erwähnt, am Tage der Domeinweihung der Propstei in Lübeck die sämmtlichen städtischen Zehnten verliehen hatte, jedoch nicht für ewige Zeiten, da Worte, welche dahin gedeutet werden könnten, in der Dotationsurkunde nicht aufzufinden sind. Gerolds Handlung war also nur ein Ausfluss seiner günstigen Gesinnung gegen den damaligen Propst, und Theoderich machte, nachdem seine drei Vorgänger die Schenkung Gerolds unangetastet gelassen hatten, von seiner bischöflichen Macht in der Weise Gebrauch, dass er die städtischen Zehnten für sich in Anspruch nahm. Bei jener Confirmationsurkunde des Papstes Clemens III. ist bemerkenswerth, dass sie an demselben Tage ausgestellt wurde, an welchem jener

[1]) Lev. I, Nr. 13.

Kirchenfürst dem Erzbischofe Hartwig II. von Bremen ausser den Bisthümern Lübeck, Schwerin und Ratzeburg auch das zwei Jahre vorher (1186) gegründete Bisthum Uxküll oder Riga bestätigte. Aus diesem Umstande lassen sich zwei Folgerungen ziehen, dass nämlich entweder Erzbischof Hartwig die Angelegenheit des Bischofs Theoderich gegen den Dompropst David durch seinen an den Papst geschickten Abgeordneten bei diesem obersten Kirchenfürsten betreiben liess, oder was das Wahrscheinlichere ist und in ähnlichen Fällen häufig geschah, dass beide Herren, um Kosten zu sparen, vielleicht auch in Ermangelung zweier für die Mission passender Persönlichkeiten, sich eines gemeinschaftlichen Abgeordneten an den Papst bedienten, der eine, um Riga der Zahl seiner Suffraganbisthümer einzureihen, der andere, um seine Sache gegen den Dompropst David vor der höchsten Instanz zu verfechten. Doch dieser scheint durch jenen päpstlichen Confirmationsbrief sich durchaus nicht haben abschrecken lassen, von seinen seiner Meinung nach unbedingt gerechten Forderungen abzustehen und durch ein Aufgeben seiner Ansprüche dem Streite ein Ende zu machen. Denn bereits im folgenden Jahre (1189), und zwar am 30. September,[1]) bestätigte abermals Papst Clemens III. dem Bischofe Theoderich die Neubruch- und alle anderen Zehnten der Stadt Lübeck (decimas novalium et aliarum rerum, que decimari debent, civitatis tibi commissae), und zwar erfolgte auch diese Confirmation, wie die im Jahre vorher ertheilte, zugleich mit einer anderen. Am 30. September 1189[2]) nämlich bestätigte Papst Clemens III. auch das Bisthum Schwerin, und es werden also auch wohl dieses Mal, wie wir es eben bei Theoderich und Hartwig II. von Bremen gesehen haben, die beiden Petenten, die Bischöfe Lübecks und Schwerins, sich zusammengethan haben, um ihre beiderseitigen Bittgesuche dem Papste durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten zu übermitteln, indem Bischof Berno von Schwerin den obersten Kirchenfürsten

[1]) Lev. I, Nr. 14. — [2]) M. U. B. I, Nr. 149.

um die Bestätigung seines Bisthums anging, Theoderich von Lübeck bei demselben abermalige Hülfe gegen seinen Widersacher suchte.

Aber auch trotz dieses zweiten päpstlichen Confirmationsbriefes in Betreff der Zehnten Lübecks zu Gunsten des Bischofes Theoderich dauerte der Zwist fort, und zwei Jahre später meldet uns eine Urkunde zwei in diesem Streite ernannte Schiedsrichter, nämlich den Abt zu Uelzen (abbas in ullesem) und den Cantor von Hildesheim (Cantor hildesemensis). Am 2. Mai 1191[1]) nämlich bestätigte Papst Cölestin III. dem Propste David von Lübeck den Ausspruch dieser beiden Schiedsrichter in Betreff der Zehnten der Stadt Lübeck. Also auch dieser hatte sich, wie wir aus der Urkunde ersehen, weil er sich, auf jene Dotationsurkunde Gerolds fussend, unbedingt im Rechte glaubte, bei seinem Streite mit dem Bischofe Theoderich an die oberste kirchliche Behörde gewendet, wahrscheinlich, weil er mit dem Urtheil jener beiden zur Schlichtung des Zwistes bestimmten Geistlichen wenig einverstanden war. So dauerte der Streit also fort und zog sich sicherlich bis in's Jahr 1195 hinein, denn noch am 5. Mai dieses Jahres[2]) ernannte Papst Cölestin III., durch abermalige Klagen des Bischofes Theoderich über die Beeinträchtigungen von Seiten seines Propstes hierzu bewogen, als Schiedsrichter in dem Streite den Abt der Marienkirche in Stade (abbas beatae mariae stadensis), den Dekan der Bremer Hauptkirche (decanus majoris ecclesiae sc. bremensis) und den Lübecker Domherrn Hartwig. Diesen drei geistlichen Herren gab er den Auftrag, die beiden hadernden Parteien vor sich zu laden und den Streit endlich, wie die Gerechtigkeit es erfordere, zu schlichten. Eine Appellation an eine höhere Instanz sollte keinem der streitenden Theile gestattet sein, sondern beide Parteien wurden dazu verpflichtet, den Ausspruch der oben genannten drei Schiedsrichter als ein vom Papste selbst gefälltes Urtheil anzusehen.

[1]) Lev. I, Nr. 15. — [2]) Lev. I, Nr. 16.

Ob nun diese so glücklich waren, den schon sieben Jahre zwischen dem Bischofe Theoderich und seinem Propste dauernden Streit zu schlichten, oder noch andere Herren zur Beilegung desselben vom Papste delegirt werden mussten, wissen wir nicht, da unsere Quellen darüber schweigen, jedenfalls aber muss die endliche Entscheidung des Streites dahin ausgefallen sein, dass der Bischof und der Propst des Lübecker Domcapitels sich in die städtischen Zehnten theilten. Wir können dies mit Sicherheit schliessen aus dem Vergleiche, welchen der Bischof Bertold von Lübeck und der damalige Dompropst Conrad in Betreff gewisser Zehnten im Weichbilde Lübecks mit dieser Stadt im J. 1224[1]) schlossen. Sodann steht im Präbendenverzeichniss vom Januar 1263[2]) mit klaren Worten geschrieben: Praepositus hujus ecclesiae (nämlich der Domkirche zu Lübeck) ex parte dignitatis suae istos habet redditus speciales, videlicet agrariam decimam de agris civitatis lubicensis, salva medietate episcopi. Ferner hat bereits eine ganz alte Hand auf der Rückseite des Originals zu Nr. III. bei Leverkus, in welcher Urkunde Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen bezeugt, dass Gerold, der erste Bischof Lübecks, der Propstei daselbst die sämmtlichen städtischen Zehnten verliehen, und dass er selbst ihr eine Wurt an der Ostseite des Münsters zum besonderen Gebrauche des Propstes und seiner Nachfolger geschenkt habe — die Bemerkung citirt: Praepositus habet medietatem decimae infra civitatem et extra, sowie auch das Rubrum unserer Urkunde[3]) im Reg. Cap. lautet: De decimis civitatis episcopo et praeposito solvendis. Schliesslich giebt es auch noch ein Verzeichniss der Zehnten vor dem Mühlenthor, welches im J. 1443 von dem damaligen Dompropste Johannes Walling verfasst ist. In diesem wird die Theilung der städtischen Zehnten zwischen dem Bischofe und dem Propste des Lübecker Domcapitels in der Weise angegeben, dass in dem einen Jahre der Bischof die decima major, der Propst aber die decima

[1]) Lev. I, Nr. 51. — [2]) Lev. I, S. 161. — [3]) Lev. I, Nr. 16.

minor erheben, in dem darauf folgenden Jahre jedoch das Verhältniss umgekehrt sich gestalten solle.

Auch mit den Bürgern Lübecks hatte das Domcapitel dieser Stadt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Streitigkeiten auszufechten, von denen zwei nicht lange Zeit in Anspruch genommen zu haben scheinen, da ihrer späterhin in den Quellen nicht Erwähnung geschieht, und auch die dritte nach ungefähr vier Jahren bereits beigelegt wurde. Was den ersten dieser Zwiste betrifft, welcher in das J. 1212[1]) fällt, so war derselbe dadurch hervorgerufen worden, dass die Bürger Lübecks nicht nur wider alles Recht die der Domkirche schuldigen Abgaben zu zahlen sich weigerten, sondern auch das Gebot hatten ausgehen lassen, dass Niemand bei einer Strafe von drei Mark Silbers Victualien den Domherren darbringen solle. Ueber diese Beeinträchtigung seiner Rechte und Einkünfte hatte natürlicher Weise Bischof Bertold mit seinem Domcapitel beim Papste Innocenz III. Klage geführt, und dieser delegirte deshalb am 6. November 1212 zu Schiedsrichtern in diesem Streite zwischen den Domherren und der Stadt Lübeck den Propst von Ratzeburg, den Magister Wichmann daselbst und den Magister Wolfhard zu Hamburg. Diese Herren sollten die Missethäter vermittelst der kirchlichen Censur vor ihr Tribunal laden, damit sie sich hier bei Gestattung der Appellation an eine höhere Instanz über ihr Benehmen rechtfertigen könnten. Für den Fall, dass auch jetzt noch Einige Widersetzlichkeit an den Tag legen würden, befahl der Papst den drei Delegirten, dieselben ebenfalls durch die kirchliche Censur auf den Weg der Reue und Besserung zu bringen, sie von dem Rechte der Appellation jedoch wegen ihrer Halsstarrigkeit nicht Gebrauch machen zu lassen. Ob durch diese Schiedsrichter der Streit bereits beigelegt ist, melden uns unsere Quellen nicht, doch können wir es stark vermuthen, da dieselben weiterhin dieses Zwistes nicht erwähnen. Die Bürger Lübecks werden sich also wohl durch die ihnen ange-

[1]) Lev. I, Nr. 27.

drohten kirchlichen Strafen haben bewegen lassen, ihren ausgegebenen Befehl zurückzunehmen und die Kirche wieder in den Niessbrauch des Ihrigen zu setzen.

Der zweite Zwist, in welchen die Lübecker Domherren mit den Bürgern der Stadt verwickelt wurden, hatte seinen Grund in verschiedenen Ursachen, und man kann ihn sehr gut sowohl nach den vom Papste delegirten Schiedsrichtern, als auch nach dem Grade der bei ihm sichtbar sich steigernden Erbitterung in zwei Theile zerlegen. Seinen Anfang nahm dieser Streit damit, dass Alexander und Heinrich (?) Schwarz (Alexander. H. niger), sowie gewisse andere Bürger Lübecks den kühnen Gedanken fassten, innerhalb der Parochialgrenzen der Lübecker Domkirche ein neues Gotteshaus zu errichten, wodurch natürlich den Domherren ein grosser Schade erwachsen wäre. Diese wandten sich deshalb, wie wir es auch bei dem vorhin geschilderten Zwiste gesehen haben, mit ihrem Bischofe Bertold an der Spitze an den Papst Gregor IX. mit der Bitte, ihnen in dieser ihrer Noth mit seiner hülfreichen Macht beizustehen. Zugleich mit dieser eben erwähnten Beschwerde hatte aber auch noch über einen anderen Punkt das Lübecker Domcapitel Klage bei dem Papste geführt. Heinrich (?) von Parke (H. de parke) nämlich, sowie Heinrich (?) von Buchholz (H. de bocholt) und einige andere Lübecker Bürger hatten ganz gegen die Pflicht der Laien, die Güter der Kirche unangetastet zu lassen, sich die für die Baukiste (fabrica) der Lübecker Domkirche von frommen Händen bestimmten Opfer gewaltsamer Weise angemasst und dieselben nach Belieben zu ihrem Vortheil verwendet. So ernannte denn, durch diese beiden Klagen von Seiten des Lübecker Domcapitels veranlasst, Papst Gregor IX. am 1. December 1227[1]) zu Schiedsrichtern in diesem Streite des Domcapitels mit den Bürgern Lübecks den Abt von Stade (abbas Stadensis), den Propst von Zeven (Praepositus de Chevena) und den Dekan von Bremen (decanus Bremensis), indem er ihnen

[1]) Lev. I, Nr. 56 u. 57.

auftrug, beide Theile vor ihr Tribunal zu laden und ohne Gestattung einer Appellation den Zwist endgültig zu schlichten. Diejenigen, welche ihre Beschlüsse unbeachtet lassen und ihnen zuwider handeln würden, sollten sie durch kirchliche Censur zur Befolgung derselben anhalten und desselben Mittels mit Ausschluss der Appellation sich auch in dem Falle bedienen, dass einige von den Zeugen aus Dankbarkeit, Furcht oder Hass gewillt sein sollten, dem Verhöre sich zu entziehen.

Mittlerweile hatte sich jedoch die Erbitterung in diesem Zwiste in einer solchen Weise gesteigert, dass man sich nicht nur an die Güter und das Einkommen der Lübecker Domherren vergriff, sondern auch ihre Personen bereits gewaltthätigen Angriffen aussetzte. So hatten Hermann von Greven (Hermannus de Greven), Theoderich (?) und Georg (?) von Aringen (Th. et G. de Aringen), sowie einige andere Lübecker Bürger mit völliger Hintansetzung der Gottesfurcht und der der Kirche schuldigen Verehrung Priester und andere fromme Männer gefangen gesetzt und sie in ihren Ketten bewachen lassen, überhaupt noch viele andere Missethaten begangen und durch dieselben die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Priester mit ruchloser Hand angetastet. Deshalb befahl denn am 7. December 1227[1]) Papst Gregor IX., nachdem ihm jene Gewaltthätigkeiten gegen die Domherren zu Ohren gekommen waren, dem Abte von Stade, dem Propste von Zeven und dem Domscholasticus von Bremen, von welchen dreien uns die beiden ersten Herren bereits bekannt sind, die Sache vorerst einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, um zu erfahren, ob sie auch in Wirklichkeit sich so verhalte. Hätte dann der Thatbestand als durch die Gerüchte nicht übertrieben sich herausgestellt, so sollten die drei Delegirten die Missethäter zuerst ermahnen, von dem Missbrauch ihrer Macht abzustehen und die gefangen gesetzten Geistlichen nicht länger ihrer Freiheit zu berauben, im Falle der Widersetzlichkeit aber von Seiten der Lübischen

[1]) Lev. I, Nr. 58.

Bürger hatten auch diese Schiedsrichter vom Papste den Befehl, dieselben durch kirchliche Censur mit Ausschluss einer Appellation zum Gehorsam zu zwingen. Eine ähnliche Verhaltungsmassregel ertheilte dann am 18. December 1227[1]) Papst Gregor IX. denselben drei Delegirten in Betreff des Rathes zu Lübeck. Dieser hatte nämlich, nachdem wahrscheinlich in Folge des vorhin erwähnten päpstlichen Befehls die gefangenen Priester wieder in Freiheit gesetzt waren, um doch in anderer Weise seinen Zorn gegen das Lübecker Domcapitel zu kühlen, für dieses schädliche Verordnungen erlassen. So hatte er z. B. den Befehl gegeben, dass kein Bürger Lübecks liegende Gründe oder Häuser (aliquas res immobiles) den Kirchen dieser Stadt verkaufe oder sie mit denselben, sei es bei Lebzeiten oder im Testamente, beschenke, auch sollte den Geistlichen der Zutritt zum Markte verwehrt sein. Ueberhaupt waren von Seiten der Lübecker Rathsherren Bestimmungen erlassen worden, welche deutlich das Gepräge trugen, sie seien nur dazu gegeben, um den Domherren Schaden zuzufügen. So liess denn der Papst durch jene drei zuletzt genannten Schiedsrichter den Rath der Stadt Lübeck vorerst gütlich ermahnen, dass es nicht nur gefährlich, sondern geradezu ein thörichtes Beginnen sei, wenn der Mensch gegen Gott sich auflehne, ebenso wie es ein Unverstand sein würde, wenn der Thon Aufruhr gegen seinen Meister, den Töpfer, erhebe. Die Rathsherren sollten dies bedenken und durch Aufhebung jener gegen die Geistlichkeit erlassenen Verordnungen den Zorn Gottes von sich abwenden, welcher sicherlich über sie ergehen würde, wenn sie sich halsstarrig zeigten und jene von ihnen gegebenen Befehle weiter ihre Kraft ausüben liessen. Würden sie jedoch bei ihrer Bosheit beharren, so ertheilte auch dem hochlöblichen und mächtigen Lübecker Rathe gegenüber der Papst jenen drei Schiedsrichtern den Befehl, in diesem Falle ebenfalls mit kirchlicher Censur unter Ausschluss der Appellation an eine höhere Instanz einzuschreiten, um den Damm der

[1]) Lev. I, Nr. 59.

Widersetzlichkeit zu brechen. Auch über das Ende dieses Zwistes schweigen unsere Quellen, aber gerade dieser Umstand ist vielleicht ein Beweis dafür, dass er bald beigelegt sein wird, so dass der Friede wieder seine Wohnung innerhalb der Mauern Lübecks aufschlagen konnte.

Den dritten Streit, welchen das Domcapitel Lübecks mit den Bürgern dieser Stadt auszukämpfen hatte, meldet uns zuerst eine vom 19. März 1235[1]) datirte Urkunde, in welcher Papst Gregor IX. auf eingelegte Beschwerde Lübecks den Propst, den Dekan und den Scholastikus zu Schwerin beauftragt, den von dem Lübeckischen Bischofe Johann I. gegen die Stadt verhängten Bann, falls er unrechtmässig sein sollte, aufzuheben und den obschwebenden Streit zu entscheiden. Dieser war aus dem Umstande entsprungen, dass die Bürger Lübecks die Kirchen in Ratekau, Travemünde, Rensefeld und anderen zum Lübecker Sprengel gehörigen Ortschaften in Brand gesteckt und hierdurch nicht allein den Bewohnern dieser Dörfer Schaden zugefügt, sondern durch sie mittelbar auch das Lübecker Domcapitel beeinträchtigt hatten. Weshalb auf diese Weise die Lübecker gegen das Domcapitel und seinen Besitz wütheten, geben die betreffenden Urkunden leider nicht an, doch muss dies heftige Vorgehen nur die Folge eines seit bereits längerer Zeit zwischen der Stadt und der Geistlichkeit herrschenden Zwistes gewesen sein, der eine solche Erbitterung annahm, dass der Bischof Johann I. in Lübeck sich nicht sicher fühlte und deshalb nach Holstein floh (in Olsatia commorante). Hierhin nämlich begaben sich auch die Pfarrer mit ihren Beichtkindern aus den ihrer Gotteshäuser beraubten Ortschaften, um Klage über die ihnen widerfahrene Unbill zu führen und die Bestrafung der Missethäter zu veranlassen. Bischof Johann überschritt nun hierbei insoweit seine Machtvollkommenheit, als er beide Theile anfänglich zwar vor sich forderte, um ein Urtheil in der betreffenden Angelegenheit zu fällen, als Zusammenkunftsort aber einen für die Lübecker nicht

[1]) U. St. L. I, Nr. 68, 69, 70, 71, 72.

ganz ungefährlichen bestimmte. Diese weigerten sich natürlich, vor einem Tribunal zu erscheinen, wo sie persönlich nicht sicher seien, und begehrten deshalb vom Bischofe, er solle ihnen einen andern Ort nennen, wo über die Sache weiter verhandelt werden könne. Da Johann dies zu thun sich weigerte und sofort, als die Lübecker nicht erschienen, um sich wegen ihrer Vergehen zu rechtfertigen, Bann und Excommunication über sie verhing, liessen sie sich natürlich diese Gewaltmassregeln nicht gefallen, sondern appellirten an eine Instanz, welche noch über dem Lübecker Bischof stand, an den Papst Gregor IX. Dieser beauftragte dann, wie wir bereits gesehen haben, den Propst, Dekan und Scholasticus zu Schwerin, um die Sache zu untersuchen, indem er einerseits ihnen auftrug, die nöthigen bekannten Zeugen im Falle der Weigerung durch kirchliche Censur zum Erscheinen anzuhalten, und zweitens ihren Beschlüssen und Verordnungen seine Genehmigung schon im Voraus ertheilte. Würden die Aussagen des Raths und der Bürgerschaft Lübecks sich bestätigen, dass nämlich der Bischof ohne triftigen Grund die Excommunication über Lübeck verhängt habe, ohne vorher, wie es sich gebühre, die Bürger zum Erscheinen vor seinen Richterstuhl abermals aufgefordert zu haben, so befahl der Papst den drei Delegirten, den Bischof Johann zu veranlassen, innerhalb acht Tage nach Empfangnahme seines Befehles die über Lübeck verhängten kirchlichen Strafen aufzuheben. Wäre der Bischof in der vorgeschriebenen Frist diesem Befehle nicht nachgekommen, so sollten jene drei Schiedsrichter selbst den von der Kirche vorgeschriebenen Formen gemäss die Stadt Lübeck von dem Banne und der Excommunication lösen. Von diesem letzteren in Aussicht genommenen Falle sahen sich jedoch die päpstlichen Delegirten nicht veranlasst Gebrauch zu machen, da am 15. August 1239[1]) Bischof Johannes I. von Lübeck selbst beurkundete, dass er den Bürgern Lübecks den Brand und die Verwüstung der Kirche zu Ratekau, sammt den

[1]) U. St. L. I, Nr. 81.

daraus erwachsenen Uneinigkeiten verziehen habe. Auch in Betreff der übrigen, dem Lübecker Domcapitel von Seiten der Stadt zugefügten Beeinträchtigungen wird wohl bald Friede geschlossen sein, obgleich Quellen solchen Inhalts nicht existiren, doch können wir aus einer Urkunde schliessen, dass das gute Einvernehmen zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern Lübecks bald wieder ganz hergestellt wurde. Denn am 1. October 1239[1]) verzichtete auch der Propst Bruno zu Lübeck auf die Ansprüche, welche er in Betreff des von der neuen Mühle zu Lübeck zu erlegenden Zehnten und der Verbrennung der Ratekauer Kirche an die Stadt Lübeck gemacht hatte, so dass man also wohl nicht einen Fehlschluss thut, wenn man annimmt, zu Ende des J. 1239 sei aller Streit ausgeglichen gewesen, und die Neujahrssonne des J. 1240 habe nur friedfertige und ausgesöhnte Angesichter beschienen.

[1]) U. St. L. I, Nr. 83.